Das Privatrecht in den verschiedenen Wirtschaftssystemen des Russischen Kaiserreichs und Sowjet-Rußlands im 20. Jahrhundert

unter besonderer Berücksichtigung
sowjet-russischer Eigentums- und Besitzverhältnisse

(Teildruck)

Dissertation

zur Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Hansischen Universität Hamburg

vorgelegt von

Dipl. rer. pol. **Hans Juul**

Rechtsanwalt in Hamburg

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Gutachter: Prof. Dr. Albrecht Mendelssohn-Bartholdy †.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1936.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war bereits Ende 1930 fertig und berücksichtigt daher die Literatur und Judikatur auch nur bis zu diesem Zeitpunkt; aus Gründen, die beim Verfasser liegen, konnte die Drucklegung erst jetzt erfolgen.

Die Behandlung des Themas brachte es zwangsläufig mit sich, daß u. a. auch nichtarische Autoren zitiert worden sind. Sofern man sich mit sowjetrussischen Rechtsproblemen überhaupt befassen will, würde man auch unter Berücksichtigung heutiger Anschauung an dieser Literatur, die letzten Endes die sowjetrussische Literatur darstellt, nicht vorbei gehen können.

Als zweiter und dritter Band sind der vorliegenden Arbeit die zitierten Anlagen (Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe, Dekrete, Verfügungen usw.) in russischer und deutscher Sprache beigefügt.

Von der Drucklegung dieser beiden Bände ist seitens der Hansischen Universität Abstand genommen worden, da sämtliche Anlagen genauestens zitiert sind und ohne Schwierigkeiten im Osteuropa-Institut, Breslau, nachgelesen werden können.

Die Übersetzung sämtlicher Anlagen, die von dem Verfasser selbst vorgenommen worden ist, wurde auf ihre Richtigkeit und Genauigkeit von dem Osteuropäischen Seminar der Hansischen Universität nachgeprüft.

Berlin, den 15. Januar 1937.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung 1

II. Historischer Teil bis zur Entstehung des sowjetrussischen Zivilgesetzbuches 1

A. 1. Darstellung des Kapitalistischen Systems 1
2. Die Stellung des Privatrechts in diesem System 3

B. 1. Darstellung des gemeinwirtschaftlichen Systems 4
2. Die Stellung des Privatrechts in diesem System 9

C. Der Übergang zur Neuen Ökonomischen Politik 12

III. Das Sowjetrussische Zivilgesetzbuch 13
1. Einführung des ZGB 13
2. Theoretische Grundlagen des ZGB 14

IV. Das Eigentum im ZGB 16

A. Begriff, Einteilung, Regelung des Eigentums 16

B. Die eigentumsmäßige Bedeutung der Art. 30, 147 ff, 402 ZGB . . 20

C. Eigentumserwerbsgründe 26
1. Durch Übergabe
a) gemäß Art. 66 ZGB 26
b) gemäß Art. 67 ZGB 28
2. Durch Constitutum possessorium 30
3. Durch Begründung von arbeitswirtschaftlichem Zusammenhang 30

D. Fund 38

E. Öffentliche Versteigerung 41

F. Ansprüche aus dem Eigentum 42
1. rei vindicatio und actio negatoria
a) Art. 1 ZGB 45
b) Art. 59 Anm. 1 ZGB 51
c) Schutz des guten Glaubens und Erwerb vom Nichtberechtigten 53
2. Nebenansprüche aus dem Eigentum 59

G. Gemeinschaftliches Eigentum 60

V. Der Besitz 65

A. Begriff und gesetzliche Regelung 65

B. Besitzklagen 66
1. Auf Grund von Art. 170 ZGB und Art. 25 des Agrarkodex . 67
2. Auf Grund von Art. 98 ZGB 69
3. Auf Grund von Art. 58 ZGB 69
4. Aus dem vorhergegangenen Besitz 70
a) in der Theorie 70
b) in der Praxis 74

VI. Zusammenfassung 75

VII. Die Stellung des Privatrechts im Staatskapitalismus 76

Literaturangabe.

I. Literatur in deutscher Sprache.

Bakunin — Gott und der Staat, Leipzig 1919.

Freund — Das Zivilrecht Sowjetrußlands 1924, Mannheim und Leipzig.

Gide und Rist — Lehrbuch der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, Jena 1923.

Gutzwiller — Das neue russische Zivilrecht, Schweizer Juristen-Zeitung 1924/25, Heft 20, S. 293.

Krapotkin — Die Eroberung des Brotes, Berlin 1920.

Lambert — Die Entwicklung der Nationalisierung vom Industrieunternehmen in Sowjet-Rußland.

Lenin — Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgabe des Proletariats in der Revolution, Bern 1918.

Marx — Das Kapital, 1. Aufl. 1867.

Rabinowitsch — Die Anwendung der Zivilgesetze in der Sowjetunion, Juristische Wochenschrift 1926, S. 352.

Sawadsky, Maklakoff, Alexejew, Timaschew — Das Recht Sowjetrußlands, Tübingen 1925.

Wenger — Zum Zivilrecht Sowjetrußlands, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1926, Oktober, 20. Band, Heft 1.

Thal — Die Schranken des Schutzes von Privatrecht nach Art. 1 des Zivilkodex der U. d. S. S. R., Ostrecht April 1926, Heft 4.

Zaitzeff — Das Eigentumsrecht im Sowjetstaat, Ostrecht 1926.

II. Литература на русском языке:

Агоштон — Собственность в комм. Гойхбарга.

Александровский — Очерки Гражданского Права, Москва, 1924 г.

Асканази — Ст. 1-ая Гражд. Кодекса, Еженедельник Советской Юстиции 1923 г. № 38139, стр. 872.

Вавин — Ст. 30-ая Гражд. Кодекса и последствия ее нарушения «Право и Жизнь» 1925 г. книга 1, стр. 25.

Гойхбарг — Гражданский Кодекс, Комментарии.

Кобленц — Институт Советского Права, Москва 1924 г.

Гойхбарг — Хозяйственное Право.

Гуляев — Основные положения общей части Гражд. Кодекса, Научные записки Киевского Института Народного Хозяйства «Техника Экономии и Права» № 2, 1924 г., стр. 129/131.

Добров — Ст. 1-ая Гражд. Кодекса «Право и Жизнь» 1927 г., Книга 1.

Жиглевич — Фактическое владение, Еженедельник Советской Юстиции № 44/45, 1925 г., стр. 1374.

Зильберштейн — Право собственности и комм. Малицкого.

Канторович — Ст. 1-ая Гражд. Кодекса «Право и Жизнь» 1925 г. Кн. 2-я — 3-я.

Квиркилия — К проблеме защиты владения, Вестник Советской Юстиции 1928 г., № 11/12.

Компанеец — Сборник статей, посвященных памяти Вл. Гордона к вопросу о проблеме владения в советском праве, стр. 143. Вестник Советской Юстиции 1927 г. № 11, ст. 418 сл. От Правового Факультета Харьковского Института Народного Хозяйства.

Малицкий — Гражданский Кодекс Советских Республик 1927 г., Юридическ. Издательство НКЮ УССР.

Новицкий — Гражанский Кодекс, Комментарии, Москва 1923 г.

Новицкий — Имущественный Наем, Издание «Право и Жизнь» 1923 г.

Перетерский — Гражданский Кодекс ст. 30. Выпуск I.

Перетерский — Имущественный Наем в Сбор. Сов. Хоз. «Право».

Плетник — Похищение по ст. 60 Гражд. Кодекса, Вестник Советской Юстиции 1927 г. № 4, стр. 119.

Рабинович — К вопросу о толковании ст. 59/60 Г. К. Рабочий Суд 1925 г. № 27/28, стр. 1108.

Раопорт — Находка в Комментарии Малицкого.

Свердлов и Гадевосьян — Гражданский Кодекс РСФСР в судебной практике Юр. Изд. НКЮ УССР, Москва 1929 г.

Синицын — Частное и публичное право, Вестник Сов. Юстиции 1928 г. № 17.

Сливицкий — Основные Положения в Коммент. Малицкого.

Стучка — Владение в Энциклопедии Государства и Права, стр. 439.

Стучка — Классовое Государство и Гражданское Право, Москва, 1924 г.

Фукс — Право собственности, Вестник Советской Юстиции 1928 г., № 8.

Цыбулевский — Самоуправство, Вестн. Сов. Юст. 1928 г., № 7.

Яворский — Кооперативная Собственность, Вестн. Сов. Юст. 1925 г., стр. 825, № 8.

Без автора — Ст. 1-ая Гр. Кодекса и Право Госорганов по договорам, Ежен. Сов. Юст. 1924 г., № 27, стр. 623.

Без автора — Об исках бывших собственников, Ежен. Сов. Юст. 1922 г., № 13, стр. 1.

Без автора — К толкованию ст. 59 Гр. Кодекса, Ежен. Сов. Юст. 1923 г.,№ 9, стр. 191.

Сборник Определенной Гражданской Кассационной Коллегии Верхсуда РСФСР.

Сборник Определений Гражданской Кассационной Коллегии Верхсуда УССР.

Сборник Узаконений и Распоряжений.

Сборник Циркуляров и Раз'яснений Пленума Верхсуда РСФСР.

Вестник Советской Юстиции.

Еженедельник Советской Юстиции, Орган НКЮ РСФСР.

«Право и Жизнь», журнал, посвященный вопросам права и экономического строительства.

Судебная Практика.

Известия.

Гражданский Кодекс, Вводный Закон к Гражданскому Кодексу.

Земельный Кодекс и Рабочий Кодекс.

III. Literatur in französischer Sprache.

Duguit — Les Transformations générales du droit privé.

Eliachevitsch, Trager, Nolde — «Traité du Droit Civil et Commercial des Sowjets» Tome III. Paris 1930.

Grave — La Société future 1895.

Krapotkin — La Conquête du Pain, 1890.

Krapotkin — Paroles d'une révolte, 1895.

Nolde — Bulletin de la Société de Législation Comparée, 1923, Page 239.

Reclus — L'Evolution, la Révolution el l'Idéal anarchique, Paris 1898.

Tager — Revue d'économie politique, 1923, No. 58.

Zagorski — La Renaissance du capitalisme dans la Russie des Sovjets, bilan de la Nouvelle Politique, Paris 1924.

IV. Sonstige Literatur.

Adam Smith — Inquiries into the nature and causes of the wealth of nations, London 1789.

Julianus — 1. 36. Digestorum de adquirendo rerum dominio 41. 1.

Paulus — 1. 36. Digestorum de adquirendo rerum dominio 41. 1.

V.

Es wurden zitiert:

1. Dekret über den Obersten Volkswirtschaftsrat	16. 12. 1917.
2. Landdekret	26. 10. 1917.
3. Dekret über die Sozialisierung des Bodens	6. 2. 1918.
4. Dekret über die Abschaffung des Privateigentums an Immobilien in Städten	1918.
5. Dekret über die Nationalisierung der Banken	14. 12. 1917.
6. Dekret über die Annullierung von Staatsanleihen	10. 3. 1918.
7. Dekret über die Nationalisierung der größten Industrien	28. 6. 1918.
8. Dekret über die Nationalisierung von Unternehmen	29. 11. 1920.
9. Dekret über die Abschaffung der Erbfolge	27. 4. 1918.
10. Dekret über das Inkrafttreten des Dekrets über die Abschaffung der Erbfolge	11. 6. 1918.
11. Dekret über Schenkungen	20. 5. 1918.
12. Dekret über die Nationalisierung des Außenhandels	22. 4. 1918.
13. Dekret über das Gericht	November 1917.
14. Dekret über das Volksgericht	November 1917.
15. Zirkular „Das Gericht in dem Kampfe mit dem Hunger"	1922.
16. Dekret über die grundlegenden Vermögensrechte	22. 5. 1922.
17. Dekret über die einheitliche Naturalsteuer	2. 3. 1922.
18. Dekret über die in das Eigentum der Republik übergegangenen Unternehmungen	10. 12. 1921.
19. Dekret über die allgemeinen ökonomischen und rechtlichen Bedingungen der Konzessionen	23. 11. 1920.
20. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 31892	29. 5. 1918.
21. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 32352	24. 12. 1924.
22. Entsch. des ZKK Ob.Ger.USSR Fall 120	18. 4. 1924.
23. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 31712	9. 12. 1924.
24. Dekret über das Verbot von Immobilientransaktionen	14. 12. 1917.
25. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 1293	20. 9. 1923.
26. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 32452	1. 6. 1926.
27. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 31831	1. 9. 1928.
28. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 51	31. 5. 1923.
29. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 34623	20. 10. 1928.
30. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 3458	3. 3. 1928.
31. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 27	27. 4. 1923.

32. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 328 13. 11. 1923.
33. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 108 27. 7. 1923.
34. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 366 4. 12. 1923.
35. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 94 21. 3. 1924.
36. Erläuterung des Begriffes „Tatsächlicher Besitz" bei nicht munizipalisierten Gebäuden No. 1392 3. 12. 1924.
37. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 919 27. 7. 1923.
38. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 31366 29. 4. 1926.
39. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 53 1. 6. 1923.
40. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 359 30. 11. 1923
41. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 35049 24. 11. 1928.
42. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 34279 23. 10. 1928
43. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 13 8. 4. 1927.
44. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 3970 1. 8. 1924
45. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 62 15. 2. 1924.
46. Entsch. des ZKK Ob.Ger.RSFSR Fall 8214 15. 2. 1924.
47. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 32 25. 1. 1924.
48. Dekret über das Verfahren und die Ansprüche auf eine Sache seitens der früheren Eigentümer von dem tatsächlichen Besitzer 16. 3. 1922.
49. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 2195/215 2. 3. 1927.
50. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 365 4. 12. 1923.
51. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 236 8. 8. 1924.
52. Entsch. des ZKK Ob.Ger. USSR Fall 18 20. 4. 1923.

I.

Der 25. Oktober 1917 ist der Tag der bolschewistischen Revolution. Nach langjährigen, ausführlichen Vorbereitungen, begünstigt durch die während des Krieges geschaffenen unsicheren Verhältnisse, die zum vorwiegenden Teile an der Zerrüttung des zaristischen Systems mitgewirkt haben, vollzog sich an diesem Tage der Umsturz der Staatsgewalt. Die Regierung wurde von den Spitzen der revolutionären Parteien gebildet, die in der Folgezeit der Politik die Richtlinien gaben, die zur Verwirklichung der bolschewistischen „Ideale" führen sollten. An die Stelle des zaristischen, kapitalistischen Wirtschaftssystems war eine gemeinwirtschaftlich organisierte Ordnung, ein kommunistisches Wirtschaftssystem getreten. Dieses hat nur einige Jahre bestehen können. Im Jahre 1921 wurde der Wirtschaftskurs wiederum geändert. Es wurde ein zwischen kapitalistischem und kommunistischem System vermittelndes Wirtschaftssystem eingeführt, das unter dem Namen Staatskapitalismus bekannt und heute noch in Rußland herrschend ist.

Entsprechend dem Wechsel in den Wirtschaftssystemen ist auch die Bedeutung des Zivilrechts in diesen verschiedenen Wirtschaftssystemen eine andere; welche Stellung dem Zivilrecht in diesen Systemen zukommt, wird nach kurzer Darstellung der Wirtschaftssysteme selbst im folgenden behandelt werden.

II.

Historischer Teil und Darstellung des kapitalistischen, gemeinwirtschaftlichen und staatskapitalistischen Wirtschaftssystems bis zur Entstehung des sowjetrussichen Zivilgesetzbuches.

A. 1. Aufgabe einer jeden Wirtschaft ist es, die Bedürfnisbefriedigung aller in einem Wirtschaftsgebiet Wohnenden zu ermöglichen. Die ökonomische Theorie zeigt den Weg, die Güterherstellung den Bedürfnissen der Menschen anzupassen. Das Mittel ist der freie Markt, der Preis. Alle Menschen sind in mehr oder weniger reichlichem Maße mit Kaufkraft ausgestattet; mit dieser Kaufkraft treten sie auf dem freien Markt auf, um die Güter, die sie benötigen, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse an sich zu bringen. Andererseits strömen die freien Wirtschaftselemente dahin, wo in-

folge erhöhter Nachfrage ein höherer Preis erzielt wird und zwar dadurch, daß die mit Kaufkraft ausgestatteten Individuen je nach ihrer individuellen Wertschätzung mit einem größeren oder geringeren Bruchteil ihrer individuell verschiedenen Kaufkraft Nachfrage nach den verschiedenen Gütern entfalten und einander darin solange überbieten, bis die schwächer mit Kaufkraft ausgestatteten Bedürfnisse ausfallen und die bei diesem Preise übrigbleibenden den Warenvorrat unter sich aufteilen können. Durch die Erhöhung des Preises wird ein Teil der Individuen davon abstehen, das betreffende Gut zu ihrer Bedürfnisbefriedigung heranzuziehen. Das Bestehen eines Preises bewirkt nach außen einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Gleichzeitig aber ist in der Möglichkeit der Erzielung eines Marktpreises der Anreiz gegeben, daß der Unternehmer gerade die Güter produziert, die auf dem Markt begehrt werden. Richtet der Unternehmer seinen Produktionsgang nicht nach den Bedürfnissen des Marktes, so wird der Preis sinken, da Überangebot herrscht und der Unternehmer wird mit Verlust arbeiten. Auf diese Weise reguliert sich die scheinbar desorganisierte, in unendlich viele Produktionszentren zerfallende kapitalistische Wirtschaft durch die Herrschaft des Preises. Damit nun für die menschliche Bedürfnisbefriedigung notwendigen Güter entstehen können, ist die Zusammenarbeit verschiedener Produktionselemente erforderlich. Boden, Arbeit und Kapital sind die drei notwendigen Produktionskräfte. Das charakteristische Merkmal der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, auf das es in diesem Zusammenhang ankommt, ist, daß diese Produktionselemente im Privateigentum des Unternehmers stehen. Dieser allein ist dafür verantwortlich und darum interessiert, daß seine Produktionsweise sich den Bedürfnissen des Marktes anpaßt. Bei der Güterherstellung handelt es sich um drei Produktionsfaktoren, die in entsprechender Weise auf einander einwirken. Die Funktion des Kapitals besteht im wesentlichen darin, die Zeitspanne, die ein Gut im Produktionsprozeß des betreffenden Unternehmens bis zur Fertigstellung und bis zum Übergang an den Konsumenten braucht, zu überbrücken. Das Kapital ist Darlehen an das eigene Unternehmen. Der Unternehmer tritt mit seiner Kaufkraft werbend auf den Markt des Arbeits- und des Bodenelements. Er kauft Arbeit und Rohstoffe als Ware nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage. Durch den Ankauf dieser Produktionselemente wird für diese ein Preis erzielt, der sich für den Unternehmer als Preis dieser Ware, für den Eigentümer des Elementes als Einkommen darstellt. Diese Einkommen treten ihrerseits als Kaufkraft auf den freien Markt in Erscheinung und wirken auch wieder preisbestimmend auf die Güter ein. Die Elemente werden stets unter verschiedenen Gleichverwendungsmöglichkeiten dorthin geführt, wo

sie zur Bedürfnisbefriedigung notwendig sind. Höherer Preis bewirkt Produktionssteigerung, niedriger Preis Produktionseinschränkung. Eigeninteresse des Unternehmers sowie Güterversuchung der gesamten Wirtschaft laufen, wenn auch aus verschiedenen Gründen, miteinander parallel.

2. Die Einheitlichkeit sowie die strenge Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse und an die jeweiligen Bedürfnisse der Einzelnen, sind die charakteristischen Merkmale der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Diese Ausführungen lassen bereits die grundsätzliche Stellung des Privatrechtes erkennen.

a) Das Prinzip des Privateigentums.

Im kapitalistischen System stehen die Produktionselemente sowie die erzielten Einkommen im Eigentum der jeweils Berechtigten. Für das kapitalistische Wirtschaftssystem ist dieser Umstand die eine Voraussetzung, unter welcher dieses System überhaupt nur lebensfähig ist. Das bestehende Privateigentum schließt für sämtliche Beteiligte eine freie und labile Verfügungsgewalt über die Wirtschaftsgüter in sich. Das kapitalistische Wirtschaftssystem stellt sich dar als ein eigentumfreundliches, d. h. ein eigentumerhaltendes und eigentumförderndes Wirtschaftssystem. Die sachenrechtlichen Vorschriften im Privatrecht erfüllen die Funktion für den Erwerb, für die Erhaltung und den Schutz bei Verlust und Beeinträchtigung des Eigentums und Besitzes.

b) Das Prinzip der Vertragsfreiheit.

Das labile System der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bringt es mit sich, daß es in der Hand aller Beteiligten liegen muß, die für den Unterhalt und für die Befriedigung sonstiger Bedürfnisse erforderlichen Verträge abzuschließen. Die Güterversorgung im kapitalistischen System vollzieht sich in einem Kreislauf, so daß die Einzelnen in höchster Weise voneinander abhängig sind.

Das Obligationenrecht erfüllt in vollem Maße durch eine Reihe von aufgestellten Vertragstypen die Funktion als Verbindungsglied zwischen den einzelnen Wirtschaftsparzellen. Im Falle, daß die aufgezählten Typen nicht ausreichen, können durch Kombinationsmöglichkeiten untereinander und analoge Anwendung die im Wirtschaftsleben auftretenden Lücken restlos ausgeglichen werden. Das Obligationenrecht gibt dem Einzelnen erst die Möglichkeit, die durch das Sachenrecht begründeten Rechte wirtschaftlich zur Entfaltung zu bringen. Sachenrecht und Schuldrecht sind somit die beiden rechtlichen Fundamente des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Da das Obligationenrecht das Bindeglied der unendlich weit verstreuten Wirtschaftsindividuen darstellt, wird die

kapitalistische Wirtschaftsordnung von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, zu einem rechtsgebundenen Wirtschaftssystem.

c) Das Prinzip des subjektiven Erbrechts.

Die Gewährleistung des Erbrechtes ist für den Einzelnen ein Ansporn zur Arbeit und zur Erhaltung von wirtschaftlichen Gütern zugunsten seiner Familiengemeinschaft. Für das Erbrecht gelten zum Teil die gleichen Grundsätze wie für das Privateigentum. Die Gewährleistung des Erbrechts gibt dem Einzelnen die Möglichkeit und das Bewußtsein, daß die von ihm erworbenen wirtschaftlichen Güter nach seinem Tode seinen Nachkommen zufließen werden. Der Erblasser hat das persönliche Interesse seine erworbenen Güter zu erhalten und zu vermehren. Es ist eine innere Befriedigung und zugleich eine sittliche Pflicht, deren Erfüllung zugleich auch der Wirtschaft als Gesamtheit zugute kommt.

Auch im Erbrecht tritt uns der der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eigenartige Dualismus des Menschen als Mitglied der Volksgemeinschaft und als Eigenwesen entgegen, die, wenn auch beide aus verschiedenen Motiven, so doch in der gleichen Richtung zu Gesamtnutzen und eigenem Nutzen arbeiten. Das Erbrecht stellt im Gegensatz zu den Theorien der Naturrechtslehre keine logische Notwendigkeit dar. Es ist wohl kein Erbrecht ohne Eigentum denkbar, wohl aber umgekehrt. Für die kapitalistische Wirtschaftsordnung bildet das Erbrecht, indem es durch Erhaltung und Vermehrung wirtschaftlicher Güter im einzelnen das gesamte wirtschaftliche Nationalvermögen vergrößert, eine praktische und höchste Ergänzung zu den aufgezeichneten bestehenden Einrichtungen.

Die gleichen Funktionen erfüllen ihrerseits das Familienrecht, die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Zivilrechts sowie auch das gesamte Handelsrecht, ohne daß diesen Rechtsgebieten eine prinzipielle Bedeutung im kapitalistischen Wirtschaftssystem zukommt. Die Beziehungen zwischen dem Privatrecht und der Wirtschaft, wie sie eben dargestellt sind, gelten mit Ausnahme von Sowjetrußland heute in allen kapitalistischen Staaten der Welt. In Rußland tritt mit Ausbruch der Revolution am 25. Oktober 1917 hierin eine Änderung ein. Welchen Einfluß die russische Revolution auf die Stellung des Privatrechts in der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjet Republik (R.S.F.S.R.) ausgelöst hat, wird nun behandelt werden.

B. 1. Die Revolution stellt sich in der Theorie der Vertreter radikaler gemeinwirtschaftlicher Richtungen als Übergang einer

Entwicklungsphase dar, die im Gegensatz zur bestehenden, wie diese auch sei, dem arbeitenden Volk wirtschaftliche Erleichterungen bringen soll. Die russische Oktoberrevolution hat ihre geistigen Wurzeln in den Lehren des Anarchismus und des Marxismus. Die anarchistischen Lehren, wie sie in Frankreich insbesondere durch Elisée Reclus[1]) und Jean Grave[2]), in Rußland durch Bakunin und Krapotkin vertreten wurden, sind eine Synthese liberaler und sozialer Ideen; sozial insofern, als sie ihre Kritik der Eigentumsordnung entnehmen; liberal, als sie die wirtschaftliche Freiheit jedes einzelnen Individuums in so ausgedehntem Maße fordern, wie es auch von den Vertretern des Freihandels, z. B. Adam Smith[3]), geschehen ist. Gemeinsam ist allen Vertretern des Anarchismus, daß sie mit allen Kräften für die freie Entwicklung des Individuums in politischer und wirtschaftlicher Beziehung eintreten. Die Anarchisten richten sich dabei in erster Linie gegen den Staat, der den Einzelnen Beschränkungen auferlegt, insbesondere aber auch, weil er den Schutz des Eigentums gewährleistet und damit die Besitzenden gegen die Besitzlosen schützt[4]). Die Freiheit des Menschen besteht einzig darin, daß er den Naturgesetzen gehorcht, weil er sie selbst als solche erkannt hat und nicht weil sie ihm von außenhin von irgend einem fremden Willen, sei er göttlich oder menschlich, kollektiv oder individuell, auferlegt sind[5]). Wenn man die Millionen Gesetze studiert, die die Menschheit regierten, so läßt sich leicht bemerken, sagt Krapotkin[6]), daß sie in drei große Klassen eingeteilt werden können: Schutz des Eigentums, Schutz der Regierung, Schutz der Personen. Wenn man nun diese drei Kategorien analysiert, gelangt man in Hinsicht auf eine jede von ihnen zu dem logischen und notwendigen Schluß, Nutzlosigkeit und Schädlichkeit des Gesetzes. Das Privateigentum müsse aus der Hand der Kapitalisten genommen werden, einerseits um die Ausbeutung des Einzelnen zu verhindern, andererseits, um die Funktion des Staates vermissen zu können. Es sind jedoch nicht nur Staat und Eigentum, die dem Einzelnen das Bewußtsein des Unfreien geben, sondern unfrei wird der Einzelne ebenfalls durch Bindung rechtsgeschäftlicher Art. Bindung durch Verträge, Versprechungen, Gelöbnisse und auf Grund von Gesetzen sind mit der Grundanschauung der Anarchisten unvereinbar[7]). An ihre Stelle soll der freie Vertrag zwischen Mann und

---

[1]) L'Evolution, La Révolution et l'Idée anarchique.
[2]) La Société future.
[3]) An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. II. Band, 4. Buch, 1. Kapitel, S. 164ff.
[4]) Krapotkin „La Conquête du pain" S. 56.
[5]) Bakunin „Gott und der Staat" S. 33.
[6]) Krapotkin „Paroles d'une révolte" S. 236.
[7]) Reclus „L'Evolution" S. 137—138.

Weib, Individuum und Gemeinschaft usw. treten; jeder Vertrag, der bisher dem Gesetze entsprechend eine Bindung verlangte, insbesondere, wenn der vertraglich gebundene Teil aus irgendwelchen Gründen kein Interesse an dem Weiterbestehen dieses Vertrages hat, ist nicht der freien Willensbestimmung gemäß und wirkt in den Augen der Anarchisten tyrannisch. Anerkannt bleiben bei allen Vertretern des Anarchismus nur die Schranken, die Vernunft und Wissenschaft setzen. Sie akzeptieren alle natürlichen Autoritäten und Einflüsse, die im Wesen der Sache, nicht aber im Recht liegen; denn jede im Recht liegende und daher offiziell aufgelegte Autorität und jeder Einfluß dieser Art würde Sklaverei und Absurdität auferlegen. Mit einem Wort, sie weisen alle privilegierte, patentierte, offizielle und legale Gesetzgebung, Autorität und Beeinflussung zurück [8]). Wenn man die Schriften Lenins [9]), des russischen geistigen Urhebers, heranzieht, so findet man, daß seine Ansichten vollends die eines Anarchisten sind, dennoch kann man Lenin nicht als einen Anarchisten bezeichnen. Er steht mit der anarchistischen Lehre darin in Widerspruch, daß der Zeit des anarchistischen Ideals die Epoche der Diktatur des Proletariats vorangehen müsse. An deren Stelle tritt der Staat, der die Interessen der Besitzlosen in der Gestalt eines Diktators vertritt. Durch diese Einstellung ist Lenin Marxist geworden [10]). Aber statt den Marxismus mit freiheitlichem Anarchismus zu durchtränken, prägt Lenin im Gegenteil dem anarchistischen Ideal den Stempel des schärfsten Autoritarismus auf. Er sagt, „das Proletariat braucht nur vorübergehend den Staat. Wir gehen mit den Anarchisten in der Frage der Beseitigung des Staates als Zweck nicht auseinander. Wir behaupten, daß zur Erreichung dieses Zweckes eine zeitweilige Benutzung der Waffen, Mittel und Methoden der Staatsgewalt gegen die Ausbeuter genau so notwendig ist, wie die vorübergehende Diktatur der geknechteten Klasse zur Beseitigung der Klassen [11])." Dadurch, daß Lenin als geistiger Urheber der revolutionären Bewegung seine Tätigkeit auf die Verstaatlichung der Produktion richtete, folgte er der Theorie von Marx. Marx lehrt, daß durch das Zusammenwirken von konstantem und variablem Kapital, der Unternehmer einen Mehrwert erzeugt, der dem Arbeiter vorenthalten wird [12]). Um dieses zu verhindern, müsse das konstante Kapital in Form der gesamten Unternehmungen verstaatlicht werden. Lenin geht aber noch über Marx hinaus, indem er die Vernichtung des gesamten Privateigentums, die Abschaffung

---

[8]) Bakunin „Gott und der Staat" S. 38.
[9]) Lenin „Staat und Revolution".
[10]) Gide und Rist, Lehrbuch S. 703.
[11]) „Staat und Revolution" S. 55.
[12]) Marx „Kapital" Band I. S. 129.

der Gesetze verlangt und so einen rein kommunistischen Staat errichtete. Diese Grundsätze bedeuten einen einseitigen Machtzuwachs für den Staat, andererseits Freiheit der Einzelnen in rechtlicher Beziehung innerhalb der vom Staat gezogenen Grenzen. Diese Grenzen sind umrissen von Maßnahmen, die zur Errichtung eines reinen kommunistischen Staates dienen. Über sie hinaus herrscht mit unerbittlicher Strenge das Staatsregime, innerhalb ihrer die Freiheit der Untertanen. Daß diese Grenzen zuweilen strenger sind, als zur Zeit des Kapitalismus, hat die Praxis gezeigt.

Die der Revolution folgende Gesetzgebung entspricht den aufgestellten Richtlinien.

Die eigentliche Nationalisierung nahm erst im Laufe des Jahres 1918 in erheblichem Maße zu. Unverzüglich nach der Machtergreifung begannen die Sowjets die zur Erfüllung der anarchistischen und marxistischen Lehre erforderlichen Gesetze zu erlassen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Dekrete:

Durch das Dekret vom 1. XII. 1917 [13]) wurde der Oberste Volkswirtschaftsrat als oberste Instanz für die Organisation der Volkswirtschaft und Staatsfinanzen gebildet. Dem obersten Volkswirtschaftsrat wurde das Recht zuerkannt, die Konfiskation, Requisition und die zwangsmäßige Syndizierung verschiedener Zweige der Industrie und des Handels vorzunehmen. Auf Grund des Dekrets über die Nationalisierung des Privateigentums an Grund und Boden vom 26. X. 1917 [14]) ging jeglicher Bodenbeitz mit allem lebenden und toten Inventar, Gebäuden und allem Zubehör in die Verfügung der lokalen Selbstverwaltungsorgane über.

In Ergänzung zu diesem Dekret wurde am 6. II. 1918 [15]) das Dekret über die Sozialisierung des Bodens erlassen; dieses bestimmte, daß jegliches Eigentumsrecht an Boden, an Erdinnerem, Gewässern, Wäldern und Energien für immer abgeschafft ist.

Es folgte das Dekret über die Abschaffung des Privateigentums an Immobilien in den Städten durch entsprechendes Dekret [16]).

---

[13]) Anlage 1. Veröffentlicht in der Nr. 25 der Zeitung der Provisorischen Arbeiter- und Bauernregierung v. 5. XII. 1917.
Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung Nr. 5 v. 16. XII. 1917. I. Abt.

[14]) Anlage 2. Veröffentlicht in No. 1. der Zeitung der Provisorischen Arbeiter- und Bauernregierung v. 28. X. 1917.

[15]) Anlage 3. Veröffentlicht in No. 27. der Zeitung der Arbeiter- und Bauernregierung v. 19. (6) Februar 1918.
Dekrete des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees. (Samml. d. Ges. No. 25., S. 346).

[16]) Anlage 4. Samml. der Dekrete 1917—1917 (I) S. 113.
Samml. d. Ges. 1918 No. 62, S. 647.

Die Banken wurden nationalisiert[17]). Die Staatsanleihen annulliert[18]).

Bei der Nationalisierung der Unternehmen wurde nach anfänglicher Einzelnationalisierung z. B. der Naphta-[19]) und Zuckerindustrie[20]) zur Nationalisierung der gesamten wirtschaftlichen Unternehmen übergegangen. Die für die russische Wirtschaft einschneidendsten Dekrete sind vom 28. VI. 1918[21]) und das Dekret vom 29. XI. 1920[22]).

Zu diesen Expropriierungsdekreten kommt das Dekret über die Abschaffung der Erbfolge vom 1. V. 1918 hinzu[23]). Mit diesem Dekret wurde das Erbrecht grundsätzlich abgeschafft, zugelassen jedoch nur, wenn der Nachlaß den Wert von 10 000,— Rubeln nicht überstieg. Als Ergänzung wurde am 29. V. 1918 das Dekret über das Inkrafttreten des Dekrets über die Abschaffung der Erbfolge erlassen[24]).

Da das Dekret vom 1. V. 1918 durch Schenkung bei Lebzeiten leicht umgangen werden konnte und auch vielfach umgangen worden ist, wurde am 20. V. 1918 das Dekret über das Verbot von Schenkungen erlassen[25]). Hiernach waren Schenkungen im Werte von mehr als 10 000,— Rubel ungültig. Es wurde notarielle oder gerichtliche Form für Schenkungen, auch in den erlaubten Grenzen, vorgeschrieben.

---

[17]) Anlage 5. Veröffentl. in No. 35 d. Zeitung der Provis. Arbeiter- und Bauernregierung v. 17. XII. 1917.
Samml. der Gesetze und Verordn. d. Arbeiter- u. Bauernreg. No. 10. v. 28. 12. 1917. Erste Abt.

[18]) Anlage 6. Veröffentl. in No. 20. d. Zeit. der Arbeiter- u. Bauernregierung v. 28. I. 1918.
Samml. d. Ges. u. Verordn. d. Arbeiter- und Bauernregierung No. 27. vom 10. März 1918. Erste Abt. S. 333.

[19]) Anlage Dekret veröffentl. in „Iswestija" No. 127 v. 22. VI. 1918.

[20]) Dekret veröffentl. in „Iswestija" No. 128 v. 23. VI. 1918.

[21]) Anlage 7. Veröffentl. in No. 134 der Mitteil. des Allruss. Zentr.-Exekt. Komitees v. 30 (17) Juni 1918.
Samml. d. Ges. u. Verordn. d. Arbeiter- und Bauernregierung No. 4. v. 2. Juli 1918. Erste Abt.

[22]) Anlage 8. Sammlung der Gesetze 1920 No. 93. 5. 12.

[23]) Anlage 9. Veröffentl. in No. 87 d. Mitteil. d. Allr.Zentr.Exek.-Kom. der Räte v. 1. V. (18. April) 1918.
Samml. d. Ges. u. Verordn. d. Arbeiter- u. Bauernregierung No. 34. v. 4. V. 1918. Erste Abt.

[24]) Anlage 10. Veröffentl. in No. 127 d. Mitteil. d. Allr.Zentr.Exek.Kom. v. 22. (9) Juni 1918.
Sammlung der Dekrete 1917—1917 S. 55.
Sammlung d. Gesetze 1918 No. 46, S. 549.

[25]) Anlage 11. Veröffentl. in No. 120 d. Mitteil. d. Allr.Zentr.Exek.Kom. der Räte den 13. Juli (30) Juni 1919.
Samml. d. Dekrete 1917—1918. Samml. d. Ges. 1918 N. 43, Art. 525.

Die Nationalisierung des Außenhandels wurde durch Dekret vom 10. V. 1918 durchgeführt[26]).

Mit diesem Dekret hat die Sowjetregierung den gesamten Handel an sich gerissen. Der Einzelne war als handeltreibender und produzierender Wirtschaftsfaktor nicht mehr vorhanden. Er konnte mangels Masse an Vermögen, an Waren, aus mangelnden Produktions- und Absatzmöglichkeiten, schon aus wirtschaftlichen Gründen keine handelsmäßige Verbindung mit dem Auslande herstellen. Außerdem wurde der Außenhandel nationalisiert, wodurch die Stellung der Sowjetregierung den ausländischen Staaten gegenüber in erheblicher Weise gefestigt wurde. Handelsabschlüsse in Form von Kauf und Verkauf von Produkten jeder Art mit den auswärtigen Staaten und einzelnen Handelsunternehmen im Auslande konnten von nun an nur im Namen der Sowjetrepublik oder von dem speziell hierfür Bevollmächtigten vorgenommen, getätigt werden. Andere, als durch die Regierungsorgane getroffene Vereinbarungen, waren verboten. Die Entwicklung der Nationalisierung in der RSFSR war im Sommer 1920 so weit, daß die gesamte große und mittlere Industrie auf allen Gebieten in der Hand des Staates lag. Damit waren von Grund auf alle Elemente der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zerstört und die Voraussetzung zur Durchführung des gemeinwirtschaftlichen Systems geschaffen.

2. Entsprechend der wirtschaftlichen Umstellung war auch in der Stellung des Privatrechtes zu diesem Wirtschaftssystem eine grundlegende Änderung eingetreten. Durch die Gesamtheit dieser Dekrete sind, da der Staat die überwiegende Machtsphäre für sich in Anspruch genommen hat, die Möglichkeiten privatrechtlicher Entfaltung in ganz erheblicher Weise zusammengeschrumpft. Das Privatrecht, in den Formen, wie es im alten «Свод Законов» enthalten war, konnte in diesem Wirtschaftssystem keine Grundlage finden. Durch das Dekret vom 24. 11. 1917. „Über das Gericht“[27]) wurden die bisher bestehenden gerichtlichen Behörden abgeschafft und an ihre Stelle traten gewählte örtliche Gerichte. Diese örtlichen Gerichte durften sich anfänglich in ihren Entscheidungen von Gesetzen der gestürzten Regierung nur insoweit leiten lassen, als die betreffenden Gesetze durch die Revolution nicht abgeschafft waren und sie auch dem revolutionären Gewissen und Rechtsbewußtsein nicht widersprachen. Abgeschafft aber waren alle Gesetze, die den Dekreten des Allrussischen Zentralen Exekutiv Komitee und der Arbeiter- und Bauernregierung

[26]) Anlage 12. Samml. d. Dekrete 1917—1918 (I) S. 24.
Dekret d. Rats der Volkskommissare.
Samml. d. Ges. 1918 No. 33. S. 432.

[27]) Anlage 13. Samml. der Ges. und Verordnungen der Arbeiter- u. Bauernregierung No. 4. vom 12. XII. 1917. I. Abt.

(Всероссийского Центрального Исполнительного Комитета (ВЦИК) Совета Рабочих, Крестьянских и Солдатских Депутатов и Рабочему и Крестьянскому Правительству) widersprachen.

Kurze Zeit nach diesem Dekret wurde durch den Artikel 21, Anmerkung des Dekrets über das Volksgericht [28]) jegliche Bezugnahme auf die Gesetze der gestürzten Regierung in Urteilen und Beschlüssen verboten. Damit wurde die, trotz der recht umfassenden Gesetzgebung der Sowjets noch offengebliebene Möglichkeit genommen, die privatrechtlichen Gesetze des zaristischen Systems entsprechend anzuwenden. Es bestand ein privatrechtloser Zustand, sofern nicht einzelne Rechtsgebiete von der Sowjetgesetzgebung aus dem privatrechtlichen Kreis herausgenommen und besonders geregelt worden sind.

Dies gilt insbesondere für das Familienrecht. Das zaristische Familienrecht, das bezüglich der Ehe, ihrer Eingehung und Scheidung streng kirchlich gehalten war, wurde ersetzt durch das Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht [29]). Diese Materie wurde durch das Gesetz vom 19. XI. 1926 neu geregelt.

Das neue Sowjetfamilienrecht gab Ehegatten die gegenseitige Freiheit, wie sie von den Anarchisten und Marxisten verkündet worden ist. Das Familienrecht allein enthält Vorschriften, die die Rechte der Sowjetbürger dem früheren System gegenüber erweitert haben.

Aus dem Gebiet des Privatrechts wurde weiter der Arbeitsvertrag [30]) und die Agrarfrage [31]) herausgenommen und in besonderen Gesetzen geregelt. Bei der Enteignung der gesamten Wirtschaftsgüter war die Möglichkeit, sachenrechtliche und obligationenrechtliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen, lediglich auf den Verkehr mit Gegenständen sowie auf Leistungen des allgemeinen täglichen Lebens beschränkt. Für diese nach der Nationalisierung freigebliebene Sphäre ein kodifiziertes Recht zu schaffen, lohnte nicht. An die Stelle eines festumrissenen privatrechtlichen Systems trat in der RSFSR. nach der Revolution das sogenannte «Сознание революционной законности» — „das Bewußtsein der Revolutionären Gesetzlichkeit".

> «Мы без оглядки провозглашаем классовый принцип юстиции» [32])

---

[28]) Anlage 14. Sammlung der Dekrete 1917—1918. I. 5. 154.
[29]) Abgedruckt in Gesetzessammlung 1918, Nr. 76/77 Art. 818 (russisch), deutsch bei Freund, S. 60.
[30]) „Arbeitsvertragsgesetz" v. 9. XI. resp. 15. XI. 1922.
[31]) „Agrar Kodex" vom 30. X. 1922.
[32]) Wochenschrift für Sowjetjustiz 1922, Nr. 44/45, S. 2.

„Wir verkünden frei das Klassenprinzip der Justiz".

Krylenko [33]):

«Мы строим классовую юстицию и в этом наша сила»

„Wir errichten eine Klassenjustiz und hierin liegt unsere Stärke".

Dieser eingenommene Standpunkt wird weiter von Stucka erläutert, indem er ausführt:

«Мы с еще большей откровенностью подчеркиваем классовый характер всякого права, не исключая и гражданского и там, где сталкиваются интересы двух классов, мы в самом законе ставим интересы социализма и рабочего класса в целом выше интересов его непримиримого классового противника».

„Wir unterstreichen mit noch größerer Offenheit den Klassencharakter eines jeden Rechtes, mit Einschluß auch des bürgerlichen; und dort, wo die Interessen zweier Klassen zusammentreffen, stellen wir die Interessen des Sozialismus und der arbeitenden Klasse im ganzen höher, als die Interessen seines unversöhnlichen Klassengegners".

Hieraus ergibt sich, daß

«Рабочий и крестьянин всегда найдет в суде мощную защиту своих интересов»

„der Arbeiter und Bauer beim Gericht immer einen starken Schutz seiner Interessen finden wird".

Zweifelhafte Ansprüche zwischen Arbeitern und Bürgern wurden mit Hilfe dieser Auslegungsregel in den meisten Fällen zu Ungunsten der Bourgeois entschieden. Daß bei den zum Teil juristisch nicht immer vorgebildeten Richtern die Rechtsprechung einer gewissen Willkür unterworfen war, brachten die bestehenden Verhältnisse mit sich. Die Urteile dieser Zeit beruhten wohl im wesentlichen auf tatsächlichen und politischen Grundlagen.

Bekannt sind die Urteile jener Zeit nicht, da sie weder gesammelt noch veröffentlicht sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Privatrecht im kommunistischen Wirtschaftssystem eine Grundlage finden könnte, daß aber aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Einführung eines Privatrechts abgesehen wird und in Sowjetrußland auch tatsächlich abgesehen worden ist. Dieses rechtlose System bestand bis zur Einführung des Staatskapitalismus, der sogenannten «Новая Экономическая Политика» (НЭП) „Der Neuen Ökonomischen Politik".

---

[33]) Anmerkung „Wochenschrift für Sowjetjustiz" 1922, Nr. 44/45, S. 7.

C. In demselben Maße, in welchem der Staat dem Einzelnen die Möglichkeit selbständiger wirtschaftlicher Betätigung entzieht, entsteht für ihn die Pflicht dafür zu sorgen und zu verantworten, daß die vitalen und materiellen Bedürfnisse der Einzelnen nicht unbefriedigt bleiben. Dieses ist aber zur Einführung der NEP nicht geschehen. Über die Motive, die zum plötzlichen Übergang zur NEP führten, bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Zagorski [34]) glaubt den Wechsel auf eine allgemeine wirtschaftliche Zerrüttung zurückführen zu können. Er schreibt:

> «Vers le milieu de l'été 1921 la désorganisation de l'économie nationale de la République des Soviets était à son apogée. L'immense majorité des entreprises ne fonctionnaient pas. Tout espoir de leur rétablissement avait disparu».

Das Zirkular des Volkskommissars für Justiz [35]) spricht für die Richtigkeit der Vermutung Zagorskis. Der Gütermarkt war so unübersichtlich geworden, daß der Staat nicht mehr in der Lage war, die Güterversorgung innerhalb des Landes zu regeln. In großen Teilen Sowjetrußlands war eine Hungersnot ausgebrochen, so daß der Staat gezwungen war, von sich aus, auf gesetzlichem Wege helfend einzugreifen.

Es war eine derartige Zerrüttung des Wirtschaftslebens herbeigeführt, daß die Regierung selbst in dem unerbittlich fortschreitenden Verarmungsprozeß unterzugehen drohte. Nachdem es der russischen Regierung mißlungen war, den Produktionsapparat im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen geldlosen Wirtschaft leistungsfähig zu erhalten, konnte nur vom Kapitalismus Hilfe erwartet werden [36]). Lambert [37]) sieht im Auftreten einer schweren Brennstoffkrise das Motiv für die Einführung der NEP. Das Oberste Gericht dagegen charakterisiert den Übergang zur NEP folgendermaßen [38]):

> «Переход к Новой Экономической Политике означает отступление экономики к государственному капитализму, но отступление это произошло по собственной инициативе рабоче-крестьянского правительства».
>
> „Der Übergang zur Neuen Ökonomischen Politik bedeutet eine Wendung der Wirtschaft zum Staatskapitalismus, aber diese geschah aus eigener Initiative der Arbeiter- und Bauernregierung".

---

[34]) «La Renaissance du Capitalisme», S. 5.
[35]) Anlage 15. Wochenschrift für Sowjetjustiz No. 8. 1922. S. 14.
[36]) Freund, S. 10.
[37]) Lambert, S. 27.
[38]) Nakas des Obersten Gericht vom 22. XII. 1924.

Die Zeit vom 21. III. 1921 bis zum Erlaß des Dekrets über die grundlegenden Vermögensrechte vom 22. V. 1922 [39]) und zur Einführung des Zivilgesetzbuches [40]) (ZGB) stehen unter dem Zeichen einer umfangreichen Denationalisierung, die es ermöglicht, daß für die privaten und kooperativen, kleinen und mittleren Unternehmen ein Betätigungsgebiet geschaffen wird, in der die private Initiative wieder zur Geltung kommt. Auf Grund der durch das Dekret vom 21. III. 1921 [41]) eingeführten Naturalsteuer, die die bisher bestehende Lebensmittel- und Rohstoffumlage ersetzte, wurde den Bauern Gelegenheit gegeben, nach Abführung der Steuer an den Staat, ihre Produkte wieder im freien Handel abzusetzen. Der freie Handel und Warenumtausch auf dem Markt, die Bestimmung des Preises nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, wenn auch in engen Grenzen, sind die Momente, die dieser neuen Wirtschaftsordnung die charakteristischen Merkmale auferlegen.

Eine große Reihe von Denationalisierungsdekreten wurde erlassen, auf die näher einzugehen zu weit führen würde. Als Beispiel wird Bezug genommen auf das Dekret vom 10. XII. 1921 [42]).

III.

Die Einführung des Z.G.B.

1. Während sich einerseits die Notwendigkeit einer neuen Kodifizierung des Privatrechtes aus dem inneren Umschwung heraus ergab, übte andererseits auch das Ausland einen Druck in dieser Richtung aus. Die Sowjetregierung war bemüht, mit dem Auslande Beziehungen anzuknüpfen, Anleihen aufzunehmen, insbesondere aber auch wirtschaftliche Konzessionen zu erteilen. Die Grundsätze hierfür sind schon im Jahre 1920 durch Dekret vom 25. XI. [43]) ausgearbeitet worden. Das zum Teil bei den ausländi-

---

[39]) Anlage 16. Gesetz über die grundlegenden Vermögensrechte vom 22. V. 1922.

[40]) Zivilgesetzbuch der Sowjet-Republik vom 1. I. 1923.

[41]) Anlage 17. 2. März 1922. Veröffentlicht in No. 51 der Nachrichten des Allrussischen Räte-Zentral-Exekutiv-Komitees v. 4. 3. 1922. Sammlung der Gesetze und Verfügungen No. 22. 1922. S. 233.

[42]) Anlage 18. 10. XII. 1921. Veröffentl. in No. 285 der Nachrichten des Allruss. Zentr.-Exek.-Kom. vom 18. 12. 1921. 684. Sammlung von Gesetzen und Verfügungen RSFSR 1921. No. 79.

[43]) Anlage 19. 23. XI. 1920. Veröffentl. in No. 265 der Mitteil. des Zentr.-Exek.-Kom. der Räte v. 25. XI. 1920. Systematische Sammlung der wichtigsten Dekrete 1917—1920. S. 260. Samml. der Gesetze 1920. No. 91. S. 481.

schen Regierungen bestehende Mißtrauen konnte nur durch Schaffung von Rechtsgarantien beseitigt werden. Das freie Ermessen, das revolutionäre Rechtsbewußtsein, konnten bei dieser Lage nicht mehr die rechtlichen Mittel für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten bleiben. Das am 22. V. 1922 erlassene Dekret über die grundlegenden Vermögensrechte [44]) gibt einerseits ein Bild, in welchem Umfange die Denationalisierung vorgenommen und die wirtschaftliche Freiheit dem Einzelnen zurückgegeben ist, andererseits ist sie nur eine vorläufige Regelung, die sich aus den bereits dargelegten Gründen zwangsweise ergeben mußte.

Noch im gleichen Jahr, am 31. X. 1922, wurde das Zivilgesetzbuch veröffentlicht, das am 1. I. 1923 in Kraft trat und in mehr oder weniger umfassender Form die einzelnen Teile des Zivilrechts geregelt. Das ZGB war in der Zeit vom Mai bis Oktober 1922 entstanden und konnte infolge der Kürze der Zeit auch nicht den Anspruch einer umfassenden Gesetzgebung erheben. Die Stellung des ZGB im Staatskapitalismus wird gekennzeichnet durch die Eigentums- und in Verbindung hiermit durch die Besitzverhältnisse. Mehr als in jedem anderen Wirtschaftssystem spiegeln sich in diesen beiden Begriffen des Sachenrechts und ihrer gesetzlichen Regelung die Gesamttendenzen und Aufgaben, die an das Privatrecht in diesem System gestellt werden, wider.

Im folgenden Teil der vorliegenden Arbeit sollen daher die Eigentums- und Besitzverhältnisse des Sowjetrechts untersucht werden, um sodann auf Grund der getroffenen Feststellungen zu einer allgemeinen Würdigung der Stellung des Privatrechts im staatskapitalistischen Wirtschaftssystem zu gelangen.

2. Wie die Revolution und die darauf folgende Zeitepoche durch die Theorie der Anarchisten und Marxisten begründet ist, so stützen sich die Verfasser des ZGB auf die Theorie des französischen Staatsrechtslehrers Léon Duguit. Schon im Jahre 1912 [45]) hat Duguit seine Grundsätze über die Funktionen des Privatrechts in der Wirtschaft entwickelt. Duguit hätte selbst sicherlich nicht geglaubt, daß seine Lehre in so umfassendem Maße, wie es in Sowjetrußland geschehen ist, verwirklicht werden würde.

Duguit geht davon aus, daß die Déclaration des Droits de l'Homme und der Code Napoléon, sowie alle modernen Gesetzbücher, die diesen beiden Akten unmittelbar oder später folgten, auf einer rein individualistischen Auffassung des Rechts beruhen. Das juristische System der soeben genannten Gesetze beruht auf dem metaphysischen Begriff des subjektiven Rechts. Die Menschen werden frei geboren und in Hinblick auf ihre Rechte, ihre Freiheit

[44]) Anlage 16. Gesetz über die grundlegenden Vermögensrechte vom 22. V. 1922.

[45]) Duguit, «Les Transformations générales du Droit privé».

und das Eigentum, sind sie gleichberechtigt. An die metaphysischen Begriffe des subjektiven Rechts knüpft sich eine rein individuelle Auffassung der Gesellschaft und des objektiven Rechtes. Der organisierte Kollektivismus, der Staat, hat kein anderes Ziel,

> «que de sanctionner les droits individuels de chacun» [46]).

Diese Gedanken haben auch in den Art. 4 und 5 [47]) einen prägnanten Ausdruck gefunden. Art. 4 lautet:

> «La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui».

Art. 5 lautet:

> «La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société».

Diesen bestehenden Grundsätzen tritt Duguit mit aller Schärfe entgegen. Das neue System müsse auf einem ausschließlich realistischen, sozialistischen Begriff beruhen. Das Individuum habe keine Rechte, gewisse Funktionen zu erfüllen. Hierin besteht die fundamentale Rechtsregel, welche Großen und Kleinen, Regierenden und Regierten, aufzuerlegen sei. Es besitzt das Recht alles zu tun, was anderen nicht schädlich ist. Nach dem neuen Begriff habe der Einzelne die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, seine physische intellektuelle Individualität zu entfalten, um seine soziale Funktion aufs beste zu erfüllen.

Dieses bedeutet [48]),

> «que la propriété individuelle cesse d'être un droit de l'individu pour devenir une fonction sociale».

In den kapitalistischen Staaten sei der Eigentumsbegriff dem römischen Dominium entnommen. Das Eigentumsrecht in dieser Form sei der Ausdruck der Autonomie des menschlichen Willens, der Souveränität des Einzelnen, genau wie die legislative Macht der Ausdruck der Souveränität des Staates ist. Dominium und Imperium seien die Fundamente des seit alter Zeit herrschenden absoluten Systems.

> «La propriété est absolue dans ses effets et absolue dans la durée» [49]).

Duguit meint [50]), das individuelle Eigentumssystem zersetze sich und müssen auch wieder verschwinden, weil es nur erreicht sei, um die Benutzung einer Sache zu rein persönlichen Zwecken zu zwin-

---

[46]) Duguit, S. 16.
[47]) Déclaration des Droits 27. 8. 1789.
[48]) Duguit, S. 148.
[49]) Duguit, S. 154.
[50]) Duguit, S. 156/57.

gen und nicht herangezogen werden kann, um der Benutzung zu kollektivistischen Zwecken zu dienen. Der Mensch aber habe in Gesellschaft keine absoluten egoistischen Funktionen, sondern als Glied der menschlichen Gesellschaft dieser gegenüber Pflichten zu erfüllen.

Als Inhaber eines wirtschaftlichen Gutes müsse er dieses zum Nutzen der Gesamtheit verwenden.

> «La propriété n'est plus le droit subjectif du propriétaire, elle est la fonction sociale du détenteur de la richesse [51]). Le propriétaire a le droit d'employer sa chose à la satisfaction des besoins communs.» [52]).

Die Hilfe des Staates sei zur Durchführung dieser Maximen unerläßlich, um die positive Mitarbeit der Einzelnen erzwingen zu können.

IV.

Das Eigentum im Z.G.B.

Diese in den Grundzügen wiedergegebenen Gedanken Duguits sind von den Verfassern der ZGB aufgenommen und zur Grundlage für den Begriff dominium und imperium des Sowjetrechts gemacht worden. In wieweit sich die Theorie Duguits auf Umfang und Form dieser Begriffe ausgewirkt haben, wird nun dargelegt werden.

A. Das Eigentum ist im sowjetrussischen Zivilgesetzbuch in den Art. 52—68 geregelt. Es wird in staatliches, genossenschaftliches und privates eingeteilt (Art. 52 ZGB). Der Kodex unterscheidet nicht nach dem Objekt des Eigentumsrechtes, sondern nach dem Eigentümer. Das Sachenrecht des ZGB ist nur ein Mobiliarsachenrecht [53]). Eines Grundbuchrechtes wie in den westeuropäischen Staaten bedarf es in Sowjetrußland nicht, da die Grundstücke in der Hand des Staates liegen.

Wie sich staatliches und genossenschaftliches Eigentum quantitativ zum Privateigentum verhalten, läßt sich aus dem ZGB nicht ersehen. Maßgebend hierfür ist die bereits nach Einführung der NEP erfolgte Gesetzgebung, die durch das Inkrafttreten des ZGB nur unwesentlich berührt ist. Der Umfang des anerkannten privaten Eigentums ergibt sich bereits aus dem Dekret über die grundlegenden Vermögensrechte vom 22. V. 1922. Es heißt dort:

[51]) Duguit, S. 158.
[52]) Duguit, S. 166.
[53]) vgl. Anm. 39. (Anlage 16)

«Право собственности на движимое имущество, заключающееся в фабрично-заводских и промышленных предприятиях, могущих находиться в частном обладании, всякого рода орудиях и средствах производстваэ в продуктах сельско-хозяйственного производства и промышленности, товарах, не из'ятых из частного оборота специальными узаконениями, в денежных капиталах, в предметах домашнего обихода и хозяйства и в предметах личного потребления».

„Es werden geschützt das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen in Fabrikations- und Gewerbebetrieben, die in Privatbesitz stehen können, an Werkzeugen und Produktionsmitteln aller Art, an Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Produktion und Industrie, an Waren, die vom Privatverkehr durch besonderes Gesetz nicht ausgeschlossen sind, an Gegenständen des Hausbedarfs und der Wirtschaft und an Gegenständen des persönlichen Bedarfes."

Diese Regelung ist dem Sinne nach in Art. 54 ZGB aufgenommen worden. Er lautet:

«Предметами частной собственности могут быть немуниципализированные строения, предприятия торговые, предприятия промышленные, имеющие наемных рабочих в количестве, не превышающем предусмотренного особыми законами; орудия и средства производства, деньги, ценные бумаги и прочие ценности, в том числе золотая и серебрянная монета и иностранная валюта, предметы домашнего обихода и личного потребления, товары, продажа коих не воспрещается законом, и всякое имущество, не из'ятое из частного оборота».

„Gegenstände des Privateigentums können sein, nicht munizipalisierte Gebäude, Handels- und Industrieunternehmen, die Lohnarbeiter in einer Anzahl haben, die die durch besondere Gesetze vorgeschriebene Anzahl nicht übersteigt, Werkzeuge und Produktionsmittel, Geld, Wertpapiere und andere Wertsachen, darunter Gold- und Silbergeld, auch ausländische Valuta, Gegenstände des Haus- und persönlichen Bedarfs, Waren, deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist, sowie jede Sache, die nicht aus dem privaten Verkehr herausgenommen ist."

So bleibt auch in diesem System für die Entfaltung der privaten Initiative nur ein beschränkter Raum.

Die Regelung im ZGB ist zwar gegenüber der Regelung im Dekret über die grundlegenden Vermögensrechte erweitert. Die Aufzählung der dem Privateigentum zugewiesenen Güter bedeutet für das Privateigentum einen numerus clausus. Über den aufgezeichneten Umfang hinaus wird im Zweifel kein Privateigentumsrecht anzuerkennen sein. Inwieweit der Staat Eigentümer sämtlicher beweglicher und unbeweglicher Sachen ist, geht auch aus dem ZGB nicht hervor; es ergibt sich dieses aus den außerhalb des ZGB liegenden Gesetzen und Dekreten über die Nationalisierung und Munizipalisierung. Die wesentlichsten Dekrete sind bereits im vorigen Teil der Arbeit erwähnt; es genügt daher, daß an dieser Stelle auf sie Bezug genommen wird. Auf Grund dieser Dekrete ist festzustellen, daß der Staat in ganz überwiegendem Maße Eigentümer aller funktioneller Wirtschaftskörper und wirtschaftlicher Güter ist, wie dieses auch einer kollektivistischen Grundanschauung entsprechen muß. Das genossenschaftliche Eigentum, das in Art. 57 ZGB geregelt ist, hat die gleiche Funktion wie das Staatseigentum. Es heißt zwar im ersten Satz dieser Vorschrift:

> «Законно существующие кооперативные организации могут владеть всякого рода имуществом наравне с частными лицами».
>
> „Die gesetzlich bestehenden genossenschaftlichen Organisationen können Sachen aller Art ebenso wie Privatpersonen besitzen."

Daß jede Genossenschaft als juristische Person ein Unternehmen eigentumsmäßig erwerben kann, das eigentlich auf Grund der bestehenden Dekrete nur dem Staat zustehen kann, muß mit Goichbarg abgelehnt werden [54]). Den Genossenschaften sind Rechte in diesem Umfang vom Staat nicht delegiert worden. Jaworski [55]) sagt über das Verhältnis des genossenschaftlichen Eigentums zum Privateigentum:

> «В советских условиях кооперативная собственность есть переходной процесс от частной собственности к социалистической организации хозяйства, процесс, своим строением направленнй против частного капитала и всех форм эксплуатации рабочей силы».
>
> „Unter den gegebenen Verhältnissen des Sowjetrechts stellt das genossenschaftliche Eigentum einen Übergangsprozeß vom Privateigentum zur sozialistischen Organisation der

[54]) Goichbarg, Kommentar, S. 10.

[55]) Jaworski, Genossenschaftliches Eigentum. Bote für Sowjet-Justiz No. 8. 1925. S. 325.

Wirtschaft dar, einen Prozeß, der in seiner ganzen Schärfe gegen das Privatkapital und gegen alle Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft gerichtet ist."

Wenn man diese Leitsätze des genossenschaftlichen Eigentumsbegriffes des ZGB zu Grunde legt, ist es verständlich, daß diesem Eigentum vor dem Privateigentum eine Vormachtstellung eingeräumt ist, dagegen vor dem Begriff des staatlichen Eigentums zurücktreten muß. Der Grund für die bevorzugte Stellung des genossenschaftlichen Eigentums liegt darin, daß die Genossenschaften teils die ihnen vom Staate auferlegten sozialen Funktionen erfüllen und somit an der Erfüllung staatlicher Funktionen in erheblicher Weise beitragen. Die Genossenschaften sind auch nicht, wie es sich aus dem Gesetztext (Art. 57 ZGB) ergibt, an die Haltung einer beschränkten Zahl von Arbeitern gebunden. Insoweit genießen sie auch nach Umfang ihrer Rechte, die sich letzten Endes auch eigentumsmäßig auswirken, dem Privaten gegenüber nicht unerhebliche Vorzüge. Man darf daher sagen, daß die Genossenschaften grundsätzlich dem Staat gleichgestellt sind, mit Ausnahme jedoch der Fälle, in welchen sich der Staat ausschließliche Rechte vorbehalten hat.

Eine solche Ausnahmevorschrift bildet Art. 53 ZGB, der an sich nur eine Wiederholung der bereits im Dekret über die Sozialisierung des Bodens ausgesprochenen und auch im Agrarkodeks niedergelegten Grundsätze darstellt.

Art. 53 ZGB lautet:

«Земля, недра, леса, воды, железные дороги общего пользования, их подвижной состав и петательные аппараты могут быть исключительно собственностью государства».

„Der Boden, die Bodenschätze, die Wälder, die Gewässer, die Eisenbahnen und deren rollendes Material, die dem allgemeinen Gebrauch dienen sowie Flugzeuge, können ausschließlich im Eigentum des Staates stehen."

In diesem Zusammenhang aber liegt in dem «исключительно» — „ausschließlich" einerseits eine Abgrenzung dem genossenschaftlichen Eigentum[56]), andererseits aber auch dem Privateigentum gegenüber.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Art. 52 ZGB in Verbindung mit den bestehenden Dekreten dem Staat als kollektivistischem Organ eine bedeutende Vormachtstellung hinsichtlich des Umfanges der Eigentumsverteilung gewährleistet und sichert.

Das Eigentum, dessen Inhalt nach Art. 58 ZGB im Besitz, Nutznießung und Verfügungsrecht über eine Sache besteht, ist aber

[56]) Malitzki, Zivilgesetzbuch, S. 92.

nur an den für den Einzelnen vom Staat freigegebenen wirtschaftlichen Gütern, wie sie in Art. 54 ZGB näher aufgeführt sind, möglich. Aber auch die für den Privatverkehr freigegebenen Wirtschaftsgüter sind nicht dem Einfluß des Staates entzogen. Innerhalb des ZGB sind Vorschriften vorhanden, die ihrerseits dem Staat eigentumsmäßig direkt, oder eine Rückerlangungsmöglichkeit geben.

B. Es handelt sich zunächst um die Vorschriften der Art. 30, 147 ff., 402 ZGB. Art. 30 ZGB lautet:

> «Недействительна сделка, совершенная с целью противной закону, или в обход закона, а равно сделка, направленная к явному ущербу для государства».
>
> „Eine Vereinbarung ist nichtig, die in gesetzwidriger Absicht, oder in Umgehung des Gesetzes abgeschlossen ist, ebenso aber eine Vereinbarung, die auf offensichtliche Schädigung des Staates gerichtet ist."

Art. 30 ZGB sieht also drei Fälle vor, in denen eine Vereinbarung nichtig ist. Die Vereinbarungen, die in rechtswidriger Absicht geschlossen sind, können sehr verschieden sein; die Aufzählung im ZGB kann daher keinesfalls als erschöpfend angesehen werden. Es lassen sich verschiedene Gruppen aufstellen:

a) Es kommen zunächst solche Vereinbarungen in Betracht, die auf Güter gerichtet sind, die aus dem Verkehr gezogen sind. —

b) Das ZGB bestimmt ferner selbst in einigen Vorschriften, wenn eine Vereinbarung nichtig ist. So sind gemäß Art. 10 ZGB alle Vereinbarungen, die auf Beschränkung der Geschäfts- und Rechtsfähigkeit gerichtet sind, ohne weiteres nichtig. Der Grund dieser Vorschrift ergibt sich daraus, daß allen Bürgern der Sowjet-Union die Möglichkeit gegeben sein muß und nicht beschränkt werden darf, an einer produktiven Entwicklung des Landes beizutragen und in möglichst weitem Umfange eine wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten.

Außerdem soll einer etwaigen Ausbeutungsmöglichkeit eines Bürgers durch einen anderen vorgebeugt werden[57]).

c) Eine Vereinbarung ist weiter unwirksam erklärt in den Vorschriften der Art. 166, 203, 216, 270 und 291[2] ZGB. Auf diese Vorschriften braucht in diesem Zusammenhang jedoch nicht eingegangen zu werden, da sie mit den eigentumsmäßigen Fragen der vorliegenden Arbeit nichts zu tun haben.

Die zweite Initiative des Art. 30 ZGB umfaßt die Fälle, wo die Vereinbarung wohl formell gültig ist, jedoch gegen Vorschriften

[57]) Goichbarg, S. 37.

oder den Sinn von bestehenden Vorschriften verstößt[58]). In solchen Fällen sollen in Umgehung des Gesetzes, vom Gesetz verbotene Ziele erreicht werden.

> «В огромном большинстве случаев такие обходные сделки имеют фиктивный характер (см. ст. ст. 34, 35 Гр. Код.), но могут быть совершаемы и ‚всерьез', в расчете, путем искусной комбинации формально законных действий достигнуть противной закону цели».[59])

> „In der großen Mehrheit von Fällen haben solche Umgehungsverträge einen fiktiven Charakter, können aber auch im Ernst getätigt worden sein, mit der Absicht, mittels einer gekünstelten Zusammenwirkung formal gesetzlicher Handlungen, einen gesetzwidrigen Zweck zu erreichen."

Sodann sind Vereinbarungen nichtig, die offensichtlich auf Schädigung des Staates gerichtet sind. Diese Schädigung muß im Augenblick des Vertragsschlusses vorhanden sein[60]). Der Begriff Staat ist auch hier im weitesten Sinne zu fassen, es gehören hierher die Truste, Genossenschaften und sonstige Organe des Staates[61]). Beachtlich ist, daß der Staat auf Grund des Art. 30 ZGB die Möglichkeit hat, auf die Gültigkeit obligatorischer Verträge entscheidend einzuwirken. Für spekulative, auf Schädigung des Staates gerichtete Geschäfte, ist aber durch Unwirksamkeitserklärung des obligatorischen Rechtsgeschäfts das einzige durchgreifende Mittel gegeben, diesen Manipulationen wirksam entgegen zu treten. Insoweit werden mit der Anwendung des Art. 30 ZGB unmittelbar staatliche Zwecke verfolgt. Das Zivilkassationskollegium des Obersten Gerichts hat diesen Grundsatz folgendermaßen zum Ausdruck gebracht[62]):

> «Статья 30-ая Гражданского Кодекса знаменовала собою с самого начала введения в действие Гражданского Кодекса беспощадную борьбу со всякого рода злостными спекулятивными сделками и со связанным с такого рода сделками стремлениями возстановить или укрепить в Республике Советов отношения, покоющиеся на гражданских отношениях дореволюционного времени».

> „Art. 30 ZGB war vom Beginn des Inkrafttretens des ZGB der Ausdruck für einen unerbittlichen Kampf gegen arglistige spekulative Vereinbarungen, sowie auch gegen die

[58]) Malitzki, Kommentar zum ZGB., S. 96.
[59]) Malitzki, § 30, S. 69.
[60]) Sammlung der Entsch. 1925. No. 25.
Sammlung der Entsch. 1924. No. 13.
[61]) Malitzki, S. 70. Entsch. de. ZKK Ob.Ger.USSR. 1923. S. 195.
[62]) Sammlung der Entscheidungen. 1926. No. 25.

mit solcher Art von Vereinbarungen verbundenen Bestrebungen, die in der Sowjet-Republik auf den bürgerlichen Bedingungen der vorrevolutionären Zeit beruhenden Rechtsbeziehungen wiederaufzurichten und zu stärken."

In Verbindung mit den in Art. 147 ff. und 402 ZGB niedergelegten Folgen, spielt Art. 30 ZGB, als Mittel der Selbstorganisation und Selbstdisziplin der herrschenden Klasse eine nicht unwichtige Rolle [63]). Bei Umgehung des Gesetzes oder Abschluß einer staatsschädigenden Vereinbarung tritt außerdem eine strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung ein. Die Entscheidung des Straf- und Zivilgerichtes sind vollkommen unabhängig voneinander [64]). Die Folgen der in Art. 30 ZGB ausgesprochenen Unwirksamkeit sind in Art. 147 ff. ZGB geregelt.

Art. 147^1 lautet:

«В случае недействительности договора как противозаконного к явному ущербу для государства (ст. 30), ни одна из сторон не вправе требовать от другой возврата исполненного по договору».

„Im Falle der Nichtigkeit eines Vertrages aus Gründen der Gesetzwidrigkeit oder weil er auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist, hat keine Partei das Recht von der anderen Partei die Rückgabe des auf Grund des Vertrages Geleisteten zu fordern."

Diese Regelung entspricht nicht den Grundsätzen unserer Gesetzgebung. Nur in Ausnahmefällen, § 817^2 des BGB und Art. 62 des Schweizer Obligationenrechts, wird die gegenseitige Restitution versagt, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Im Sowjetrussischen Recht fließt dagegen die ungerechtfertigte Bereicherung in die Staatskasse ohne Rücksicht darauf, ob der Bereicherte bona oder mala fide gehandelt hat. Die hierfür in Frage kommenden Vorschriften sind die Art. 147^2 und 402 ZGB.

Art. 147^2 lautet:

«Неосновательное обогащение взыскивается в доход государства».

„Die ungerechtfertigte Bereicherung fließt in die Staatskasse."

Art. 402 lautet:

«Обогатившийся за счет другого лица, вследствие про-

[63]) Swerdloff, ZGB., S. 84.
[64]) Swerdloff, S. 87. Entsch. ZKK Gerichtspraxis 1929, No. 9. S. 9. und Gerichtspraxis No. 13/14 Wochenschrift für Sowjetjustiz 1924 No. 24.

тивозаконного или направленного в ущерб государству действия этого лица, обязан внести неосновательно полученное в доход государства».

Der auf Kosten eines Anderen infolge einer gesetzwidrigen oder auf Schädigung des Staates gerichteten Handlung dieses Anderen Bereicherte, ist verpflichtet, das ohne rechtlichen Grund Erlangte an die Staatskasse abzuführen."

In der Entscheidung No. 31 892 [65]) hat das Oberste Gericht diese Grundsätze in der Praxis angewandt und das betreffende Grundstück in die Staatskasse fließen lassen. Die Schädigung des Staates oder das Gesetzwidrige muß schon bei Abschluß des Vertrages vorliegen. Die spätere Nichtzahlung einer Pachtsumme an den Staat und die hierdurch bewirkte Einbuße, bzw. Schädigung des Staates ist kein ausreichender Grund, einen Vertrag gemäß Art. 30 ZGB für nichtig zu erklären [66]).

Das Oberste Gericht der USSR vertritt den Standpunkt, daß als Grundlage für die Aussprechung der Folgen bezüglich einer nichtigen Vereinbarung das objektive Moment genüge und auch entscheidend sei. Das Oberste Gericht der USSR schreibt den unteren Gerichten vor, nur in den Fällen auf Einziehung der ungerechtfertigten Bereicherung zu verzichten, wenn eine solche Entscheidung über die Folgen einer ungesetzlichen Vereinbarung von Erwägungen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Landes getragen sind [67]). Wo also das objektive Kriterium zu unbilligen Ergebnissen führt, werden die Begriffe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit eingeführt. Aber nicht immer hat das Oberste Gericht diesen loyalen Standpunkt selbst vertreten. In einer anderen Entscheidung [68]) hat es seinen Standpunkt geändert und zum Ausdruck gebracht, daß die ungerechtfertigte Bereicherung in jedem Falle an den Staat fallen müsse.

Das Oberste Gericht der RSFSR hat aber auch diese Richtung nicht eindeutig befolgt, sondern legte bei Anwendung der Folgen einer gesetzwidrigen Vereinbarung in der Folgezeit dem subjektiven Moment eine entscheidende Bedeutung bei. Wie schon ausgeführt worden ist, wird mit Hilfe des Art. 30 ZGB ein unerbittlicher Kampf gegen Schädigung des Staates, unlautere und spekulative Vereinbarungen geführt. Das Oberste Gericht der RSFSR

---

[65]) Anlage 20. Entsch. ZKK des Ob.Ger. Gerichtspraxis No. 19, 1928.

[66]) Anlage 21. Entscheidungen des Zivilkassationskollegiums des Obersten Gerichtshofes d. RSFSR für das Jahr 1924, No. 32552, Entsch. 127.

[67]) Zirkular des Ob.Ger.USSR. 1924 No. 36, Bulletin V.K.Ju. USSR. 1924 No. 32. Samml. d. Entsch. ZKK 1924 No. 62; 97 Malitzki, S. 71.

[68]) Anlage 22. 120. 18. 4. 1924. Vollst. Samml. d. Entsch. des Zivil-Kassat.-Kolleg. d. Ob.Ger. d. USSR. 1. 8. 1924. I. Ausg. 1924.

hat seine Gerichte angewiesen, bei Entscheidung dieser Frage immer erst zu prüfen, ob eine unlautere oder spekulative Absicht der Vertragschließenden vorliegt; im Verneinungsfalle seien die Vereinbarungen wohl für nichtig zu erklären, aber nicht mit den allgemeinen Folgen, die für nichtige Vereinbarungen vorgeschrieben sind, sondern dahingehend, daß die Parteien gemäß Art. 151 ZGB in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden [69]). Auf diese Weise sind die Gerichte in keinem Falle an eine schematische Anwendung der Art. 30, 147, 402 ZGB gebunden.

Pereterski führt in diesem Punkt aus [70]):

Эти ограничения применения ст. 30 вытекают из того, что эта статья не имеет в виду механически аннулировать все незаконные соглашения и что если стороны действовали без злого умысла, и в результате незаконного договора сложилась социально-целесообразное положение, то нет основания ломать существующее положение; в этом случае интересы социально-хозяйственной целесообразности приносились бы в жертву абстрактной законности».

„Diese Beschränkungen der Anwendung des Art. 30 ZGB kommen daher, daß dieser Artikel nicht im Auge hat, alle ungesetzlichen Vereinbarungen mechanisch zu annulieren; wenn die Parteien ohne böse Absicht gehandelt haben und im Endergebnis der ungesetzliche Vertrag einen sozial zweckmäßigen Zustand geschaffen hat, so liegt kein Grund vor, den bestehenden Zustand zu ändern; denn sonst würden die Interessen einer sozial-wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer abstrakten Gesetzgebung zum Opfer fallen."

Die Entwicklung geht neuerdings dahin, daß die Gerichte nach Möglichkeit zu Gunsten der Erhaltung von abgeschlossenen Verträgen entscheiden. Insbesondere wird von der Möglichkeit der Konvertierung ungültiger Rechtsgeschäfte entsprechend der Regelung des § 140 BGB Gebrauch gemacht. Mit aller Kraft und Schärfe hat sich die Oberste Arbitragekommission (W.A.K.) für die Erhaltung von obligatorischen Rechtsgeschäften ausgesprochen.

In einer Entscheidung [71]) heißt es:

«Сила договора должна быть охраняема, в чем заключается основное условие устойчивости оборота. Если

[69]) Anlage 23. Wochenschrift f. Sowjetjustiz 1924 No. 30, 32 und 38. Entsch. d. Zivil-Kassat.-Kolleg. des Ob.Ger. der RSFSR, Entsch. No. 33372/25.
[70]) Zivilgesetzbuch RSFSR, Art. 30, S. 17.
[71]) Beschluß der W.A.K. 3. Ausg. No. 125 (70).

известные отступления от этого начала возможны в процессах между частными лицами, где суд Рабочего и Крестьянского государства может и должен в отдельных случаях в интересах трудящихся ослаблять формальную силу договора, то в области советского хозяйства такие отступления могут иметь место только в исключительных случаях».

„Die Rechtswirksamkeit von Verträgen muß erhalten werden; hierin liegt die Grundbedingung für die Verkehrssicherheit. Wenn bestimmte Abweichungen von diesem Prinzip in Prozessen zwischen Privatpersonen möglich sind, wo ein Gericht der Arbeiter- und Bauern-Regierung in einzelnen Fällen im Interesse der Arbeitenden die formelle Wirksamkeit eines Vertrages abschwächen kann und muß, so können solche Abweichungen in der staatlichen Wirtschaft nur in Ausnahmefällen Platz greifen."

In der Erklärung des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. IV. 1927 hat sich das Oberste Gericht dahin ausgesprochen, daß in Fällen, wo Personen bei Abschluß des Vertrages weder sozialgefährliche noch sozialschädliche Absichten gehabt haben,

«Суд должен решить дело по возможности в интересах сохранения договора».

„das Gericht den Fall nach Möglichkeit im Interesse der Erhaltung des Vertrages entscheiden soll."

Durch Art. 30 ZGB ist dem Staat die Möglichkeit gegeben, in die Rechtsverhältnisse der Einzelnen einzugreifen und einen von ihm gewollten eigentumsmäßigen Erfolg herbeizuführen. Insoweit legt Art. 30 ZGB dem Einzelnen Pflichten auf, die schon im eigenen Interesse von den Betreffenden beachtet werden.

Beide Gerichte verfolgen in Bezug auf Verwendung von im Privateigentum stehenden Wirtschaftsgütern gleiche Ziele. Bei beiden Gerichten geht die Auffassung eindeutig dahin, daß Wirtschaftsgüter nicht brach in den Händen ihrer Eigentümer danieder liegen dürfen, sondern im breitesten Umfang produktiv — arbeitswirtschaftlich zum Nutzen der Gesamtwirtschaft des Landes verwendet werden müssen; daher spielt im Endergebnis die verschiedene Auffassung der beiden Gerichte keine Rolle. Die subjektive und objektive Einstellung sind begründet in einer eigentumsmäßigen Auffassung, die das gesamte ZGB wie ein roter Faden durchläuft. Dieser Auffassung, die sich erst im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung herausgebildet hat, liegen folgende tatsächliche

Verhältnisse zu Grunde. Auf Grund eines Dekrets [72]) waren Verträge über Grundstücke verboten. Trotzdem sind in der damaligen Zeit eine Unmenge von Verträgen über Grundstücke abgeschlossen worden. Streng genommen hätten, die vorgezeichneten Rechtsregeln angewandt, die Grundstücke konfisziert und in den staatlichen Munizipalisierungsfond eingegliedert werden müssen. Nun waren aber in der damaligen Zeit nicht genügend Verwaltungsorgane vorhanden, um für eine geordnete Bewirtschaftung der konfiszierten Grundstücke Sorge zu tragen. Daher war es im Interesse der Erhaltung der Grundstücke zweckmäßiger, ein Grundstück trotz der gesetzwidrigen Vereinbarung dem jeweiligen Besitzer zu überlassen. Man ging von der richtigen Annahme aus, daß nur diese das größte Interesse zur Erhaltung des Grundstücks haben und auch die hierfür erforderlichen Aufwendungen machen würden. So ist denn von beiden Obersten Gerichten dem jeweiligen Benutzer das betreffende Grundstück zugesprochen worden, mit der Begründung, daß es sich um einen arbeitswirtschaftlichen Besitz handele, der nicht in die Staatskasse fließen könne, unabhängig davon, ob der Käufer oder Verkäufer gesetzwidrig gehandelt habe [73]) [74]).

Mit der Einführung des sogenannten arbeitswirtschaftlichen Prinzips sind eine Reihe juristischer Fragen verknüpft.

Zweifelhaft ist zunächst, ob der Anspruch des Staates aus den Art. 147 ff. und 402 ZGB als obligatorischer oder dinglicher Anspruch anzusehen ist. Hiermit hängt die Frage zusammen, ob der arbeitswirtschaftliche Besitz dem Besitzer tatsächlich Eigentum verschafft oder ob hier nur rechtlich geschützter Besitz vorliegt. Die weitere Frage, in welchem Augenblick die Befestigung des Eigentums oder des Besitzes bei einem arbeitswirtschaftlichen Besitz vor sich geht, hängt davon ab, ob den Urteilen des Gerichts constitutive oder deklaratorische Bedeutung beizumessen ist.

C. Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich zwangsläufig aus den nachfolgenden Ausführungen, in denen zunächst die Eigentumserwerbsgründe behandelt werden.

1. a) Die Eigentumsübertragung im ZGB ist in den Artikeln 66, 67 und 60 geregelt.

Art. 66 Satz 1 lautet:

---

[72]) Anlage 24. 14. 12. 1917. Veröffentl. in No. 36 der Zeitung der Provisorischen Arbeiter- und Bauernregierung v. 19. 12. 1917. Samml. d. Ges. und Verordn. der Arbeiter- und Bauernregierung No. 10 v. 28. 12. 1917. I. Abt. 154.

[73]) Anlage 25. Vollst. Samml. d. Entscheid. des Zivil-Kassat.-Kolleg. d. Ob Gerichts der USSR. Entsch. No. 1293.

[74]) Anlage 26. 146. Entscheidungen des Zivil-Kassat.-Kolleg. d. Ob.Ger. d. RSFSR No. 32452 vom 1. 6. 1926.

«Право собственности на вещь приобретается на основании договора».

„Das Eigentumsrecht an einer Sache wird auf Grund eines Vertrages erworben."

Wie im Römischen und Gemeinen Recht die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen der Übereignung und dem zu Grunde liegenden schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäft eine doppelte Auslegung zulassen, so ist auch die Behandlung dieser Frage im ZGB nicht einheitlich. Nach der einen Ansicht [75]) war die Übereignung ein vom Kausalgeschäft losgelöster abstrakter dinglicher Vertrag, der auch seine Gültigkeit bewahrte, wenn das zu Grunde liegende Kausalgeschäft aus beliebigen materiellen oder formellen Gründen unwirksam ist. Nach der Gegenmeinung, die insbesondere von Paulus [76]) vertreten wurde, ist die traditio ein Rechtsgeschäft, das ein gültiges Kausalgeschäft voraussetzt und nur auf Grund dieses Rechtsgeschäftes die traditio zuläßt und ein wirksames Eigentum verschafft.

Nach dieser Ansicht ist das Grundgeschäft integrierender Bestandteil der traditio. Es entfällt daher mit der Gültigkeit des Kausalgeschäftes auch die Wirksamkeit der Übereignung.

Diese Meinung hat, wie im Französischen und Englischen Recht, auch im Sowjetrussischen ZGB, soweit es sich um Speziessachen handelt, Aufnahme gefunden.

Art. 66 Satz 2 Halbsatz 1 ZGB lautet:

«Право собственности возникает в отношении индивидуально определенной вещи с момента совершения договора».

„Das Eigentumsrecht an einer individuell bestimmten Sache entsteht mit dem Augenblick des Vertragschlusses."

Art. 66 Satz 2 Halbsatz 2 ZGB lautet:

«А в отношении вещей, определяемых родовыми признаками (числом, весом, мерой) с момента их передачи».

„Handelt es sich jedoch um marktmäßige bestimmte Sachen (Zahl, Gewicht, Maß), so entsteht das Eigentum erst im Augenblick ihrer Übergabe."

Diese Einteilung entspricht der deutschen Einteilung von Gattung- und Speziessachen. Begründet wird diese Unterscheidung mit Zweckmäßigkeitserwägungen [77]). Wenn zwischen den Parteien

---

[75]) Julianus 1. 36. Dig. de adqu. rer. dom. 41, 1.
[76]) Paulus, 1. 31. Dig. de adqu. rer. dom. 41, 1.
[77]) Malitzki, S. 108.

über das Vertragsobjekt Streit entstünde, so sei es leicht bei einer Speziessache jenes konkrete Objekt festzustellen, während die Gattungssachen erst eine konkrete Form bekommen, wenn sie aus der allgemeinen Vermögensmasse des Übereignenden herausgenommen und an den Erwerber übergeben werden. Sonach hat bei Speziessachen die Übergabe nur deklaratorische Bedeutung, während sie bei den Gattungssachen eigentumsbegründende Wirkung hat. Nur bei Übereignung dieser Sachen entspricht die Regelung im Deutschen BGB der sowjetrussischen. Die Übereignung erscheint in diesem Falle abstrakt, d. h. sie ist auch gültig, wenn das Kausalgeschäft ungültig ist oder wird, während bei den individuell bestimmten Sachen die obligatio gleichzeitig den Akt der Übereignung darstellt.

b) Der Begriff „Übergabe" hat in Art. 67 ZGB eine Legaldefinition erhalten, die gleichzeitig auch eine Erweiterung dieses Begriffes darstellt.

Art. 67 ZGB lautet:

> «Передачею признается вручение вещей приобретателю, а также, поскольку из договора не вытекает иное, вручение приобретателю или сдача на почту для отправления по указанию последнего распорядительного документа на товар (накладной, коносамента, складочного свидетельства и т. п.)».

> „Als Übergabe gilt die Aushändigung der Sache an den Erwerber, ferner aber auch, sofern sich aus dem Vertrage nicht etwas anderes ergibt, die Übergabe der Dispositionsurkunde über die Ware (Frachtbrief, Konossement, Lagerschein usw.) an den Erwerber oder deren Aufgabe zur Post zu ihrer Beförderung nach Weisung des Letzteren."

Die Übergabe einer Urkunde wird einer Aushändigung der Sache an den Erwerber gleichgestellt. Der Übergabe wird es aber weiterhin gleich erachtet, wenn ein «распорядительный документ» eine Dispositionsurkunde, dem Erwerber auf dessen Anweisung ausgehändigt oder zur Post gegeben wird. Zweifelhaft ist es, ob hier nur ein dem BGB § 931 entsprechendes Übergabesurrogat vorliegt, oder ob den in Art. 67 ZGB aufgeführten Urkunden die Traditionsfunktion innewohnt, d. h., daß durch Übergabe der Urkunde auch gleichzeitig das Eigentum der in der Urkunde verbrieften Ware übergeht. Es handelt sich hier um die rechtliche Stellung des Konossements, Lagerscheines und Frachtbriefes. Da an anderer Stelle des russischen Rechtes keine besonderen Vorschriften bestehen, muß ihre Bedeutung aus dieser Stelle entnommen werden. Aus dem Umstande, daß auch in dieser Vor-

schrift, wie in Art. 66 ZGB, die Übertragung durch Übergabe vor sich geht, eine solche aber der Aushändigung von Dispositionsurkunden gleichgestellt wird, könnte geschlossen werden, daß es sich bei der Vorschrift des Art. 67 ZGB um das Übergabesurrogat der Vindicationszession handelt. Die „Weisung des Erwerbers" würde demnach eine Aufforderung zum Antrag einer Abtretung des Herausgabeanspruchs sein. Die Abtretung des Herausgabeanspruchs ist ein dinglicher Vertrag, der mit dem Antrag durch den Übernehmenden und der Annahmeerklärung durch den Erwerber zustande kommt. Danach ist die Aushändigung der Urkunden als Indiz für die Abtretung des Herausgabeanspruchs zu werten.

Das Institut der Vindicationszession hat begrifflich zur Voraussetzung, daß die zu übereignende Sache sich im Besitz eines Dritten befindet, gegen den der ursprüngliche Eigentümer einen Herausgabeanspruch hat. Dieser Herausgabeanspruch ist es, der an den Erwerber abgetreten wird; dieser erlangt hierdurch Eigentum.

Die zweite Alternative im Art. 67 ZGB steht dieser Auffassung jedoch entgegen, die somit nicht aufrecht erhalten werden kann. Nach dieser Vorschrift ist es nicht notwendig, daß die gesamten Dispositionsurkunden dem Erwerber ausgehändigt werden, sondern es genügt Aufgabe der Urkunden bei einer dritten Stelle, der Post, um das Eigentum beim Erwerber entstehen zu lassen. Bei dieser Sachlage dennoch anzunehmen, daß trotz der Aufgabe der Urkunde bei der Post eine Abtretung an den Erwerber vorliegt, ist begrifflich deshalb unmöglich, weil nicht jemand einen Herausgabeanspruch von sich gegen sich abtreten kann; denn die Übergabe der Ware erfolgt unmittelbar vom Veräußerer an den Erwerber. Man muß vielmehr annehmen, daß durch die Regelung in Art. 67 ZOB ein den westeuropäischen Gesetzgebungen fremder Eigentumserwerbungsgrund zu erblicken ist. Wenn man schon deutsche Begriffe zur Analysierung der Übereignung heranziehen will, so liegt hier eine Art Vertrag zu Gunsten Dritter vor. Durch Aufgabe an die Post oder an den Frachtführer, d. h. mit Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäftes eines Warenbeförderungsvertrages springt das Eigentum vom Eigentümer an den Erwerber über. Die Besonderheit dieser Regelung liegt darin, daß der Dritte nach unserer Gesetzgebung immer nur Berechtigter obligatorischer Ansprüche sein kann (§ 328 BGB). Im vorliegenden Falle ist es so, daß der Erwerber auf Grund eines obligatorischen Rechtsgeschäftes gleichzeitig auch dinglicher Berechtigter wird. Man kann auch nicht sagen, daß hier eine Eigentumsübertragung und ein Eigentumserwerb durch einen Vertreter vorliegt. Die Post als Fracht-

führer kann nicht als Vertreter des Erwerbers aufgefaßt werden, da zwischen Erwerber und diesen als Durchgangsberechtigten vor Aufgabe der Sache bei ihnen keinerlei rechtliche Beziehungen bestanden haben.

Die Eigenart der sowjetrussischen Regelung liegt in der Identifizierung des Momentes der Gefahrübertragung (§ 447 BGB) mit dem Eigentumserwerb begründet.

Aus dem Grunde, weil zwischen Erwerber und Frachtführer keine rechtlichen Beziehungen bestehen, scheitert auch die Erklärung dieser Übereignungsform durch das Institut des constitutum possessorium. Ein Besitz kann nur vorliegen, wenn der Stellvertreter zur Zeit der dinglichen Einigung mit der Besitzübertragung den mit dem Willen des Vertretenen übereinstimmenden Willen hat, das Eigentum für den Vertretenden zu erwerben. Eine solche Willensrichtung wird, wie schon ausgeführt, bei Frachtführer oder Post nie vorhanden sein.

2. Das dem Deutschen Recht bekannte constitutum possessorium ist im ZGB nicht geregelt worden. Es ist aber außer Zweifel, und dies wird auch von der Literatur bejaht [78]), daß zwischen den Parteien ein constitutum possessorium abgeschlossen werden kann. In wieweit aber eine solche Abmachung auf die Dauer rechtsbeständig ist, kann erst beurteilt werden, wenn festgestellt ist, welche Wirkung es hat, wenn der Eigentümer einer wirtschaftlichen Sache nicht auch gleichzeitig deren unmittelbarer Besitzer ist. Hierauf soll im folgenden Teil eingegangen werden.

3. Der sowjetrussische Gesetzgeber geht in Anlehnung der anfangs dargestellten theoretischen Grundsätze davon aus, daß der Einzelne

«В целях развития производительных сил страны».

„an der Entfaltung der produktiven Kräfte des Landes“ mitzuhelfen habe.

«Старое понятие собственности было приспособлено к обладанию, к владению, к собственности в состоянии покоя. В настоящее время высокое хозяйственное напряжение привело собственность как бы в движение. Возможность использования выступила на первый план, собственность представляет собою сумму меняющихся прав, конгломерат функций, живую, находящуюся в движении, силу».[79])

„Der alte Begriff des Eigentums war an die Innehabung des Besitzes und an den Begriff des statischen Eigentums ange-

[78]) Goichbarg, Kommentar zum ZGB. zu Art. 67.
[79]) Kantorowitsch. Art. 1. des ZGB. „Recht und Leben“ 2. Buch. S. 6.

paßt. In der heutigen Zeit brachte die hohe wirtschaftliche Spannung das Eigentum quasi in Bewegung, die Ausnutzungsmöglichkeit trat an die erste Stelle; das Eigentum stellte sich dar als eine Summe variabler Rechte, als ein Konglomerat von Funktionen, eine lebendige dynamische Kraft."

Durch diesen Umstand wurde die dominierende Stellung des statischen Eigentümers erheblich geschwächt. Die passive Innehabung verlor an Bedeutung; die entscheidende Bedeutung lag in der Verwirklichung der im Eigentum enthaltenen wirtschaftlichen Funktionen. Vom juristischen Standpunkt ist es daher vollkommen gleichgültig, wer die Funktionen des Eigentumsrechts verwirklicht. Der Schwerpunkt des Eigentumsbegriffes liegt jetzt nicht in der Innehabung, sondern in der Verwertung (Benutzung). Dieses ist der Grundsatz des gesamten sowjetrussischen Rechts der heutigen Zeit.

Spezielle und eingehende Vorschriften über die Verwirklichung dieser Grundsätze finden sich im ZGB nicht. Die Praxis der Obersten Gerichtshöfe hat in diesem Punkt eine umfangreiche, wenn auch nicht einheitliche Praxis entfaltet. Es war bereits ausgeführt worden, daß es verboten wurde, mit der beginnenden Denationalisierung von Gebäuden, Rechtsgeschäfte über solche abzuschließen, sei es in Form des Ankaufes oder des Verkaufes. Es durfte auch in keiner Weise über sie verfügt werden. Trotzdem wurden auch von Arbeits- und Werktätigen zu der damaligen Zeit in erheblicher Menge Verträge dieser Art geschlossen. Es steht fest, daß in vielen Fällen diese Verträge bona mente geschlossen worden waren. Die Prozesse kamen erst 1923—1924 zur Entscheidung. Die Gerichte standen vor der Frage, was mit den Gebäuden geschehen sollte. Der russische Verwaltungsapparat war bei weitem noch lange nicht so ausgebaut, daß er diese Gebäude, die auf Grund von Art. 30 ZGB hätten konfisziert werden müssen, hätte übernehmen können. Vielfach handelte es sich auch um dringende Fälle. Die Hausbauten mußten unterhalten werden und es erschien als das zweckmäßigste, in den Fällen, wo der jeweilige Besitzer Aufwendung für die Hausbauten gemacht hatte und für ihre Unterhaltung Sorge getragen hatte, sie diesem zu überlassen, ohne Rücksicht darauf, ob er die Hausbauten auf gesetzmäßige oder gesetzwidrige Weise in den Besitz bekommen hatte.

Die Nationalisierung war in den Städten fast ausnahmslos ausgeführt worden, während die Hausbauten in Dorfgegenden den Eigentümern im faktischen Besitz geblieben sind. Die Belassung der Hausbauten dem jeweiligen Besitzer ist nur möglich bei denationalisierten Gebäuden. Denationalisierung bedeutet Heraus-

gabe aus dem staatlichen Eigentum. Bei der Frage aber, welche privaten und freigewordenen Hausbauten übertragen werden sollten, ist die arbeitswirtschaftliche Benutzung entscheidend [80]). So ist der Grundsatz, daß der dokumentarische Eigentümer dem arbeitswirtschaftlichen Benutzer gegenüber rechtlos ist, in verschiedenen Entscheidungen ausgesprochen worden [81]). Die arbeitswirtschaftliche Benutzung ist einerseits Voraussetzung, andererseits Indiz dafür, daß der Staat auch in Zukunft ohne Bedenken die betreffenden Hausbauten der privaten Initiative überlassen kann, ohne befürchten zu müssen, daß diese Grundstücke vernachlässigt werden. Insofern gehen hier die Interessen des Staates und des Privaten zusammen, obwohl die Motive, die zu dieser Interessengemeinschaft führen, durchaus verschieden sind. Unmöglich ist der Eigentumserwerb an denationalisierungsfähigen Gebäuden. Hier wird auch die arbeitswirtschaftliche Benutzung für den Benutzer keine Vorteile bringen. Daher wird von den zuständigen Gerichten stets geprüft, ob die betreffenden Gebäude der Denationalisierung unterstehen [82]). Andererseits können selbst unerlaubte gesetzwidrige Handlungen durch arbeitswirtschaftliche Benutzung in ihren Wirkungen gültig gemacht werden.

Die Bearbeitung, Unterhaltung, gemachte Aufwendungen, sind die Voraussetzungen, unter denen jemand Eigentümer eines wirtschaftlichen Gutes, zu dessen Erhaltung er die Aufwendungen gemacht hat, werden kann.

Wirtschaftliche Güter sind solche, die zu der Entfaltung der produktiven Kräfte des Landes beitragen können; ihnen gegenüber stehen die Gegenstände des persönlichen Bedarfs, des täglichen Bedarfs sowie auch Luxusgegenstände. An diesen nichtwirtschaftlichen Gütern würde eine arbeitswirtschaftliche Benutzung ohne jeden Erfolg für den Benutzer sein.

> «Эта хозяйственно-трудовая связь не есть самостоятельное основание возникновения права собственности; в отношении строений городских она является признаком, по которому государство определяет лиц, могущих получить домостроение по денационализации».[83])

---

[80]) Anlage 27. Gerichtspraxis 1928. 4. 10. Fall 31831.

[81]) Anlage 28. Vollständige Sammlung der Entscheidungen des Zivil-Kassations-Kollegiums des Obersten Gerichts d. USSR. 1. Ausgabe 1923. 51. 31. Mai.

Anlage 29. Die Gerichtspraxis No. 2. 1929. Fall No. 34623.

[82]) Anlage 30. Die Gerichtspraxis. No. 7. 1928; Fall No. 3458.

Anlage 31. Vollständige Sammlung der Entscheidungen des Zivil-Kassations-Kollegiums d. Obersten Gerichts USSR 1. Ausgabe 1923. 27. 27. IV. 1923.

[83]) Entscheidung des Obersten Gerichts v. 26. 9. 1927 No. 2627, zitiert bei Fuchs.

„Diese wirtschaftlich-werktätige Verbindung ist keine selbständige Grundlage für die Entstehung des Eigentumsrechts; hinsichtlich der städtischen Bauten erscheint sie als ein Merkmal, nach welchem der Staat diejenigen Personen feststellt, die Hausbauten auf dem Wege der Denationalisierung erhalten können."

«В отношении же строений в сельских местностях, наличие хозяйственно-трудовой связи может служить основанием к оставлению имущества, не перешедшего фактически в руки государства, в руках фактического владельца к оформлению прав последнего путем судебного решения».

„Hinsichtlich der Bauten in Dorfgegenden", heißt es in diesem Punkt weiter, „kann das Vorhandensein der wirtschaftlich-werktätigen Verbindung die Grundlage für die Belassung der tatsächlich nicht in den Besitz des Staates übergegangenen Sache in den Händen des faktischen Besitzers sein und zur Legalisierung der Rechte des Letzteren eine Gerichtsentscheidung."

Danach erscheint die arbeitswirtschaftliche Benutzung als Grundlage, d. h. als notwendige Voraussetzung für eine zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassende Gerichtsentscheidung. Danach hätte diese Entscheidung des Gerichts für den Eigentumserwerber constitutive Bedeutung. Diese ergibt sich auch unzweideutig aus der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. II. 1927.

«Спорное имущество, домостроение в сельской местности хотя до состоявшегося решения суда являлось собственностью государства. К нему в порядке примечания к ст. 59 Гражданского Кодекса».

„Der streitige Gegenstand, Hausbauten in Dorfgemeinden, stellten bis zur erlassenen Entscheidung des Gerichts Eigentum des Staates dar."

Die Auffassung, daß die Gerichtsentscheidung als Grundlage für die Entstehung des Eigentums anzuerkennen sei und somit constitutive Wirkung habe, muß jedoch abgelehnt werden.

Auch Fuchs lehnt diese Auffassung ab [84]).

«Отвергает значение основания для возникновения правособственности за судебным решением».

Er argumentiert, daß, wenn die Entscheidung nur ein Mittel zur Legalisierung der Rechte bedeute, das Vorhandensein dieser

[84]) Fuchs, „Das Eigentumsrecht", Bote für Sowjetjustiz No. 8 1928.

Rechte bereits vorausgesetzt wird. Dieser Auffassung muß beigetreten werden.

Die tatsächliche Bearbeitung eines wirtschaftlichen Gutes ist der für die Begründung von Rechten zugunsten des Benutzers maßgebende Zeitpunkt. Die Entscheidung des Gerichts kann daher nur deklaratorische Bedeutung haben.

Es ist weiter zu prüfen, ob für das Entstehen des Eigentumsrechts die Tatsache der Nichtverwirklichung der Rechte durch den Staat von Erheblichkeit ist.

Wie später ausführlich behandelt werden wird, ist die Nichtverwirklichung der sozialen Funktionen wirtschaftlicher Güter durch eine Privatperson ein Grund, dieser das Eigentum zu entziehen. Den Grundgedanken des ZGB muß es aber widersprechen, den Staat in die gleiche Lage zu bringen, wie eine Privatperson, wenn er seine Eigentumsrechte nicht verwirklicht. Das Oberste Gericht hat diesen Grundsatz auch klar zum Ausdruck gebracht, indem es ausführt:

> «Несвоевременное осуществление РИК'ом своих прав на имущество ... не создает прав для частного лица, в распоряжении которого имущество находится ...»
>
> (Решение от 21. XII. 1927 г. Дело № 3329[85]).
>
> «Спорное домостроение ... является собственностью государства в лице местного РИК'а, независимо от того, осуществил ли РИК своевременно свои права на это имущество или нет».
>
> (Решение от 21. XI. 1927 г. Дело № 2616)[86]).
>
> „Die nichtrechtzeitige Verwirklichung seiner Rechte durch den RIK auf einen Besitz, schafft keine Rechte für die Privatperson, in deren Verfügung sich dieser Besitz befindet ..." (Entscheidung vom 21. XII. 1927 in No. 3329) der streitige „Hausbau ist Eigentum des Staates in der Person des örtlichen RIK, unabhängig davon, ob der RIK rechtzeitig seine Rechte auf diesen Besitz verwirklicht hat oder nicht." (Entscheidung vom 21. XI. 1927, Fall 2616).

Fuchs schließt sich dieser Ansicht an, er argumentiert jedoch weiter:

> «Госорган может, однако, утерять свое право собственности, если к отрицательному факту (неосуществления им своего права) присоединится и положительный: осуществление хозяйственно-трудовой связи иным лицом»[87]).

[85]) Fuchs, „Das Eigentumsrecht", Bote für Sowjetjustiz.
[86]) Fuchs, „Das Eigentumsrecht", Bote für Sowjetjustiz.
[87]) Fuchs, „Das Eigentumsrecht", Bote für Sowjetjustiz.

„Das Staatsorgan kann jedoch sein Eigentumsrecht verlieren, wenn zu der negativen Tatsache (Nichtverwirklichung seines Rechts) die positive hinzukommt: die Verwirklichung der wirtschaftlich-werktätigen Verbindung durch eine andere Person."

So stellt sich die Nichtverwirklichung des Eigentumsrechts durch den Staat ihrerseits als Bedingung oder Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch arbeitswirtschaftliche Verbindung dar.

Das Vorhandensein des arbeitswirtschaftlichen Zusammenhanges ist eine Tatsache, die bereits verwirklicht sein muß. Der Wille allein, eine Sache arbeitswirtschaftlich zu benutzen, ist für die Begründung eines Eigentumsrechts nicht ausreichend, obwohl es sich im Falle 328 [88]) um ein denationalisiertes Gebäude handelt, auf das der frühere Eigentümer Anspruch machte. Wenn andererseits auch nur ein entsprechender Zusammenhang der Sache zwischen Benutzer und einem Revolutionsgegner bestehen könnte, nützt eine arbeitswirtschaftliche Verbindung in keinem Falle [89]).

Die Praxis des Obersten Gerichts erscheint jedoch nicht einheitlich.

In der Entscheidung [90]) des Obersten Gerichts wird das Bestehen eines arbeitswirtschaftlichen Zusammenhanges des Käufers mit dem von ihm gekauften Hause, trotz Gesetzwidrigkeit, als Grundlage bezüglich des Eigentumsrechts an dieser Sache angesehen. Der Widerspruch in dem Standpunkt des Obersten Gerichts beruht nicht etwa auf reiner Willkürlichkeit. Die Behauptung des Obersten Gerichts

„Der arbeitswirtschaftliche Zusammenhang ist kein selbständiger Rechtsgrund zur Entfaltung des Eigentumsrechts" —

ergibt sich aus der in richtiger Weise vertretenen Anschauung des Obersten Gerichts, daß zwischen der Art der rechtlichen Regulierung, die mit der Expropriationsperiode und dem Übergang der Vermögen auf Grund des Revolutionsrechts verbundenen Beziehungen und der Regulierung von Beziehungen, die später auf Grund schon befestigter Eigentums- und Besitzrechte entstanden sind, unterschieden werden muß. Die Praxis des Obersten Gerichts

---

[88]) Anlage 32. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kassat.-Kolleg. des Ob.Ger. d. UDDR. 4. Ausg. 1923. 328. 13. 11. 1923.

[89]) Anlage 33. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kassat.-Kolleg. des Ob.Ger. d. USSR. 2. Ausg. 1923. 108. 27. VII. 1923.

[90]) Anlage 34. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kassat.-Kolleg. des Ob.Ger. d. USSR. 4. Ausg. 366. 4. 12. 1923.

Anlage 35. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kassat.-Kolleg. des Ob.Ger. d. USSR. 1. Ausg. 1924. 94. 21. 3. 1924.

hinsichtlich der constitutiven Wirkung der Urteile des Gerichts, resultiert vorwiegend aus der dem Dekret „über die Grundlagen der Vermögensrechte" vorangehenden Periode.

Fuchs führt hierzu aus:

«При регулировании отношений, прямо или косвенно связанных с эпохой, предшествовавшей изданию декрета ‚Об основных имущественных правах', Верхсуд, учитывая всем известные особенности этой эпохи, считает возможным, положить принцип хоз.-трудовой связи в обоснование закрепления прав собственности за тем или иным лицом. Но такое применение такого принципа имеет место только в виде исключения, в частности ‚только в интересах трудящихся', и Верхсуд считает нужным говорить в этом случае о ‚расширенном применении этого принципа', подчеркивая тем самым казуальное (случайное) значение самого принципа, недопустимость использование его как общего принципа советского права, в частности неприменимость его к условиям установившегося ‚нормального' имущественного оборота».

„Bei der Regulierung der direkt oder indirekt mit der dem Erscheinen des Dekrets ‚Über grundlegende Vermögensrechte' vorangehenden Epoche zusammenhängenden Beziehungen erachtet der Oberste Gerichtshof es unter Berücksichtigung aller bekannten Sonderheiten jener Epoche für möglich, die Befestigung der Eigentumsrechte zu Gunsten der einen oder anderen Person mit dem Prinzip der wirtschaftlich-werktätigen Verbindung zu begründen. Eine solche Anwendung des Prinzips findet jedoch nur als Ausnahme statt, insbesondere ‚nur im Interesse der Werktätigen' und der Oberste Gerichtshof erachtet es für notwendig, in solchen Fällen von ‚einer erweiterten Anwendung dieses Prinzips' zu sprechen, wodurch er die kasuelle (zufällige) Bedeutung dieses Prinzips betont, die Unzulässigkeit seiner Anwendung auf die Bedingungen des beständig gewordenen ‚normalen' vermögensrechtlichen Verkehrs."

In der Literatur wird die arbeitswirtschaftliche Verbindung als Surrogat der im Sowjetrecht fehlenden Erwerbsverjährung angesehen, an die Stelle des wirtschaftlich unwesentlichen Fristablaufs, trat das wirtschaftlich wesentliche Moment der arbeitswirtschaftlichen Verbindung. Diesem Standpunkt, der von Fuchs vertreten wird, haben sich außerdem Kellmann [91]), Kompaneez [92]) und Ma-

[91]) Bote für Sowjetjustiz 1927 No. 18. S. 616.
[92]) Zur Frage des Besitzproblems im Sowjetrecht.

litzki [93]) angeschlossen. Die Einrichtung, daß an Stelle einer Frist eine positive Handlung tritt, ist in der russischen Geschichte nicht neu [94]).

Die Einführung der sogenannten Erwerbsverjährung, die durch keine Frist beschränkt ist, würde auch nach sowjetrussischer Anschauung die Beständigkeit der aus dem Besitz entstehenden Rechtsbeziehungen in höchstem Maße ungünstig beeinflußt haben. Das Oberste Gericht [95]) hat sich ganz entschieden gegen die Einführung der Erwerbsverjährung ausgesprochen.

«Само по себе фактическое владение спорным домостроением, за отсутствием в советском законодательстве приобретательной давности не создает правособственности на такое домостроение фактическим его пользователем».

„Die tatsächliche Innehabung des streitigen Hausbaues schafft an sich, infolge Fehlens der Erwerbsverjährung in der Sowjetgesetzgebung noch kein Eigentumsrecht auf einen solchen Hausbau zu Gunsten seines tatsächlichen Benutzers."

In der Erläuterung des Obersten Gerichts [96]) heißt es:

«Гдажданский Кодекс РСФСР (ст. 44—51) предусматривает только исковую давность, а не приобретательную. Приобретательная давность для частных лиц юридически невозможна, так как согласно ст. 68 Гражданского Кодекса имущество, собственник которого неизвестен (безхозяйственное имущество), переходит в собственность государства».

«Факт владения не порождает права собственности владельца, сколько бы времени это владение не продолжалось. Владелец не может требовать ни по суду, ни в административном порядке превращения владения в правособственности».

„Das Zivilgesetzbuch der RSFSR (Art. 44/51) sieht nur eine Klagverjährung, nicht aber eine Ersitzung vor. Die Ersitzung ist für private Personen juristisch unmöglich, da gemäß Art. 68 ZGB eine Sache, deren Eigentümer nicht bekannt ist (herrenloses Gut) in das Eigentum des Staates übergeht. Die Tatsache des Besitzes erzeugt kein Eigentumsrecht des Besitzers, wie lange Zeit auch dieser Besitz andauert. Der Besitzer kann weder durch das Gericht, noch im Ver-

---

[93]) Zivilgesetzbuch, zu Art. 1.
[94]) Malinowski, Vorlesungen der Geschichte des Russischen Rechts, S. 430. Zitiert bei Fuchs, „Das Eigentumsrecht".
[95]) Entscheidung des Ob.Ger. Nr. 1285 v. 27. V. 1927.
[96]) Anlage 36. Wochenschrift für Sowjetjustiz No. 13. 1925. S. 339.

waltungswege die Umwandlung des Besitzes in Eigentumsrecht verlangen."

Auf Grund dieser Ausführungen erklären sich auch die zugelassenen, bereits behandelten Ausnahmen hinsichtlich der Nichtanwendung der Art. 30, 147 ff. ZGB samt den dort ausgesprochenen Rechtsfolgen. Der Schutz des Eigentums ist ein wirtschaftlich hoher Faktor, der über einer starren Anwendung vorhandener gesetzlicher Vorschriften steht.

Auf Grund dieser Ausführungen wird nun verständlich, warum der Abschluß eines Constitutum possessorium für den Überlassenden gefährlich ist. Es besteht die Möglichkeit, daß der unmittelbare Besitzer durch arbeitswirtschaftliche Verbindung das Eigentum an der Sache, die er im Besitz hat, erlangt, der ursprüngliche Eigentümer dagegen sein Eigentum verliert. Aus diesem Grunde wird auch von der Übereignung durch constitutum possessorium relativ selten Gebrauch gemacht.

D. An originären Eigentumserwerbarten sind weiter noch Aneignung und Fund zu nennen. Das russische Recht kennt nur das Institut des Fundes. Die hierfür in Frage kommenden Gesetzestexte finden sich im Art. 68 ZGB, sowie in den zu dieser Vorschrift erlassenen Ergänzungsvorschriften (Art. 68 a—e ZGB). Nach Art. 68 ZGB geht ein herrenloses Gut, dessen Eigentümer unbekannt ist oder das keinen Eigentümer hat, auf Grund eines durch Sondergesetz festgelegten Verfahrens[97]), in das Eigentum des Staates über.

Art. 68 ZGB lautet:

«Имущество, собственник которого неизвестен (безхозяйственное имущество), переходит в собственность государства в порядке, установленном специальным законом».

Art. 68 ZGB ist die Grundlage für eine weitere Eigentumserwerbsmöglichkeit zu Gunsten des Staates. Diese Vorschrift schließt nicht die Möglichkeit des Fundes aus. Bis zur Veröffentlichung der Verordnung des WZIK und des Sownarkom der RSFSR vom 18. XI. 1926 als Ergänzung des ZGB (Art. 68 a—e ZGB) war das Institut überhaupt nicht geregelt, wie auch heute in den meisten Sowjetrepubliken noch nicht. Nach Art. 68 a ZGB ist der Finder einer verlorenen Sache verpflichtet, dem Verlierer von dem Fund Mitteilung zu machen oder die verlorene Sache bei der Polizei abzugeben. Ob der Verlierer bezüglich der verlorenen Sache Eigentümer oder Nichteigentümer war, ist für die Verpflichtung des Fundes irrelevant.

[97]) Dekret vom 3. 1. 1920: Abgedruckt bei Freund, S. 167.

Wenn sich innerhalb von 6 Monaten der Verlierer nicht ermitteln läßt, so erhält der Finder gemäß Art. 68 b ZGB die verlorene Sache zurück; verlaufen diese 6 Monate jedoch, ohne daß der Verlierer erscheint oder ermittelt wird, so geht auf Grund von Art. 68 c ZGB die verlorene Sache in das Eigentum des Staates über. Es entsteht hier die Frage, wie sich diese Vorschriften zu dem allgemeinen sowjetrussischen Erwerbsgrund der arbeitswirtschaftlichen Verbindung verhalten, d. h. inwieweit diese Vorschriften diesem Eigentumserwerbsgrund entgegenstehen. Sicher ist, daß bis zur Einführung der Art. 68 a—e ZGB der Finder durch sozialwirtschaftliche Benutzung Eigentum an der verlorenen Sache erwerben konnte. Im Ergebnis würde es den westeuropäischen Rechten entsprechen, wenn der Finder bei Nichtabholung durch den Verlierer Eigentum an der verlorenen Sache erwirbt. In Sowjetrußland ist ein durchaus der üblichen Praxis widersprechender Standpunkt eingenommen worden [98]). Die Entscheidung dieser Frage ist bisher jedoch immer nur unter Zugrundelegung des Umstandes, daß kein arbeitswirtschaftlicher Gebrauch vorgelegen hat, erfolgt. Malitzki [99]) sagt hierzu:

> «Советское право относится вообще к тем способам приобретения права собственности на имущество, которые не являются нормальным результатом хозяйственной деятельности лица или предприятия и основаны на обстоятельствах, никакого отношения к развитию производительных сил не имеющих, например дарение, приобретение права собственности на основании давностного владения; к случаям этого же рода должна быть отнесена находка».

> „Das Sowjetrecht lehnt im Allgemeinen die Eigentumserwerbsgründe an einer Sache ab, welche nicht als normales Resultat einer wirtschaftlichen Tätigkeit einer Person oder eines Unternehmens erscheinen und auf Umständen begründet sind, die keine Beziehung zur Entfaltung der produktiven Kräfte des Landes haben, z. B. Schenkung, Eigentumserwerb durch Ersitzungsbesitz; zu Fällen solcher Art muß der Fund gerechnet werden."

Hieraus ergibt sich, daß niemand wirtschaftlich bereichert werden soll, ohne dafür gearbeitet zu haben. Nur in diesem Sinne wird auch die Erläuterung der III. Abteilung des Volkskommissariats der RSFSR vom 20. X. 1923 zu verstehen sein, wenn es dort heißt:

---

[98]) Malitzki, S. 110. „Kommentar zum Z.G.B."
[99]) Malitzki, S. 110. „Kommentar zum Z.G.B."

«Таким образом по советскому законодательству у нашедшего ни в коем случае не может возникнуть право собственности на найденную вещь».

„Auf diese Weise kann nach der sowjetrussischen Gesetzgebung beim Finder in keinem Falle das Eigentumsrecht an einer gefundenen Sache entstehen."

Malitzki [100]) ist der Auffassung, daß diese Frage nur dann im positiven Sinne hätte entschieden werden können,

«если-бы советскому законодательству был известен институт приобретательной давности; но так как этот институт советскому законодательству неизвестен, вопрос о возможности приобретения права собственности на найденную вещь, в случае невостребования ее лицом, которому о находке вещи было послано уведомление, должен быть разрешен в отрицательном смысле».

„wenn der sowjetrussischen Gesetzgebung das Institut der Erwerbsverjährung bekannt wäre. Da aber dieses Institut der sowjetrussischen Gesetzgebung nicht bekannt ist, muß die Frage, ob es möglich ist, Eigentum an einer gefundenen Sache zu erwerben, wenn sie nicht von demjenigen zurückgefordert wird, dem der Fund angezeigt ist, im verneinenden Sinne entschieden werden."

Die Möglichkeit des Eigentumserwerbs durch Fund mit dem Fehlen der Erwerbsverjährung zu begründen, muß als verfehlt angesehen werden. Es war schon an früherer Stelle ausgeführt worden, daß an Stelle der Erwerbsverjährung das positive Moment der arbeitswirtschaftlichen Verbindung getreten ist, daher könnte diese auch beim Fund an Stelle der Erwerbsverjährung getreten sein.

Das Fehlen der Erwerbsverjährung ist daher keinesfalls kausal für die Unmöglichkeit, durch Fund Eigentum zu erwerben. Richtig ist allerdings, daß es sich beim Fund vorwiegend um Sachen handelt, die nicht arbeitswirtschaftsfähig sind, bei denen die Grundsätze über den arbeitswirtschaftlichen Eigentumserwerb nicht Anwendung finden. Handelt es sich jedoch um ein wirtschaftliches Gut, z. B. eine Maschine, einen Motor, der verloren gegangen ist und bezüglich dessen der Verlierer die sechsmonatige Frist hat verstreichen lassen, so wird man auf Grund der bisherigen Ausführungen auch für diesen Fall grundsätzlich daran festhalten müssen, daß der Finder kein Eigentum erwirbt, wenn er die verlorene Sache nur innehat, ohne sie arbeitswirtschaftlich zu be-

[100]) Malitzki, „Kommentar zum Z.G.B." S. 110.

nutzen. Diese Grundsätze werden sicherlich dann nicht aufrechterhalten bleiben, wenn der Finder eine wirtschaftliche Sache arbeitswirtschaftlich verwendet.

Entscheidungen sowie Hinweisungen in der Literatur sind über diese Frage nicht vorhanden.

Auf jeden Fall bilden die Vorschriften über den Fund für den Staat eine weitere Eigentumserwerbsmöglichkeit.

E. In diesem Zusammenhang muß noch kurz auf den Eigentumserwerb durch öffentliche Versteigerung eingegangen werden.

> «Приобретающий имущество с публичных торгов почитается добросовестным его приобретателем и право истребовать от него приобретенное имущество имеет лишь государственный орган».
> (Решение по делу № 608 от 5. III. 1927 г.).

> „Der den Besitz in öffentlicher Versteigerung Erwerbende wird als ein gutgläubiger Erwerber betrachtet und das Recht der Forderung des von ihm erworbenen Besitzes steht lediglich einem Staatsorgan zu."
> (Entscheidung No. 608 v. 5. III. 1927) [101]).

Insoweit ergibt sich, daß die öffentliche Versteigerung ein Zeugnis für den rechtschaffenen Erwerb der Sache darstellt. Das Oberste Gericht hat aber der öffentlichen Versteigerung in seiner Entscheidung No. 1544 [102]) eine weit ernstere Bedeutung beigemessen. Es heißt dort:

> «Публичные торги не есть сделка между сторонами, но публичный акт подлежащего органа государственной власти. В силу этого акта приобретатель этого имущества с публичных торгов приобретает на это имущество право собственности, оспариванию со стороны третьих лиц не подлежащее ... ‚Вукоспилка', как третье лицо имела бы право оспаривать право собственности Пищетреста, если-бы она оспаривала правильность производства торгов порядком и в срок, предусмотренный для оспаривания действия должностных лиц, производящих публичные торги».
>
> „Eine öffentliche Versteigerung ist kein Geschäftsabschluß zwischen den Parteien, sondern ein öffentlicher Akt des zuständigen Organs der Staatsgewalt. Kraft dieses Aktes erwirbt der Erwerber dieser Sache in öffentlicher Versteigerung

[101]) Fuchs, „Das Eigentumsrecht".
[102]) Entscheidung des Obersten Gerichts No. 1544 vom 29. VI. 1927. Zitiert bei Fuchs.

ein Eigentumsrecht auf diese Sache, welches durch dritte Personen nicht anfechtbar ist... ‚Wukospilka' als dritte Person hätte das Recht, das Eigentumsrecht des Nahrungsmitteltrusts anzufechten, wenn sie die Richtigkeit der Durchführung der öffentlichen Versteigerung ordnungsgemäß und innerhalb derjenigen Frist angefochten hätte, die vorgesehen ist für die Anfechtung der Tätigkeit von Amtspersonen, die öffentliche Versteigerungen durchführen."

Das Institut der Ersitzung als solches ist, wie schon ausgeführt, der sowjetrussischen Gesetzesformel fremd. Daß auch nach sowjetrussischem Recht derelinquiert werden kann, ist außer Frage. Wie derelinquierte Sachen behandelt werden, ist im Art. 68 ZGB ausgeführt worden.

F. 1. Im folgenden Abschnitt sollen die Klagen aus dem Eigentum behandelt werden.

Der erste Halbsatz des Art. 59 ZGB lautet:

«Собственник вправе отыскивать свое имущество из чужого незаконного владения».

„Der Eigentümer hat das Recht, seine Sache aus fremdem ungesetzlichen Besitz herauszuverlangen."

Dieser Anspruch ergibt sich aus der Stellung, die dem Eigentümer auf Grund von Art. 58 ZGB eingeräumt ist. Danach hat er das Recht auf Besitz, Benutzung und Veräußerung. Auch nach sowjetrussischem Recht wird der dingliche Herausgabeanspruch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Eigentümer neben dem dinglichen Anspruch auch noch einen obligatorischen Anspruch hat.

Es handelt sich bei Art. 59 ZGB um eine Klage des nicht besitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer. Beklagter ist also der Besitzer, sowohl der unmittelbare wie auch der mittelbare, obwohl das ZGB diese Unterscheidung nicht macht. Auch nach sowjetrussischem Recht muß der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung im Besitz der Sache sein. Der Inhalt des Anspruchs ist auf Übertragung des unmittelbaren Besitzes gerichtet. Der Kläger hat zu beweisen, daß er Eigentümer der Klagesache ist[103]) und daß die Sache im Besitz des Beklagten ist[104]). Auch im sowjetrussischen Recht gelten für das Eigentum bestimmte Vermutungen. Es besteht eine generelle Eigentumsvermutung für den Staat bezüglich jeder Sache, die sich auf dem Territorium der RSFSR

[103]) Entscheidung 34279. Gerichtspraxis 1929 No. 1. S. 6.

[104]) Entscheidung 919 v. 27. VII. 23. Anlage 37. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kassat.-Kolleg. d. Ob.Ger. USSR 2. Ausg. 1923. 919. 27. 7. 1923.

befindet, solange nicht das Gegenteil festgestellt worden ist[105]). Das Oberste Gericht, das den gleichen Standpunkt vertritt, wie auch Stucka[106]), Swerdlow[107]), leitet dieses aus Art. 15 der Verfassung der RSFSR von 1925, wonach der Staat

> «Признается монопольной собственницей на землю, фабрики, заводы и транспорт».
>
> „als Monopoleigentümer am Boden, an Fabriken, Werken und Transportunternehmen anerkannt wird",

sowie auch aus der allgemeinen Regel des Art. 68 ZGB.

In einer Entscheidung des Obersten Gerichts[108]) heißt es zu diesem Punkt:

> «Одновременно надо отбросить старое положение, не вошедшее в гражданские законы РСФСР и противоречущее им, что всегда фактический владелец предполагается собственником, пока не будет доказано противное. Такая постановка вопроса возможна разве только в спорах между частными лицами одного класса (трудящимися или нетрудящимися между собою), но в спорах государства с частным лицом, особенно из нетрудящихся, должна быть установлена презумпция в пользу государства, т. е. частное лицо должно доказать свое право собственности».
>
> „Man muß jetzt mit dem alten, in das Zivilrecht der RSFSR nicht aufgenommenen und ihm widersprechenden Prinzip brechen, daß man immer in dem tatsächlichen Besitzer den Eigentümer vermutet, so lange das Gegenteil nicht bewiesen wird. Eine solche Behandlung der Frage ist nur möglich bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen einer und derselben Klasse (werktätigen oder nichtwerktätigen untereinander), aber in Streitigkeiten des Staates mit einer Privatperson, insbesondere aber mit einem Nichtwerktätigen, muß die Präsumption des Eigentümers stets zu Gunsten des Staates aufgestellt werden, d. h. die Privatperson muß ihr Eigentumsrecht beweisen."

Bei Eliachewitsch heißt es[109]):

> „Le principe: «en fait de meubles possession vaut titre, ne s'applique pas contre l'Etat.»"

Nach deutschem Recht fließt eine Eigentumsvermutung aus der Tatsache des Besitzes. Dieser Standpunkt wurde auch früher vom Obersten Gericht vertreten; in einer Entscheidung heißt es:

---

[105]) Verordnung v. 29. VI. 1925. Sammlung der Erläuterungen 1925, S. 114.
[106]) Stutschka, S. 152. [107]) Swerdlow, S. 40.
[108]) Entscheidung 919 v. 27. 6. 1923.
[109]) Eliachewitsch, Traité, S. 104.

«Собственником движимого имущества является фактический владелец, пока противное не будет доказано».

„Eigentümer einer beweglichen Sache ist der tatsächliche Besitzer, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist."

Diese Grundsätze sind vom Plenum des Obersten Gerichts als prinzipiell unrichtig bezeichnet worden[110]). Dieses Prinzip entspricht wohl den privatkapitalistischen Grundsätzen, könne aber im sowjetrussischen System keine Anwendung finden.

Die Klage nach Art. 59 ZGB geht auf Herausgabe der Sache, d. h. Wiedereinräumung des tatsächlichen unmittelbaren Besitzes. Voraussetzung ist also, daß der tatsächliche Besitz entzogen oder gestört worden ist. Art. 59 ZGB spricht in diesem Fall von «незаконное владение» von „ungesetzlichem Besitz". Wann aber ein solcher ungesetzlicher Besitz vorliegt, ergibt sich einerseits aus dem Gesetz, andererseits aus den obligatorischen Vereinbarungen, die diesem eigentumsfremden Besitz zugrunde liegen müssen. Der Begriff «незаконное владение» im Art. 59 ZGB ist die Grundlage für die Schutzvorschriften in- und außerhalb des ZGB. Er entspricht insoweit dem § 823 Abs. 2 BGB. Wann aber ein Besitz ungesetzlich ist, ergibt sich in erster Linie aus Art. 107 ZGB.

Art. 107 ZGB lautet:

«В силу обстоятельства одно лицо не имеет право требовать от другого определенного действия, в частности — передачи вещей».

„Auf Grund einer Obligation hat der Gläubiger das Recht, von einem anderen eine bestimmte Handlung, insbesondere die Übergabe einer Sache zu verlangen."

Gibt der Gläubiger die Sache nach Ablauf einer vereinbarten Frist nicht zurück, so verstößt er gegen die obengenannte Vorschrift. Nach Ablauf der Frist wird sein Besitz ein fehlerhafter und gesetzwidriger. Daß auch dem sowjetrussischen ZGB der Satz zu Grunde zu legen ist, pacta sunt servanda, zu mindesten aber unter Privaten, ist außer Zweifel.

Ungesetzlich ist der Besitz ferner, wenn er durch eine strafbare Handlung erlangt ist.

Die Regelung im Art. 59 ZGB entspricht dem § 986 BGB. Es handelt sich bei dem Begriff «незаконное владение», wie auch bei § 986 BGB darum, ob die Einwendungen des Vindicationsbeklagten begründet sind oder nicht.

---

[110]) Gerichtspraxis No. 15, S. 7.

Zu Art. 59 Abs. 2 ZGB ist eine Klage gegeben, die der deutschen actio negatoria entspricht. Diese Vorschrift lautet:

«Собственник вправе требовать устранения всяких нарушений его права, хотя бы они и не были соединены с лишением владения».

„Der Eigentümer hat das Recht, die Beseitigung aller Störungen seines Rechts (Eigentumsrecht) zu verlangen, selbst wenn diese mit dem Verlust des Besitzes nicht verbunden sind."

Schwierigkeiten in der Anwendung dieser Vorschrift durch die Gerichte haben sich in der Praxis nicht ergeben. Es genügte daher, daß diese Vorschrift in diesem Zusammenhang genannt ist.

a) Eine besondere Stellung im Rahmen des Art. 59 ZGB, sowie auch zu den allgemeinen eigentumsmäßigen Fragen nimmt wiederum Art. 1 ZGB ein.

Im nächsten Abschnitt soll daher die grundsätzliche Bedeutung dieser Vorschrift gewürdigt werden.

Art. 1 ZGB lautet:

«Гражданские права охраняются законом, за исключением тех случаев, когда они осуществляются в противоречии с их социально-хозяйственным назначением».

„Die bürgerlichen Rechte genießen Gesetzesschutz mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie im Widerspruch zu ihrer sozial-wirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden."

Die Bedeutung, die Art. 1 für das ZGB und auch für das Eigentumsrecht hat, war nicht immer die gleiche. Die heute herrschende Auffassung hat sich erst im Laufe der Jahre auf Grund einer durchweg einheitlichen Rechtsprechung des Obersten Gerichts allmählich durchgesetzt. Auch die allgemeine Fassung dieser Vorschrift ließ in der Literatur eine Reihe von Auslegungsproblemen entstehen.

Bei Einführung des ZGB war die finanzielle Abhängigkeit Sowjetrußlands vom Auslande groß. Die sowjetrussische Regierung versuchte mit allen Mitteln Auslandskapital durch Erteilung von Konzessionen ins Land zu ziehen. Das Vertrauen, das man in sowjetrussische Zugeständnisse und Maßnahmen hatte, war nicht sehr groß, daher bedurfte es besonderer Bemühungen und Garantien, um im Auslande das stark erschütterte Vertrauen wiederzugewinnen. Eine dieser gegebenen Rechtsgarantien war der im Art. 1 ZGB ausgesprochene Satz, daß die bürgerlichen Rechte Gesetzesschutz genießen. Viel mehr Beachtung fand aber der zweite Halbsatz des Art. 1, wonach der Rechtsschutz nur gewährt

wird, wenn die Rechte nicht entgegen ihrer sozial-wirtschaftlichen Bedeutung verwirklicht werden.

Die russischen Emigrantenjuristen Nolde[111]), Tager[112]), Rabinowitsch[113]) sehen in Art. 1 ZGB für das Gericht eine Möglichkeit, vom Gesetz abzuweichen und den Rechtsschutz jedesmal dann zu versagen, wenn es auf Grund von politischen Erwägungen und Klasseninteressen zweckmäßig erscheint.

Das ZGB habe einen absolut willkürlichen Charakter. Auch Freund[114]) und Sawadski[115]) sind der Meinung, daß die Unbestimmtheit der Fassung des Art. 1 ZGB eine nicht zu verkennende Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs mit sich bringt.

Freund[116]), der in dieser Vorschrift eine Art Schikaneverbot sieht, sagt weiter:

> „Die allgemeine Fassung der Vorschrift kann, wenn sie in der Praxis starke Anwendung findet, zu einer großen Rechtsunsicherheit führen und sogar die Errungenschaften des ZGB in Frage stellen."

Auch Thal[117]) schließt sich dem Sinne nach dem Standpunkt Freunds und Sawadskis an.

Stutschka[118]) bezeichnet Art. 1 ZGB «Дамокловым мечом» als „Damoklesschwert", das ständig über dem Rechtsleben hänge. Daß die ausgesprochenen Befürchtungen nicht allen Umfangs berechtigt waren, hat die Praxis gezeigt.

Es ist zwar richtig, daß Art. 1 ZGB häufig angewandt worden ist, wo er nicht hätte angewandt werden dürfen und daß die unteren Gerichte diese Vorschrift häufig dann anwandten, wenn sie bequem aus einer unbequemen Lage herauskommen wollten[119]). Das Oberste Gericht ist aber dieser Praxis mit aller Schärfe entgegengetreten und hat versucht, die Rechtsprechung auf eine einheitliche Linie zu bringen. Im Gegensatz hierzu stehen die sowjetrussischen Juristen.

Sliwizki[120]) sieht im Art. 1 ZGB einerseits eine Norm, die die Anwendung der produktiven Kräfte und die Interessen der einzelnen Personen schützt. Derselben Ansicht sind Agoston[121]) und

---

111) Nolde, «Bulletin de la Societe de Legislation comparee» 1923. S. 239.
112) Revue d'economie politique 1923 No. 59.
113) Juristische Wochenschrift 1926, S. 352.
114) Freund, S. 115.
115) Sawadski, S. 255—57.
116) Freund, S. 115.
117) Ostrecht 1926, Heft 4. S. 402—12.
118) Stutschka, Das Klassenrecht. S. 68.
119) Swerdlow, S. 14.
120) Malitzki, Kommentar zum ZGB, S. 36.
121) Goichbarg, Kommentar zum ZGB, S. 31—35.

andere Autoren wie Guljaew[122]), Akanasi[123]) und Kantorowitsch[124]), die in Art. 1 ZGB ein Verbot des Rechtsmißbrauchs sehen, wobei sie unter dem Begriff des Rechtsmißbrauchs einerseits schikanöse Verwirklichung eines Rechts, andererseits einen solchen Gebrauch des Rechts verstehen, der den Interessen der Volkswirtschaft widerspricht.

Insoweit ziehen die sowjetrussischen Juristen zur Auslegung des Art. 1 ZGB den Art. 4 ZGB heran, wonach nur «в целях развития производительных сил страны» — „zur Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes" die Rechtsfähigkeit verliehen wird.

Die sowjetrussischen Juristen sind sich alle in dem Punkt einig, daß Art. 1 ZGB die Verpflichtung aufstellt, sowohl zur Förderung der produktiven Kräfte des Landes beizutragen, sei es durch Nichtstörung anderer oder Nichtbeeinträchtigung des wirtschaftlichen Ablaufs, d. h. passiv, als auch durch eigenes Mitwirken an der Entwicklung, insbesondere durch Arbeit.

Im Anfang der vorliegenden Arbeit war ausgeführt worden, daß der Eigentumsbegriff kennzeichnend ist für die Stellung des Privatrechts in dem betreffenden Wirtschaftssystem. In Art. 1 ZGB ist der Gedanke Duguits, Eigentum verpflichtet, an der Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes beizutragen, in seiner großen Form zum Ausdruck gebracht worden und dem gesamten Recht als Grundgedanke vorausgesetzt.

Slawin[125]) äußert:

> «Понимание Гражданского Кодекса облегчается тем, что Кодекс лишь оформляет фактическое положение нашей хозяйственной системы».
>
> „Das Verständnis des ZGB wird dadurch erleichtert, daß der Kodex nur der tatsächlichen Lage unseres Wirtschaftssystems Ausdruck verliehen hat."

Insbesondere aber bildet Art. 1 ZGB den Schlüssel zum Verständnis des sowjetrussischen Rechts; es gibt keinen Rechtsstreit, der nicht die Tore dieser Vorschrift durchschreiten müßte.

Art. 1 ZGB stellt eine Generalklausel dar, die entsprechend dem § 242 BGB, über jeder Rechtshandlung, jeden Vertrag und jeder einzelnen Vorschrift des ZGB steht und somit die oberste Auslegungsregel des ZGB darstellt.

Nicht selten wird Art. 1 mit Art. 30 des ZGB verwechselt. Besonders häufig tun es die bürgerlichen Juristen, die die Anwendbarkeit des zweiten Halbsatzes zu beschränken wünschen.

---

[122]) Guljaew, Grundzüge d. Allgem. Teils des ZGB No. 2 1924, S. 129—131.
[123]) Akanasi, Wochenschrift für Sowjetjustiz No. 38/39 1923.
[124]) Kantorowitsch, Art. 1. ZGB „Recht und Leben" 2—3. Buch 1925.
[125]) Wochenschrift für Sowetjustiz.

In Art. 1 ZGB wird von der sozialwirtschaftlichen Bestimmung des materiellen Rechts gesprochen, während Art. 30 ZGB lediglich die unrichtige, ungesetzliche Eingehung einer Abmachung im Auge hat, d. h. Art. 1 steht über Art. 30, nie aber umgekehrt [126]).

Das Oberste Gericht versucht andererseits sogar die Vorschrift des Art. 1 ZGB auf prozessuale Gebiete auszudehnen [127]). Dieser Fall ist jedoch nur vereinzelt, so daß die Herrschaft des Art. 1 ZGB vorwiegend dem Gebiet des Zivilrechts vorbehalten ist.

Es war bereits dargelegt worden, daß die arbeitswirtschaftliche Verbindung des jeweiligen Besitzers mit einer wirtschaftlichen Sache für diesen Eigentum begründet, während der ursprüngliche Eigentümer, der sogenannte formelle Eigentümer, seinen Anspruch auf diese Sache verloren hat.

Es entsteht hier die Frage, ob der ursprüngliche Eigentümer sein Eigentum gesetzlich verloren hat oder ob es sich hier um einen Anspruch handelt, dem die Klagbarkeit genommen ist, der aber im Grunde bestehen bleibt. Diese Frage ist in der Literatur unbeantwortet geblieben. Praktisch ist die Entscheidung dieser Frage nicht von Bedeutung, denn ein Wiederaufleben des verlorengegangenen Eigentums kommt niemals in Frage, wohl könnte aber der formelle Eigentümer es durch arbeitswirtschaftliche Benutzung seinerseits wieder originär erwerben.

Dieser Unterschied ist aber von Bedeutung für die Stellung des Art. 1 ZGB zu den Eigentumsfragen. Klagt der ursprüngliche, heute formelle Eigentümer aus Art. 59 ZGB auf Herausgabe gegen den jeweiligen Besitzer, so bestimmt sich für diesen Fall der Begriff «Незаконное» aus Art. 1 ZGB. Das Eigentum wird nur geschützt, wenn es nicht in Widerspruch mit seiner sozialwirtschaftlichen Bedeutung gebraucht wird; dieses liegt aber vor, wenn der formelle Eigentümer keinen Gebrauch von der Sache macht, bzw. gemacht hat.

Der Besitz des wirtschaftlichen Eigentümers ist daher kein ungesetzlicher, sondern ein vom Gesetz gewollter Besitz, der geschützt werden muß. Liegt dagegen im ursprünglichen Eigentum kein Anspruch mehr verborgen, so kann Art. 59 ZGB überhaupt nicht angewandt werden, da nach dieser Vorschrift nur der jeweilige Eigentümer, nicht aber ein früherer, jetzt ein Nichteigentümer, klagen kann. Für diesen Fall kommt Art. 59 ZGB Anm. 1 in Anwendung. Diese Auffassung wird als richtig bezeichnet werden müssen, sonst hätte es der Anmerkung zu Art. 59 ZGB nicht bedurft. Im ersten Fall hat die arbeitswirtschaftliche Aneignung für den ursprünglichen Eigentümer relative, im letzteren Fall ab-

[126]) Stutschka, Kursus des Sowjetbürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, S. 249.
[127]) Anlage 38. 113. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kassat.Koll. d. Ob. Ger. d. USSR. 1. Ausg. 1926. S. 151.

solute Wirkung. Die Abweisung der Klage würde nach beiden Auffassungen aus materiell-rechtlichen, wenn auch verschiedenen Gesichtspunkten zu erfolgen haben.

Die Klagen aus Art. 59 ZGB stellen sich dar als Leistungsklagen des formellen gegen den wirtschaftlichen Eigentümer [128]). In der Entscheidung No. 359 [129]) liegt offenbar eine Klage des wirtschaftlichen Eigentümers gegen den formellen vor und zwar handelt es sich hier um eine Feststellungsklage. Bei diesen Klagen ist der oben gemachte Unterschied auch theoretisch irrelevant. In diesen beiden Fällen tritt der Beklagte als formeller Eigentümer auf.

Sobald die Voraussetzungen, die zur Begründung von arbeitswirtschaftlichem Eigentum führen, vom Gericht als vorliegend erachtet sind, wird der formelle Eigentümer mit seinen Einreden abgeschnitten. Auch hier ist es wiederum Art. 1 ZGB der den Einreden des Beklagten die letzte Beachtlichkeit nimmt. Der Beklagte wird rechtlich behandelt, als ob er den klägerischen Anspruch anerkannt hätte. Es liegt hier eine zivilprozessuelle Fiktion zu Ungunsten des beklagtischen formellen Eigentümers vor, die ihre Grundlage in Art. 1 ZGB hat.

Da nach richtiger Auffassung der ursprüngliche, jetzt formelle Eigentümer keinen Eigentumsanspruch mehr hat, besteht für diesen Fall einer Feststellungsklage kein Gegner, dem gegenüber eine solche Klage geltend gemacht werden könnte.

Was die prozessuale Stellung sogenannter arbeitswirtschaftlicher Benutzer angeht, so wird er in seiner Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer einem juristischen Eigentümer gleichgeachtet. Auf jeden Fall genügt das Vorhandensein von wirtschaftlichem Eigentum zur Aktiv- resp. Passivlegitimation, um Eigentumsklagen selbständig durchzuführen.

Das Umfassende des Art. 1 ZGB liegt darin, daß er auf der einen Seite die Grundlagen für das materiellrechtliche Eigentum schafft, zugleich aber aus ihm die erforderlichen Momente zur prozessualen Durchführung gezogen werden können. Hierin sind die Funktionen des Art. 1 ZGB jedoch nicht erschöpft. Akanasii [130]) führt als Beispiel an, daß der Eigentümer einer Mühle es ablehnt, diese in Gang zu setzen oder sie pachtweise zu vergeben, obwohl hierfür ein Bedürfnis für die Bevölkerung vorlag. Auf Grund von Art. 1 ZGB kann dem Eigentümer die Mühle entzogen und einem Dritten übergeben werden. In diesem Fall bildet Art. 1 ZGB für ein staatliches Organ die rechtliche Grundlage, eine nicht

---

[128]) Anlage 39. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil.-Kass.-Koll. d. Ob.Ger. d. USSR, 1. Ausg. 1923. 53. 1. 6. 1923.

[129]) Anlage 40. 359. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil.-Kass.-Koll. d. Ob. Ger. d. USSR, 4. Ausg. 1923, 30. 11. 1923.

[130]) Wochenschrift für Sowjetjustiz 1923, S. 872.

sozialwirtschaftlich gebrauchte Sache dem betreffenden Inhaber wegzunehmen. Dadurch wird Art. 1 ZGB zu einer unmittelbar anwendbaren Norm, die die Bedeutung eines Dekrets über Nationalisierung oder Konfiskation hat.

Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen vom 2. III. 1927 und 6. IV. 1927 den Grundsatz aufgestellt, daß nur staatliche oder kooperative Organisationen das Klagerecht auf Grund des Art. 1 ZGB innehaben. Dieser Grundsatz ist dahin erweitert worden, daß nicht nur staatliche Organe, sondern auch Privatpersonen Rechte auf Grund von Art 1 ZGB herleiten können, so daß Art. 1 ZGB auch an und für sich unbeteiligten Dritten die Aktivlegitimation zur Durchführung ihrer Ansprüche verschafft [131]).

Dieser Entscheidung lag der Fall zu Grunde, daß die Bürgerin Lysenko, als Nichteigentümerin und Nichtbesitzerin, gegen die Eigentümerin und Besitzerin einer Wohnung auf Einräumung eines Zimmers mit der Begründung klagte, die Beklagte bewohne mit 7 Personen eine bewohnbare Fläche von 133 Quadrat-Arschin und benutze außerdem 1 Zimmer von 15,5 Quadrat-Arschin als Produktenkammer, während sie, die Klägerin, mit ihrem kranken Kinde in einem Kellerraum von 30 Arschin zusammen mit der Familie ihres geschiedenen Mannes von 4 Personen zusammenwohne. Diesem Klageantrag hat das Oberste Gericht entgegen der Beschwerde des Staatsanwalts stattgegeben und dieses Zimmer der Klägerin fest zugesprochen. Auch hier ist die Enteignung unmittelbar auf Grund von Art. 1 ZGB vorgenommen worden, in gleicher Weise wie auch in den Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 23. X. 1928 [132]) und 8. IV. 1927 [133]).

In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß Art. 1 ZGB eine Regelung des Nachbarrechts und der Dienstbarkeiten entbehrlich macht, da der Grundsatz der sozialen Wirtschaftlichkeit diese Befugnisse in gewissem Sinne in sich schließt [134]). So stellt Art. 1 ZGB einerseits eine selbständige rechtliche Grundlage für den Erwerb oder die Entziehung von Eigentum dar, ist aber gleichzeitig, obwohl er oberste Auslegungsregel für jeden Artikel des ZGB bleibt, im Rahmen des Art. 59 ZGB für die Bestimmung des Begriffes «незаконное владение» maßgebend, wobei «незаконное» sich nicht nur auf das geschriebene Recht, sondern

---

[131]) Anlage 41. Die Gerichtspraxis, No. 6. 1929, Fall No. 35049.
[132]) Anlage 42. Die Gerichtspraxis, No. 1. 1929, Fall No. 34279.
[133]) Anlage 43. Bote für Sowjetjustiz No. 18. 1927 Fall No. 13. 8. 4. 1927.
[134]) Freund, S. 159.

auch auf das durch die Praxis des Obersten Gerichts, zum Teil auch auf Art. 1 ZGB begründete, neu gebildete Recht bezieht.

b) Eine besondere Rolle im System des ZGB nimmt die Anmerkung 1 zum Art. 59 ein. Diese Vorschrift lautet:

> «Бывшие собственники, имущество которых было экспроприировано на основании революционного права или вообще перешло во владение трудящихся до 22-го мая 1922 г. не имеют права требовать возвращения этого имущества».
>
> „Die früheren Eigentümer, deren Sachen auf Grund des Revolutionsrechtes oder im allgemeinen bis zum 22. V. 1922 in den Besitz der Werktätigen übergegangen sind, haben nicht das Recht, die Rückgabe dieser Sachen zu fordern."

Eine solche Regelung war erforderlich, um eine Abgrenzung der Vermögen der früheren mit den jetzigen Eigentümern zu erzielen. Art. 59 Anm. 1 ZGB stellt einen weiteren Schritt in der durch Art. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB (E.G.Z.G.B.) gegebenen Regelung dar.

> «Никакие споры по гражданским правоотношениям, возникшим до 7. XI. 1917 г., не принимаются к рассмотрению судебными и иными учреждениями Республики».
>
> „Keinerlei Streitigkeiten über bürgerliche Rechtsverhältnisse, die vor dem 7. XI. 1917 entstanden sind, werden zur Verhandlung vor den Gerichten oder sonstigen Behörden der Republik zugelassen."

Von diesem Grundsatz ist nur in ganz seltenen Fällen abgewichen worden. Art. 2 EGZGB bezieht sich auf die Gültigkeit geschlossener Verträge, auf die Wirksamkeit vorhandener Rechtsbeziehungen sowie auch auf dingliche, familienrechtliche und erbrechtliche Ansprüche. Durch diese Vorschrift ist über einen großen Teil der bestandenen Rechtsbeziehungen schon vor Inkrafttreten des ZGB zu Gunsten der Arbeiter und werktätigen Massen entschieden worden. Anm. 1 zu Art. 59 ZGB stellt zum allgemeinen Herausgabeanspruch des Art. 59 ZGB eine Ausnahmevorschrift dar. Ohne diese würden die enteigneten Eigentümer auch nach Inkrafttreten des ZGB mit ihren Eigentumsklagen durchdringen, soweit sie nicht auf Grund der arbeitswirtschaftlichen Gründe abgewiesen werden würden.

Art. 59 Anm. 1 ZGB nimmt den früheren Eigentümern die Möglichkeit, auf dem Klagewege ihr Eigentum zurückzuerlangen.

Diese Vorschrift wird ohne Rücksicht angewandt, ob die früheren Eigentümer Arbeiter waren oder nicht[135]).

Die Voraussetzung, die auf jeden Fall erfüllt sein muß, ist, daß die Vermögensstücke bis zum 22. V. 1922 in den Besitz der Arbeitenden übergegangen sind, und zwar auf dem Revolutionswege. Das Gericht prüft insbesondere, ob das Eigentum nicht auf Grund einer Vereinbarung entstanden ist. Die Anwendungskreise von Art. 59 Anm. 1 und Art. 30 ZGB berühren sich in keinem Punkt[136]). Die Voraussetzungen zur Anwendung der Anm. 1 Art. 59 ZGB sind von den Gerichten von amtswegen zu prüfen[137]).

Jeder staatsrechtliche Übergang eines Vermögensstückes wird unabhängig von den Gründen des Überganges gesetzmäßig anerkannt, sofern er nur bis zum 22. V. 1922 stattfand[138]).

Die Expropriation wurde durch Nationalisierung einzelner Vermögenskategorien oder in Form der Fortnahme einzelner Vermögensarten vollzogen, oder auch durch andere Handlungen der staatlichen Organe, die die Tatsache des Besitzes der betreffenden Sache bescheinigten.

Das Oberste Gericht hat zu diesem Punkt ausgeführt:

> «Самовольное присвоение имущества не может быть признано переходом имущества в области трудящихся в силу примечания первого к статье 59 Гр. Кодекса».[139])
>
> „Die eigenmächtige Aneignung von Vermögensstücken kann nicht als Übergang des Vermögens in den Bereich der arbeitenden Klasse auf Grund von Anm. 1 zu Art. 59 ZGB anerkannt werden."

In allen diesen Verteilungsfragen liegt die Vormachtstellung beim Staat, als Kollektivorgan; denn auf Grund dieser Vorschrift wird der Besitz der Sache wohl gegen die früheren Eigentümer, nicht aber gegen den Staat selbst geschützt. Auch gilt der allgemeine Grundsatz, daß privates und öffentliches Eigentum nicht gleichzeitig an einer Sache bestehen können. Dieses lehrt insbesondere die Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. 31 851[140]). In Zweifelsfällen hat der Werktätige dem Staat gegenüber die Beweislast, daß er der Eigentümer der betreffenden Sache ist.

---

[135]) Anlage 44. Wochenschrift für Sowjetjustiz No. 41. 1924. S. 991. Fall No. 3970.

[136]) Anlage 45. Bote f. Sowjetjustiz 1925 No. 15, S. 646. 62. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kass.-Koll. d. Ob.Ger. USSR 1. Ausg. 1924. 15. 2. 1924.

[137]) Anlage 46. Bote für Sowjetjustiz No. 7. 1924. S. 197.

[138]) Anlage 46. Bote für Sowjetjustiz No. 7. 1924. S. 197.
Anlage 47. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil-Kass.-Koll. d. Ob.Ger USSR. 1. Ausg. 1924. 32. 25. 1. 1924.

[139]) Entsch. d. Zivil-Kass.-Koll. 25/109.

[140]) Entsch. d. ZKK. 31851/24, Samml. d. Entsch. No. 75/24.

Die Frage, wer eigentlich der Eigentümer der in Besitz genommenen Sache ist, wird mit Ausnahme von Swerdlow[141]) in der Literatur mit Stillschweigen übergangen. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wer der Eigentümer der Sache ist.

Zunächst schafft die Wegnahme einer Sache bei dem früheren Eigentümer für den neuen Besitzer nicht ohne weiteres Eigentum. Die gesetzliche Regelung erfaßt nur den ersten formellen Akt der Wegnahme, nicht aber die eigentumsmäßige Übergabe an den neuen Besitzer. Wenn man weiter davon ausgeht, daß die weggenommenen Sachen noch nicht an die Werktätigen zu Eigentum übertragen sind, andererseits die ursprünglichen Eigentümer ihr Eigentum verloren haben, muß man zu dem Schluß kommen, daß der Staat Eigentümer der weggenommenen Sache ist, die Werktätigen jedoch nur Besitzer.

In dem «Доклад» „Bericht" von 1925[142]) des Zivilkassationskollegium des Obersten Gerichts heißt es:

> «В отношении такого имущества трудящиеся имеют лишь право пользования».
>
> „Die Werktätigen haben bezüglich einer solchen Sache nur ein Benutzungsrecht."

Hieraus ergibt sich, daß bei den neuen Inhabern einer solchen Sache nur ein rechtlich geschützter Besitz vorliegt, nicht dagegen Eigentum. Es besteht daher theoretisch auch nicht die Möglichkeit für einen Werktätigen, wenn ihm im Revolutionswege in seinen Besitz gekommene Sachen verlorengegangen oder gestohlen sind, eine Klage auf Grund von Art. 59 ZGB gegen den Finder oder den Dieb zu erheben. Er wäre lediglich auf eine Klage aus dem Besitz beschränkt. Auf diese wird jedoch erst in späterem Zusammenhang eingegangen werden. Praktisch sind solche Fälle, soweit festgestellt werden konnte, nie geworden.

Die eigentumsmäßige Bedeutung der Anm. 1 des Art. 59 ZGB wird man dahingehend bestimmen müssen, daß sie in gleicher Weise, wie ursprünglich Art. 1 ZGB gedacht war, eine materiellrechtliche Vorschrift darstellt, die den früheren Eigentümern das Recht nimmt, ihre eigentumsmäßigen Ansprüche geltend zu machen.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf das Dekret über das Verfahren und die Ansprüche auf eine Sache seitens der früheren Eigentümer vom 16. III. 1922[143]) Bezug genommen.

c) Bei Anm. 1 zu Art. 59 ZGB ist es unbeachtlich, ob der neue Erwerber hinsichtlich des Eigentums, resp. des Nichteigentums des

---

[141]) Swerdlow, S. 44.
[142]) Wochenschrift für Sowjetjustiz 1927. No. 4.
[143]) Anlage 48. Dekret vom 16. III. 1922.

Staates an der übergebenen Sache im guten Glauben war und ihm vom Staat kein volles Eigentum, sondern nur ein Recht zur Benutzung übertragen war. Dieses trifft jedoch nicht zu für den Erwerber von Eigentum innerhalb des Privatrechtskreises.

Das Russische Recht hat im Art. 60 ZGB den Schutz des guten Glaubens geregelt.

Art. 60 ZGB lautet:

«От лица, которое добросовестно приобрело имущество непосредственно у собственника, последний вправе истребовать это имущество (ст. 59) лишь в том случае, когда оно им (собственником) утеряно или похищено у него».

„Von einer Person, die eine Sache unmittelbar vom Eigentümer gutgläubig erworben hat, kann der Letztere diese Sache nur in dem Falle herausfordern, wenn sie ihm (dem Eigentümer) verlorengegangen oder ihm entwendet worden ist."

Prima facie könnte man meinen, im ZGB sei der gleiche Standpunkt vertreten, wie im Römischen Recht: „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet".

Im Deutschen Recht ist § 935 BGB eine Ausnahmevorschrift zu § 932 BGB. Ein Grundsatz über den Erwerb von Eigentum von einem nicht Berechtigten ist im sowjetrussischen ZGB nicht aufgestellt. Er kann nur mittelbar aus der negativen Fassung des Art. 60 ZGB hergeleitet werden.

Als gutgläubig wird ein Erwerber nach Anm. 1 des Art. 60 ZGB angesehen —

«Если он знал, или должен был знать, что лицо, от коего он приобрел вещь, не имело права отчуждать ее».

„wenn er wußte, oder hätte wissen müssen, daß die Person, von der er die Sache erwarb, kein Recht hatte, sie zu veräußern".

Hierin besteht schon ein grundsätzlicher Unterschied zu der Regelung im BGB. Hiernach ersetzt der gute Glaube nur das mangelnde Eigentum beim Veräußerer. Nur in Ausnahmefällen wird auch die mangelnde Verfügungsbefugnis durch den guten Glauben geheilt, wie in § 366 BGB. Dieser Ausnahmefall bildet für das ZGB die Regel. Der Zeitpunkt für das Vorhandensein des guten Glaubens ist ein verschiedener, je nach der Form, in der die Eigentumsübertragung stattgefunden hat. Wenn das Eigentum durch Übergabe übertragen wird, muß der gute Glaube im Augenblick der Übergabe vorhanden sein. Bei der brevi manu traditio kommt es auf den guten Glauben im Augenblick der nachträg-

lichen dinglichen Einigung an. Es kann dagegen niemals gutgläubig Eigentum erworben werden, wenn die betreffende Sache mittels constitutum possessorium übertragen wird. In diesem Falle sind mehrere Gutgläubige hinsichtlich der Verfügungsfähigkeit des Veräußerers getäuscht worden; sie sind alle in der gleichen schlechten Lage; es besteht daher auch keine Veranlassung, einen der Getäuschten besser zu stellen als den anderen[144]).

Eine Änderung der Sachlage tritt erst ein, wenn einer der Erwerber in den tatsächlichen Besitz der Sache kommt. Er wird dann Eigentümer, wenn er in diesem Augenblick noch in gutem Glauben ist[145]).

Diese Regelung entspricht auch dem § 930 BGB. Liegt es aber so, daß der vermeintliche Eigentümer in der Zwischenzeit von dem Abschluß des constitutum possessorium hört und nun klagt, wird er mit seiner Klage nicht durchdringen. Es besteht in diesem Falle keine Veranlassung, die Rechte der Eigentümer vor denjenigen des Erwerbers zu schützen[146]). Der Erwerber hat die Möglichkeit gehabt, sich den unmittelbaren Besitz zu sichern. Auch von dieser Möglichkeit hat er aber keinen Gebrauch gemacht. Auch im sowjetrussischen Recht gilt der Satz, daß, wer ein constitutum possessorium abschließt, mit dem Mißbrauch des Vertrauens durch denjenigen rechnen muß, dem es geschenkt worden ist. Die Beweislast für das Fehlen des guten Glaubens liegt auch im ZGB bei demjenigen, der sich darauf beruft. Die Praxis des Obersten Gerichts hat hier fördernd eingegriffen und gewisse Richtlinien dafür aufgestellt, wann ein Erwerber als gut- oder bösgläubig anzusehen ist. In einer Entscheidung[147]) hat das Oberste Gericht ausgesprochen:

> «Отношения между Госорганами всегда должны быть добросовестными».
>
> „Die Rechtsbeziehungen zwischen staatlichen Organen müssen immer gutgläubig sein."

Ferner hat das Oberste Gericht ausgeführt[148]),

> «Что в случаях, когда по делу установлена ненормальность сделок или-же неприятие достаточных мер к выяснению характера предложенного товара, то приобретатель не может считаться добросовестным».
>
> „Daß in Fällen, wo das Ungewöhnliche einer Vereinbarung oder die Außerachtlassung der erforderlichen Maßnahmen

144) Goichbarg, Kommentar zum ZGB., S. 19.
145) Goichbarg, Kommentar zum ZGB., S. 19.
146) Dasselbe, S. 19.
147) Wochenschrift f. Sowjetjustiz No. 7. Zitiert bei Farbstein.

zur Feststellung des Charakters der angebotenen Ware in einem Prozeß festgestellt worden ist, der Erwerber nicht als gutgläubig angesehen werden kann".

Es liegt diesem Satze des Obersten Gerichts der Grundgedanke der kaufmännischen Vorsichtigkeit und Voraussehbarkeit durch den Beteiligten zu Grunde [149]).

Das Vorhandensein des guten Glaubens ist unbeachtlich, wenn die Sache entwendet oder verloren ist. Der Begriff des Entwendens ist sowohl in der Literatur als auch in der Judikatur recht umstritten.

Eine Sache kann auf verschiedene Art entwendet werden, wie Pletnikow [150]) näher ausgeführt hat. Durch «тайно, путем кражи» oder «открыто, путем грабежа, разбоя, вымогательства» heimlich, „durch Diebstahl" oder publice „durch Plünderung, Raub, Erpressung", sowie auch durch «обман» „Betrug".

Der Unterschied zwischen den ausgeführten Typen und dem Betrug, resp. arglistiger Täuschung, liegt in der Willenseinstellung des Eigentümers. In den ersten Fällen ist sie eine Sache gegen seinen Willen, im letzten Falle mit bzw. ohne seinen Willen aus seinem unmittelbaren Besitz gekommen.

Nowitzki [151]) ist der Meinung, daß die Klage des Eigentümers nach Art. 60 ZGB absoluten Charakter hat, d. h. der Eigentümer wird, sofern die Sache ihm entwendet oder verloren gegangen ist, mit seiner Klage immer durchdringen.

«Независимо от воли собственника».

„Unabhängig vom Willen des Eigentümers".

Alexandrowski [152]) sagt:

«Конечно, похищение нужно понимать не в узком случае, а в более широком».

„Natürlich muß man den Begriff des Entwendens nicht im engen Sinne, sondern in weiterem Sinne verstehen."

Swerdlow [153]) meint dagegen, es wäre unrichtig, den Begriff der Entwendung und des Verlustes in dem weiten Sinne zu fassen, wie er im täglichen Leben gebraucht wird.

Rabinowitsch [154]) vertritt die Meinung, daß

---

[148]) Verordnung v. 7. VI. 1926 Gerichtspraxis 1927 No. 13, S. 6 und 12.
[149]) Swerdlow, S. 46.
[150]) Pletnikow, Entwendung gemäß Art. 60. ZGB. Bote f. Sowjetjustiz 1927, No. 4, S. 119.
[151]) Nowitzki, Kommentar, S. 47—48.
[152]) Alexandrowski. Notizen zum Zivilrecht. [153]) Swerdlow, S. 47.
[154]) Rabinowitsch, Das Arbeitergericht, 1925, No. 27/28, S. 1108—1110. Zur Frage der Anwendung des Art. 59. ZGB.

«Возвращение вещей должно иметь место не только в случае покражи, но и при всех имущественных преступлениях, и что ст. 60 Г. К. содержит лишь примерное указание похищения».

„eine Rückgabe der Sache nicht nur im Falle des Diebstahls, sondern bei allen vermögensrechtlichen Vergehen Platz zu greifen habe, und daß Art. 60 ZGB nur ein Beispiel für den Begriff ‚Entwendung' enthalte".

Malitzki [155]) schließt die angeeigneten Sachen aus dem Begriff des Entwendens aus, wobei bei dieser Fassung offen bleiben muß, ob der Betreffende bereits den unmittelbaren Besitz der Sache hat, oder nicht.

Goichbarg [156]) teilt den Standpunkt Nowitzkis.

Die Meinung von Rabinowitsch, daß unter den Begriff Entwendung alle Arten von Sachen rechtlicher Vergehen fallen, kann nicht richtig sein, denn dann

«Невозможно было бы обосновать ответственность добросовестного приобретения. Ушло ли имущество из рук собственника по его воле или без таковой, он ничего не теряет и вся невыгода ложится на добросовестного приобретателя».

„wäre es unmöglich, eine Verantwortung des gutgläubigen Erwerbers zu begründen, wenn eine Sache mit oder ohne seinen Willen aus der Hand des Eigentümers gehen würde, so würde er nichts verlieren, und der ganze Verlust geht zu Lasten des gutgläubigen Erwerbers".

Tatsächlich trägt das ZGB diesem Unterschied Rechnung, der im Abs. 2 des Art. 60 ZGB zum Ausdruck gebracht ist, gemäß welchem die staatlichen Behörden und Unternehmen von jedem Erwerber eine ihnen gehörige Sache herausverlangen können. Entscheidend wird und muß nach richtiger Auffassung stets das subjektive Moment bleiben, d. h. ob der Wille im Augenblick, wo die Sache dem Eigentümer aus dem unmittelbaren Besitz kommt, auch zur Weggabe vorlag. Die Stabilität des Verkehrs verlangt:

«Право собственника на истребованное имущество от добросовестного приобретателя должно быть ограничено. Это ограничение и включено в 60 ст. Г. К.».[157])

„Die Rechte des Eigentümers auf Herausgabe einer Sache von einem gutgläubigen Erwerber müssen beschränkt werden. Diese Beschränkung ist in Art. 60 ZGB eingeschlossen."

---

[155]) Malitzki, S. 72.
[156]) Goichbarg, Das Wirtschaftsrecht der RSFSR ZGB, S. 71—72.
[157]) Pletnikow, S. 1109.

Der Staat oder ein staatliches Unternehmen ist an diese Beschränkungen nicht gebunden. Sie können gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 von jedem Erwerber eine Sache, die ihnen gehört und die ihnen auf irgendeine Weise gesetzwidrig weggenommen worden ist, zurückfordern. L'action en revendication de l'Etat — propriétaire est illimitée [158]).

Obwohl dem Staat durch Art. 60 ZGB Anm. 2 gegenüber dem Privaten eine Vormachtstellung eingeräumt ist, geht doch die Verkehrssicherheit über die fiskalischen Interessen. Art. 60 Anm. 2 ZGB lautet auszugsweise:

> «Государственные и иные, допущенные к обращению ценные бумаги не могут быть истребованы от добросовестного приобретателя на том основании, что они ранее были утеряны или похищены, или принадлежали государственному учреждению или предприятию и были незаконно отчуждены каким-либо способом».
>
> „Staatliche Wertpapiere und Banknoten können von einem gutgläubigen Erwerber nicht mit der Begründung herausverlangt werden, daß sie früher verloren oder entwendet worden sind, oder daß sie einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Unternehmen gehört haben und ungesetzlich auf irgendwelche Weise veräußert wurden.

Diese Regelung entspricht § 935 BGB.

Das Oberste Gericht hat zu diesen Fragen in einigen Entscheidungen Stellung genommen. In einer Entscheidung [159]) beantragte der Kläger — eine private Person — die Wegnahme eines Segelbootes von einem staatlichen Organ, einem gutgläubigen Erwerber. Das Segelboot hatte der Kläger im Jahre 1922 dritten Personen zur Aufbewahrung zurückgelassen. Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab, wie es bei dieser Sachlage, auf Grund des Gesetzes auch richtig war. Das Zivilkassationskollegium hielt aber im vorliegenden Falle die Anwendung des Art. 60 ZGB für möglich und hat sich für die Wegnahme des Bootes vom gutgläubigen Erwerber ausgesprochen.

> «Так как по делу установлена потеря лодки истцом, который был вынужден передать лодку первому встречному неизвестному человеку».
>
> „Da im vorliegenden Falle der Verlust des Bootes für den Kläger festgestellt war, weil er gezwungen war, das Boot dem ersten besten unbekannten Menschen zu übergeben."

---

[158]) Eliachewitsch, Traité, S. 120.
[159]) Sammlung der Entscheidungen 1925 No. 7.

Im vorliegenden Falle hat das Oberste Gericht die bereits abgelehnte, zu weite Fassung des Begriffes «похищение» zu Grunde gelegt. Andererseits verkennt das Oberste Gericht nicht, daß eine weite Auslegung des Begriffes «похищение», wie es in einer Entscheidung ein Gouvernementsgericht getan hat, nicht[160]) zweckentsprechend ist. Aus diesen beiden Entscheidungen ergibt sich, daß das Oberste Gericht selbst zu der Auslegung des Begriffes «похищение» noch keine feste Praxis entwickelt hat.

Streitig ist weiter die Frage, in wieweit der gutgläubige Erwerber dem Eigentümer einer verlorenen oder gestohlenen Sache verantwortlich ist, wenn er die erworbene Sache bis zur Klageerhebung schon weiter veräußert hat. Der Anspruch würde sich als ein Schadensanspruch darstellen. Da aber Art. 59 und 60 ZGB nur dingliche Klagen begründen, können sie nicht zur Geltungmachung eines Schadensersatzanspruches herangezogen werden[161]).

2. Das ZGB enthält weiter im Art. 59 noch Vorschriften über Herausgabe von Nutzungen und Ersatz von Nutzungen als Nebenansprüche der rei vindicatio. Diese Regelung ist zugleich eine erschöpfende, beide Verpflichtungen bestimmen sich ausschließlich nach diesen Vorschriften.

Art. 59 lautet hierzu:

> «Собственник вправе отыскивать свое имущество из чужого незаконного владения и требовать от недобросовестного владельца возвращения доходов, которые он извлек и должен был извлечь за все время владения; от добросовестного же владельца всех доходов, которые он извлек и должен был извлечь со времени, когда он узнал и должен был узнать о неправомерности владения или получил повестку по иску собственника о возврате имущества».
>
> „Der Eigentümer hat das Recht, von einem bösgläubigen Besitzer die Erstattung aller Einkünfte zu verlangen, die er gezogen hatte und die er für die ganze Zeit des Besitzes hätte ziehen können, von einem gutgläubigen Besitzer die Einkünfte, die er gezogen hat oder hätte ziehen können von dem Zeitpunkt an, als er von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes Kenntnis erlangte oder hätte Kenntnis erlangen können, oder an dem er die Zustellung der Klage des Eigentümers auf Rückgabe der Sache erhalten hat."

---

[160]) Sammlung der Entscheidungen 1925, No. 11.
[161]) Swerdlow, S. 48. Gerichtspraxis 1927 No. 15.

Der Besitzer seinerseits hat das Recht, vom Eigentümer die Erstattung der von ihm gemachten gutgläubigen Aufwendungen auf die Sache von dem Zeitpunkt an zu fordern, von dem dem Eigentümer die Einkünfte der Sache zustehen (Art. 59 Satz 2 ZGB). Diese Regelung, die auch mit den Vorschriften des deutschen BGB übereinstimmt, hat in der Praxis keine Schwierigkeiten gefunden. Die Anwendung des Art. 59 ZGB in der Entscheidung Nr. 2195 [162]) erscheint daher richtig.

G. Es muß nun noch kurz auf das gemeinschaftliche Eigentum, das in Art. 61—65 ZGB geregelt ist, eingegangen werden.

In Art. 61 ist die Zulässigkeit des gemeinschaftlichen Eigentums ausgesprochen. Es entsteht nach sowjetrussischem Recht auf Grund eines Vertrages, auf Grund des Gesetzes (Art. 147 ZGB) oder auf Grund eines Testaments, wenn das Vermögen dem Willen des Erblassers gemäß an zwei oder mehrere Erben übergeht. Wenn die Anteile der Höhe nach nicht bestimmt sind, kann nur angenommen werden, daß sie gleich sind [163]).

Es versteht sich von selbst, daß den gemeinschaftlichen Eigentümern die gleichen Rechte und Beschränkungen innewohnen und auferlegt werden, wie den Privateigentümern [164]). Jeder einzelne hat andererseits das Recht, Früchte und Einkünfte entsprechend seinem Anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum; er kann auch im allgemeinen aus der Sache soweit Nutzen ziehen, als das Benutzungsrecht der anderen nicht gestört wird [165]). Gemäß Art. 62 ZGB wird der Besitz, die Benutzung und die Verfügung des gemeinschaftlichen Eigentums auf Grund des Einverständnisses aller Berechtigten ausgeübt. Im Falle, daß keine Einigung vorhanden ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Es kann natürlich niemals der gemeinschaftliche Eigentümer durch Mehrheit der Stimmen von seinem Eigentum ausgeschlossen werden. Nur hinsichtlich der Verwaltung der Sache kann er überstimmt werden. Goichbarg [166]) ist der Meinung, daß

> «При подсчете голосов принимается во внимание величина долей».
>
> „bei Bewertung der Stimmen die Höhe der Anteilsquote in Betracht zu ziehen ist".

Malitzki [167]) kann dieser Meinung nicht beipflichten und führt zu diesem Punkt aus:

---

[162]) Anlage 49. Vollts. Samml. d. Entsch. d. Zivil.-Kass.-Koll. d. Ob.Ger. USSR, 4. Ausg. 1923. 365. 4. 12. 1923.
[163]) Goichbarg, Kommentar, S. 20. Malitzki, S. 104. [164]) Malitzki, S. 104.
[165]) Goichbarg, Kommentar, S. 20. [166]) Goichbarg, Kommentar, S. 20.
[167]) Malitzki, S. 101, ebenso Nowitzki, S. 50, Agochton Goichbarg, S. 105.

«Общая собственность требует от собственников при осуществлении их права собственности на имущество либо общего согласия, либо, при отсутствии такого, подчинения индивидуальной воли интересам целого, выраженном в решении большинства участников, исчисляемого по количеству голосов, независимо от размера доли каждого из них в общей собственности, если иное не оговорено соглашением участников».

„Das gemeinschaftliche Eigentum erfordert von allen Beteiligten bei Verwirklichung ihres Eigentumsrechtes entweder Zustimmung aller, oder bei Fällen einer solchen die Unterordnung des Willens des Einzelnen unter die Interessen aller, wobei der Wille in der Entscheidung der Mehrheit der Beteiligten zum Ausdruck kommt; die Entscheidung wird ihrerseits nach dem Stimmrecht berechnet, unabhängig von der Höhe der Anteilsquote eines jeden der Gesamtbeteiligten, es sei denn, daß zwischen den Beteiligten eine andere Vereinbarung getroffen worden ist."

Wenn das ZGB eine quotenmäßige Beteiligung der einzelnen gewollt hätte, wäre dieses bei Art. 62 ZGB ebenso zum Ausdruck gekommen, wie es in Art. 63 für die Aufbringung der Unkosten und der Verwaltungskosten und Abgaben vorgeschrieben ist.

«Владение, пользование и распоряжение общей собственностью должно производиться по общему согласию всех участников, а в случае разногласия — по большинству голосов».

„Die Benutzung und die Verfügung an gemeinschaftlichem Eigentum soll im gemeinschaftlichen Einverständnis aller Teilhaber, im Falle aber keine Einigung vorliegt, nach der Mehrheit der Stimmen ausgeübt werden."

«Каждый участник общей собственности обязан соразмерно со своей долей участвовать в уплате всякого рода платежей и сборов по общему имуществу, равно как и в издержках по управлению общим имуществом и охранению его».

„Jeder Teilhaber gemeinschaftlichen Eigentums ist verpflichtet, entsprechend der Höhe seines Anteils sich an der Leistung von Zahlungen und Abgaben auf das gemeinschaftliche Eigentum zu beteiligen, ebenso an den Auslagen für die Verwaltung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums." (Art. 63 ZGB.)

Entsprechend werden auch die Gewinne und Einkünfte nach Maßgabe der vorhandenen Anteile zu verteilen sein, obwohl das Gesetz hierüber nichts sagt[168]). Aus der Vorschrift des Art. 63 ZGB ergibt sich ohne weiteres, daß eine Regelung der Beziehungen im Innenverhältnis vorliegt. Dieses Ergebnis war für die sowjetrussische Auffassung nicht ohne weiteres klar. Swerdlow[169]) führt aus, Art. 63 ZGB sei in der Gerichtspraxis dahin verstanden worden, daß Dritten, die eine Forderung gegen die Gesamteigentümer bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums hatten, ihre Ansprüche gegen die gemeinschaftlichen Eigentümer in Höhe deren jeweiliger Quoten am gemeinschaftlichen Eigentum geltend machen können. Das Oberste Gericht hat aber in einer Entscheidung, in welcher das untere Gericht vor Erlaß des Urteils es für nötig erachtet hatte, die Quoten der einzelnen Beteiligten zu ermitteln und sie entsprechend der Höhe ihrer Quoten auch verurteilt hat, festgestellt, daß die gemeinschaftlichen Eigentümer Dritten gegenüber für die zuzüglich des gemeinschaftlichen Eigentums gemachten Schulden und Aufwendungen nicht anteilsmäßig, sondern solidarisch haften[170]).

Eine vermittelnde Rolle nimmt in der Stellung der gemeinschaftlichen Teilhaber Art. 64 ZGB ein; er lautet:

> «Участникам общей собственности предоставлено право преимущественной покупки при отчуждении кем-либо из них своей доли постороннему лицу, кроме случая продажи с публичных торгов».
>
> „Die Teilhaber am gemeinschaftlichen Eigentum haben ein Vorkaufsrecht, wenn einer von ihnen seinen Anteil einem Dritten veräußert, mit Ausnahme jedoch, wenn der Verkauf des Anteils in einer öffentlichen Versteigerung erfolgt."

Nach Goichbarg[171]) haben dieses Vorkaufsrecht „sowohl alle Teilhaber als auch jeder von ihnen im einzelnen",

«как все соучастники, так и каждый из них в отдельности»,

Wenn das Vorkaufsrecht der übrigbleibenden gemeinschaftlichen Teilhaber durch einen Beteiligten verletzt wird, so kann im ordentlichen Gerichtsverfahren auf Nichtigkeit des Veräußerungsaktes geklagt werden, wobei der Übergang des Anteils an die Gesamtberechtigten in prozentualer Höhe zu ihrem bestehenden Anteil zu erfolgen hätte[172]). Diese Regelung, die sich zwangs-

[168]) Goichbarg, Kommentar zu Art. 63 ZGB.
[169]) Swerdlow, S. 49.
[170]) Verordnung d. Plenums d. Ob.Gerichts v. 25. VII. 1927; Gerichtspraxis No. 18; Gerichtspraxis No. 20, S. 14.
[171]) Goichbarg, Kommentar, S. 21.
[172]) Malitzki, S. 105.

läufig aus dem nur kurzgefaßten Gesetzestext ergeben würde, ist in der Praxis auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestoßen.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung [173]) den gleichen Standpunkt eingenommen. Hierin ist eine grundsätzliche Änderung eingetreten durch die Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts vom 18. VII. 1928 «Раз'яснения Пленума Верхсуда от 18. VII. 1928 г.». und zwar deshalb, weil die Klagen nicht immer auf ernsthafte Übernahme des Anteils gerichtet waren, ferner aber auch, weil die Beteiligten nicht immer die Mittel hatten, um die zugesprochenen Anteile des ausgeschiedenen Teilhabers aufzunehmen und den Kaufpreis hierfür zu entrichten [174]). Die Nichtigkeitserklärung solcher Verträge ohne Garantie, sagt Swerdlow [175])

«Было-бы не реально и привело-бы к судебной волоките».

„würde nicht den Verhältnissen entsprechen und würde zu einer gerichtlichen Verschleppung führen".

Daher kann heute ein Beteiligter nur auf Nichtigkeit der Veräußerung eines Anteils des gemeinschaftlichen Eigentums klagen, wenn er auch gleichzeitig den bereits vom Käufer bezahlten Kaufpreis einschließlich aller Kosten einzahlt und sämtliche Verpflichtungen des Käufers auf sich nimmt [176]).

Im Art. 65 ZGB ist die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums geregelt. Danach kann jeder Beteiligte

«Требовать выдела своей доли из общего имущества, поскольку это не противоречит закону или договору».

„Aussonderung eines Anteils von dem gemeinschaftlichen Eigentum verlangen, soweit dieses nicht im Widerspruch mit dem Gesetz oder dem Vertrag steht".

Wenn aber keine Vereinbarung getroffen ist, hat das Gericht nach Abs. 2 dieser Vorschrift die Aufgabe, das Vermögen in natura zu teilen, soweit nicht ein unverhältnismäßig großer Schaden hinsichtlich der wirtschaftlichen Bestimmung hervorgerufen wird. Insoweit entspricht die Versagung des Teilungsanspruchs dem in Art. 1 ZGB aufgestellten Prinzip, daß nur diejenigen Ansprüche gerichtlichen Schutz genießen, die entsprechend ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht worden sind [177]). Daher muß auch das Gericht von amtswegen prüfen, ob die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Schadens vorliegen und

---

[173]) Gerichtspraxis 1927 No. 7, S. 3.
[174]) Swerdlow, S. 50.
[175]) Swerdlow, S. 50.
[176]) Gerichtspraxis 1927 No. 17, S. 6.
[177]) Malitzki, Kommentar, S. 106. Entscheid. des ZKK des Ob.Gerichts USSR 1923 No. 16.

gegebenenfalls die Klage abweisen. Das Gericht trifft dann aber die Verpflichtung, von sich aus die Frage der Kompensation anzuschneiden oder zu lösen [178]). Für die Entscheidung dieser Frage hat das Oberste Gericht folgende Richtlinien gegeben [179]):

> «Суд должен прежде всего сторонам поставить вопрос: не желает ли кто-либо из них добровольно выплатить другому долю из общей собственности деньгами, при отсутствии такого согласия суд выясняет имущественное положение сторон для определения, может-ли ответчик выплатить выкуп истцу и при отрицательном заключении по этому поводу, суд присуждает истцу стоимость его доли с ответчика, должен оговорить, что при неуплате присужденной суммы, взыскание обращается на общую собственность и вырученная при публичной продаже сумма распределяется соразмерно долям, принадлежащим сторонам».

> „Das Gericht hat zuerst an die Parteien die Frage zu richten, ob nicht jemand von ihnen freiwillig dem anderen den Anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum in Geld auszuzahlen wünscht. Wenn ein solches Einverständnis fehlt, hat das Gericht die pekuniären Verhältnisse aufzuklären, um darüber zu entscheiden, ob der Beklagte überhaupt in der Lage ist dem Kläger den Kaufpreis zu zahlen; wenn dieser hierzu nicht in der Lage ist, hat das Gericht, wenn es dem Kläger den Anteil des Beklagten zuspricht, auszusprechen, daß bei Nichtbezahlung der zugesprochenen Summe sich der Anspruch gegen das gemeinschaftliche Eigentum richtet und die beim öffentlichen Verkauf ausgezahlte Summe nach Maßgabe der den Parteien gehörenden Anteile zu verteilen ist."

Den Gerichten ist bei diesen Auseinandersetzungsprozessen die größtmöglichste Freiheit eingeräumt, um diese Streitigkeiten in friedlicher Weise zu Gunsten der Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durchzuführen.

Die Zulässigkeit des gemeinschaftlichen Eigentums zwischen Privaten und Staat muß verneint werden [180]). Es heißt in dieser Entscheidung:

> «Вообще невозможно оставлять спорное домостроение в собственности государствен. органа и частных лиц».

---

[178]) Malitzki, Kommentar, S. 106.

[179]) Instruktionsschreiben No. 1. 1928. Gerichtspraxis No. 2. S. 12. Vortrag 1926. Gerichtspraxis 1927 No. 24.

[180]) Entscheidung des Obersten Gerichts No. 3170. Zitiert bei Fuchs, Das Eigentumsrecht.

„Es ist überhaupt unmöglich, ein streitiges Gebäude gleichzeitig im Eigentum des Staates und von Privatpersonen zu belassen."

In diesem Falle gab es keine Schwierigkeiten, weil die Klage abgewiesen wurde. Mit Recht wendet Fuchs hier ein[181]), daß man hieraus nicht die Folgerung ziehen könne,

«Это вообще иски частных лиц, направленные на признание за ними права общей с государством собственности, не подлежит удовлетворению. Вопрос должен быть, очевидно, разрешен в смысле признания за государством права выплатить частному собственнику денежную компенсацию, в размере, определяемом судом, либо потребовать таковой от частного собственника».

„Klagen von Privatpersonen, die auf Zuerkennung des Rechts auf ein mit dem Staate gemeinsames Eigentum gerichtet sind, seien nicht zu befriedigen. Die Frage muß offensichtlich in dem Sinne gelöst werden, daß dem Staat das Recht zuerkannt wird, dem Privateigentümer eine Geldkompensation auszuzahlen in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe oder aber eine solche vom Privateigentümer zu fordern."

Die Frage, inwieweit das gemeinschaftliche Eigentum zweckmäßiger geteilt oder erhalten bleiben soll, bestimmt sich, wie schon ausgeführt, nach den in Art. 1 ZGB enthaltenen Grundsätzen.

Wie Art. 1 ZGB den Begriff «незаконное» umreißt, bildet er in Art. 65 ZGB bei Fehlen einer Vereinbarung die Grundlage für die Auslegung des Begriffes «по закону».

V.

Das Besitzrecht im ZGB.

A. In den meisten Rechtssystemen ist die Lehre vom Besitz infolge der vielen Theorien und der Mannigfaltigkeit der Streitpunkte ein sehr uneinheitliches Gebiet. Nicht anders ist es auch im sowjetrussischen Recht. Der Begriff des Eigentums hat während der Revolutionszeit und in der Zeit des Staatskapitalismus erhebliche Wandlungen durchgemacht. Auch der Begriff des Besitzes ist nicht der gleiche geblieben.

Entsprechend wie beim Eigentum läßt sich auch beim Besitz die Unterscheidung zwischen statischem und dynamischem Besitz machen.

---

[181]) Fuchs, Das Eigentumsrecht, Bote für Sowjetjustiz 1928 Nr. 8.

Die bloße Innehabung stellt sich dar als unbewegliche statische Beziehung einer Person zu einer Sache. Die Benutzung, die, wie wir gesehen haben, Voraussetzung für die Begründung von arbeitswirtschaftlichem Eigentum ist, ist das dynamische Moment.

Besitz bedeutet die tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache. Auf die bloße Innehabung ohne Verbindung mit dem Begriff Benutzung wird im sowjetrussischen Recht keinen besonderen Wert gelegt.

Das Volkskommissariat für Justiz[182]) sagt, daß

> «Фактическое владение не порождает права собственности владельца сколько бы времени это владение не продолжалось. Владелец не может требовать ни по суду, ни в административном порядке превращения своего владения в право собственности».
>
> „Der tatsächliche Besitz erzeugt kein Eigentumsrecht des Besitzers, wie lange Zeit dieser Besitz auch andauern möge. Der Besitzer kann weder durch das Gericht, noch durch ein Verwaltungsverfahren die Umwandlung seines Besitzes in Eigentum verlangen."

Wenn man diese Grundsätze bei der Beurteilung des Besitzbegriffes zu Grunde legt, kann man verstehen, das Stutschka[183]) zu der Ansicht gelangt,

> «Владение исчезает из советского Кодекса в ближайшем будущем как лишнее понятие, как оно исчезло уже из Кодекса о земле, как его собственно заменяет понятие пользования».
>
> „Der Besitz wird überhaupt in der nächsten Zukunft aus dem sowjetrussischen Kodex verschwinden, da er ein überflüssiger Begriff ist, wie er schon aus dem Agrarkodex verschwunden ist, wo ihn natürlicherweise der Begriff der Benutzung ersetzt."

Es muß weiter festgestellt werden, daß in der sowjetrussischen Literatur vorwiegend die Meinung vertreten wird, im sowjetrussischen Recht werde der Besitz als solcher nicht geschützt.

> «В советском праве владения как таковое не защищается».[184])

Auch Kulikow ist der gleichen Ansicht. Er sagt:

---

[182]) Erläuterung des Volkskommissariats für Justiz in der Wochenschrift f. Sowjetjustiz 1925 No. 13.
[183]) Stutschka, Enzyklopädie des Reiches und des Rechts. 1. S. 439.
[184]) Kompaneez, Denkschrift für Gordon.

«В советском праве нет самостоятельного института для защиты фактического владения».

„Im Sowjetrecht gibt es kein selbständiges Institut eines Schutzes des tatsächlichen Besitzes." [185]).

B. 1. Zur Begründung dieser Meinung werden von Autoren die Vorschriften der Art. 25 des Agrarkodex (A.K.) und 170 ZGB herangezogen.

Art. 25 A.K. lautet:

«В случае нарушения земельных прав как земельных обществ, так и отдельных землепользователей или не основанного на законе вмешательства в их хозяйства, земельная судебная комиссия по просьбе землепользователя обязана возстановить нарушенное землепользование или хозяйство до разрешения спора о нарушенном праве по существу».

„Im Falle die Bodenrechte sowohl von Bodengesellschaften, als auch von einzelnen Bodenbenutzern gestört werden oder ihre Wirtschaft auf Grund eines ungesetzlichen Eingriffs beeinträchtigt wird, ist die Gerichtsbodenkommission auf Antrag des Bodenbenutzers verpflichtet, die gestörte Bodenbenutzung wiederherzustellen oder auch den Wirtschaftsbetrieb bis zur sachlichen Entscheidung des Rechtsstreites über das gestörte Recht."

Das Vorliegen eines neuen arbeitswirtschaftlichen Zusammenhanges mit einem Grundstück kann für den Benutzer ein selbständiges Recht zur weiteren Benutzung begründen und zum Gegenstand einer selbständigen Klage gemacht werden [186]).

Das Benutzungsrecht einer Sache beruht auf der tatsächlichen Innehabung und kann auch nur aus dem unmittelbaren Besitz hergeleitet werden. Kaspin sagt [187]):

«В нашем законодательстве имеет место владение своеобразное»

„In unserer Gesetzgebung ist ein Besitzbegriff sui generis eingeführt worden."

Durch das Hinzukommen des positiven Momentes der Benutzung wird an dem Charakter der Klage nichts geändert. Andererseits genügt die Tatsache des Besitzes ohne arbeitswirtschaft-

[185]) Kulikow, Denkschrift für Gordon.
[186]) Anlage 50. 365. 4. Dezember 1923. Vollst. Samml. d. Entsch. d. Zivil.-Kass.-Koll. des Ob.Ger. USSR 4. Ausg. 1923.
[187]) Kaspin. Denkschrift für Gordon.

liche Benutzung allein nicht, um auch eine reine Besitzklage durchzuführen. Wenn das Moment der Innehabung und der Benutzung auseinanderfallen, so ist das letztere juristisch das stärkere Moment. Wenn sie aber beide bei einer Person vereinigt sind, so sind beide gleich geschützt.

Die Rechtslage ist die gleiche bei Art. 170 ZGB. Diese Vorschrift lautet:

> «Наниматель имеет право судебной защиты против всякого нарушителя его владения, в том числе и против собственника».
>
> „Der Mieter genießt Rechtsschutz gegen jeden Störer seines Besitzes, darunter auch gegen den Eigentümer."

Kompaneez [188]) sagt hierzu:

> «Казалось-бы, что уже здесь-то во всяком случае речь идет о защите нарушенного владения. Между тем в ст. 170 мы имеем дело с редакционной погрешностью, с невыдержанностью терминологии, которая говоирт о владении, а имеет ввиду пользование».
>
> „Es hat den Anschein, als ob es sich hier um eine Besitzstörung handelt. Wir haben es aber bei Art. 170 ZGB mit einem redaktionellen Versehen zu tun, mit der Unzulänglichkeit einer Terminologie, welche vom Besitz spricht und die Benutzung meint."

Diese Meinung wird von Malitzki [189]) nicht geteilt. Er sagt:

> «Наниматель в праве защищать свое владение от всякого посягательства со стороны третьих лиц».
>
> „Der Mieter hat das Recht, seinen Besitz vor jeder Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen."

Auch Nowitzki [190]) und Pereterski [191]) gehen noch weiter, indem Nowitzki von einer

> «Охрана фактического обладания».

von dem Schutz der tatsächlichen Innehabung — spricht und behauptet, daß nicht nur der Mieter, sondern auch der Vermieter Besitzschutz genießt und führt somit den dem Sowjetrecht fremden Begriff des unmittelbaren und mittelbaren Besitzes ein.

Der Streit in der sowjetrussischen Literatur ist nur der Streit um Worte. Richtig ist, daß die bloße Innehabung ohne wirtschaft-

[188]) Kompaneez, Denkschrift für Gordon.
[189]) Malitzki, Kommentar zu Art. 170. S. 268.
[190]) Sachmiete. „Recht und Leben" 1925.
[191]) Sachmiete, „Das Recht" 1926.

liche Benutzung durch das ZGB nicht geschützt wird. Durch das zwangsläufige Hinzukommen einer Nutzverpflichtung wird hinsichtlich der Besitzfrage nichts geändert. Nur der qualifizierte Nutzungsbesitz wird geschützt.

Insoweit erscheinen die Klagen der Art. 25 A.K. und 170 ZGB als eine Art petitorische Klagen, denen zwangsläufig auch die possessorischen Momente innewohnen.

2. Eine besondere Stellung in diesem System nimmt Art. 98 ZGB ein. Er lautet:

> «Залогодержатель, который потерял, или у которого похищен переданный ему предмет залога, имеет право требовать его у всякого владельца, в том числе у собственника».
>
> „Der Pfandhalter, der die ihm übergebene Pfandsache verloren hat, oder bei dem sie gestohlen worden ist, hat das Recht, sie von jedem Besitzer zurückzuverlangen, auch vom Eigentümer."

Art. 170 und 98 ZGB liegen insofern gleich, als sie dem Besitz einen absoluten Schutz selbst auch gegen den Eigentümer gewähren. Der wesentliche Unterschied aber zwischen diesen beiden Vorschriften besteht darin, daß der Pfandhalter die verpfändete Sache inne hat, ohne von ihr wirtschaftlichen Gebrauch zu machen. Er ist sogar verpflichtet, die ihm anvertrauten Sachen nicht in Gebrauch zu nehmen.

Die in Art. 98 ZGB erfolgte Regelung ist ein deutlicher Beweis dafür, daß den Verfassern des ZGB der ursprüngliche Besitzbegriff an sich nicht fremd gewesen ist. Es muß angenommen werden, daß die Aufstellung bestimmter Besitz- und Besitzschutzregeln von den Gesetzgebern bewußtermaßen unterlassen worden ist. Die Innehabung einer Sache allein, ohne sie auch zugleich wirtschaftlich zu nutzen, begründet bei Störung oder Verlust des Besitzes keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Erst die wirtschaftliche Ingebrauchnahme bildet grundsätzlich die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung eines Besitzschutzes.

Nur im Falle des Art. 98 ZGB ist eine Ausnahme und eine Konzession zu Gunsten des statischen Besitzgriffes gemacht worden. Art. 98 ZGB ist bisher rechtlich die erste und einzige Grundlage für eine selbständige, reine Besitzklage.

Für die übrigen Detentoren muß eine andere Möglichkeit des Besitzschutzes gesucht gesucht werden.

3. Eine dieser Möglichkeiten ergibt sich aus Art. 59 ZGB. In Art. 58 ZGB heißt es:

«Собственнику принадлежит право владения, использования и распоряжения».

„Der Eigentümer hat das Recht des Besitzes, der Benutzung und der Verfügung."

Hieraus ergibt sich, daß der Begriff des Eigentums sich aus diesen drei Elementen zusammensetzt, daß insbesondere der Besitz einen integrierenden Bestandteil des Eigentums darstellt[192]).

Stutschka hat dieses folgendermaßen formuliert:

«Частная собственность на движимость остается, и она, попрежнему, состоит из права пользования, владения и распоряжения».

„Das Privateigentum an beweglichen Sachen bleibt erhalten; wie früher besteht es aus dem Recht der Benutzung, des Besitzes und der Verfügung."

Wie bei den in Art. 59 ZGB begründeten eigentumsmäßigen Klagen, die rei vindicatio und die actio negatoria materiellrechtlich der Eigentumsbegriff den Begriff des Besitzes in sich schließt, werden auch durch Geltendmachung dieser eigentumsmäßigen Ansprüche zu gleicher Zeit implicite Ansprüche aus dem Besitz geltend gemacht.

Entsprechend, wie das Oberste Gericht in der Entscheidung 324[193]) das gestörte Benutzungsrecht als selbständiges schutzwürdiges Rechtsgut angesehen hat, könnte auch der Besitz Gegenstand einer aus Art. 58 ZGB begründeten Klage sein. Es handelt sich in diesem Fall nur darum, ob man den an und für sich juristisch einheitlichen Begriff des Eigentums bezüglich des Besitzbegriffes auch in der Form zerlegen soll, wie das Oberste Gericht es für den Begriff der Benutzung getan hat. In der Entscheidung des Obersten Gerichts ist das Veräußerungsrecht, das wegen Fehlens der betreffenden erforderlichen Urkunden nicht ausgeübt werden konnte, zum Gegenstand einer selbständigen Klage gemacht worden. In der Praxis ist dieser Weg hinsichtlich des Besitzes noch nicht beschritten worden, da auf andere Art geholfen worden ist.

4. a) Über die Besitzfrage sind in Sowjetrußland verschiedene Arbeiten erschienen. Es handelt sich um die Arbeiten von Rzchiladze[194]) und Kwirkilija[195]). Die Arbeit Kwirkilijas stellt eine Kritik der Arbeit Rzchiladze dar.

---

[192]) Stutschka, Enzyklopädie, S. 439.
[193]) Entscheid. G.K.K. des Ob.Gerichts USSR v. 9. XI. 1923.
[194]) Kwirkilija, „Der Schutz des Besitzes".
[195]) Rzchiladze, „Zum Problem des Besitzschutzes".

G. S. Rzchiladze findet:

«Что есть фактическое владение, которое не отрицается советским законодательством и что это владение подлежит защите особым иском, который-де не является интердиктом владения, а имеет своеобразное значение. Хотя такое исковое требование называется у германских цивилистов петиторным, но все-же оно направлено к защите и возстановлению владения».

„daß es einen faktischen Besitz gibt, der von der Sowjetgesetzgebung nicht bestritten wird und daß dieser Besitz durch eine besondere Klage zu beschützen ist, die nämlich keine Untersagung des Besitzes sei, sondern eine eigenartige Bedeutung habe. Zwar heißt diese Klageforderung bei den deutschen Zivilisten eine petitorische, aber sie ist doch auf eine Beschützung und Wiederherstellung des Besitzes gerichtet."

Rzchiladze stützt sich insbesondere auf die Art. 59 und 60 ZGB. Aus diesen Vorschriften leitet er seine Folgerungen ab, indem er wie folgt argumentiert:

«Если владение создает основание для презумпции права собственности, если оно дает владельцу право законно отчужать вещь, то значит, это владение представляет собою нечто самостоятельное, самодавляющее, которое само по себе подлежит охране особым иском».

„Wenn der Besitz eine Grundlage für die Präsumption des Eigentumsrechtes schafft, wenn er den Besitzer zu einer rechtmäßigen Veräußerung der Sache berechtigt, so bedeutet es, daß der Besitz etwas Selbständiges, Autochtones darstellt, welches an sich durch eine besondere Klage zu beschützen ist."

Rzchiladze schlägt die Einführung einer neuen Art von Klagen vor, die nicht possessorischer, sondern petitorischer Natur ist.

«Он полагает назвать эту конструкцию иска ‚Иском от предшествующем владении', т. е. иском, в основании которого кладется не право собственности или какое-либо иное право, а исключительно фактическое владение истца».

„Er schlägt vor, diese Klagekonstruktion ‚Klage wegen vorhergehenden Besitzes' zu nennen, d. h. eine Klage, deren Grundlage nicht das Eigentumsrecht oder irgend ein anderes Recht bildet, sondern ausschließlich der faktische vorhergegangene Besitz des Klägers."

Rzchiladze äußert sich zu dieser Klage in folgender Weise:

«Если вещь находится во владении ответчика, и, следовательно, имеется презумпция его права собственности, то истец может требовать спорную вещь, доказывая на суде не право собственности, а лишь свое предшествующее владение. Раз прежнее владение истца будет доказано — продолжает автор — этим будет устранена презумпция собственности ответчика и установлена, напротив, презумпция в пользу истца. В этом положении спора ответчик должен, по мнению автора, доказать законность приобретения им спорной вещи. Иначе вещь должна быть отчуждена от него на основании предшествующего владения истца».

„Wenn der Gegenstand sich im Besitz des Beklagten befindet und folglich eine Präsumption seines Eigentumsrechtes vorhanden ist, so kann der Kläger den streitigen Gegenstand nicht auf diese Weise fordern, indem er vor dem Gericht sein Eigentumsrecht beweist, sondern lediglich durch den Nachweis seines vorhergehenden Besitzes. Falls der vorhergehende Besitz des Klägers nachgewiesen wird —, so wird dadurch die Präsumption des Eigentums des Beklagten eingeschränkt und dagegen eine Präsumption zu Gunsten des Klägers aufgestellt.

Bei dieser Lage des Rechtsstreites muß der Schuldner nach Meinung des Verfassers, die Rechtsmäßigkeit des Erwerbes der streitigen Sache durch ihn beweisen. Sonst muß die Sache von ihm auf Grund des vorhergehenden Besitzes des Klägers herausgegeben werden.

Hier wendet Kwirkilija ein, daß durch die Beweisführungsmöglichkeit seitens des Beklagten, der Boden des faktischen Besitzes verlassen und damit auf den Boden des petitorischen Elementes übertragen wird.

«Истец не может укрыться за одно предшествующее фактическое владение и будет поставлен в необходимость выдвинуть свое лучшее право на спорное имущество. Таким образом получится чистая форма петиторного иска, где владение, теряя самостоятельное значение, представляет собою лишь одно из многочисленных доказательных средств».

„Der Kläger kann seinerseits sich nicht allein hinter dem vorhergehenden faktischen Besitz verstecken, er wird vor die Notwendigkeit gestellt werden, sein besseres Recht auf

das streitige Vermögen darzulegen. Es ergibt sich auf diese Weise eine reine Form der petitorischen Klage, wo der Besitz seine selbständige Bedeutung verliert und nur eines von den vielen Beweismitteln darstellt."

In der Tat würde auf Grund der Thesen Rzchiladzes die Beweislast umgekehrt werden. Der Beklagte würde nachweisen müssen, daß er rechtmäßiger Eigentümer, bzw. Besitzer ist, anstatt die Beweislast allen Umfangs dem Kläger aufzuerlegen.

Kwirkilija sagt weiter:

«Известно, что структура советского процессуального права стремится к наибольшей простоте, избегая всяких осложнений. Наш автор, напротив, думает создать двоякий аппарат защиты движимого имущества. Может-ли быть это оправдание какою-либо теорией права или каким-либо утилитарным соображением».

„Es ist bekannt, daß die Struktur des sowjetrussischen Prozeßrechtes der größten Einfachheit entgegenstrebt und jegliche Komplikationen vermeidet. Unser Verfasser denkt aber im Gegenteil an die Schaffung eines doppelten Apparates zum Schutz des beweglichen Vermögens. Kann es durch irgend eine Rechtstheorie oder durch irgend eine Zweckmäßigkeitserwägung gerechtfertigt werden?"

Weiter heißt es:

«Что предложенная автором конструкция своеобразного иска, видимо, внушена ему § 1007 Германского Гражданского Уложения, на которую он ссылается. Но, не говоря о том, что начала, положенные в советском законодательстве, слишком резко расходятся с юридическими основами, принятым европейскими государствами, и что, следовательно, не всегда нам удобно ссылаться на германское уложение, — достаточно, прежде всего указать на то, что § 1007 помещен в главе, говорящей о требованиях, из исков — право собственности, они суть иски петиторные. И сам Г. С. Рцихиладзе признает их петиторными. А раз мы имеем дело с исками о праве собственности, то понятно истец и должен доказать это основание своего иска, свое право собственности, причем владение может послужить ему одним из доказательств, создавая для него благоприятную презумпцию».

„Daß die vom Verfasser vorgeschlagene Konstruktion der eigenartigen Klage ihm offensichtlich durch § 1007 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, den er zitiert, suggeriert

worden ist, ohne aber darüber zu sprechen, daß die der Sowjetgesetzgebung zu Grunde gelegten Prinzipien zu schroff mit den juristischen Grundsätzen der europäischen Staaten auseinandergehen und daß es folglich nicht immer angebracht ist, wenn man sich auf das deutsche Gesetzbuch bezieht — genügt es vor allem, darauf hinzuweisen, daß der § 1007 im Kapitel enthalten ist, welches von aus Eigentum entstehenden Forderungen handelt. Die Grundlage dieser Klagen ist folglich das Eigentumsrecht, es sind petitorische Klagen. Wenn wir es aber mit Klagen bezüglich des Eigentumsrechts zu tun haben, so ist es klar, daß der Kläger diese Grundlage seiner Klage, nämlich sein Eigentumsrecht, nachweisen muß, wobei der Besitz als einer der Beweise gelten kann, indem er eine für ihn günstige Präsumption schafft."

Der Umstand, daß § 1007 BGB unter den Eigentumsvorschriften steht, kann nur dahin ausgelegt werden, daß Einwendungen aus dem Eigentum zulässig sind, nicht aber, daß der Kläger die Grundlage seiner Klage, das Eigentumsrecht, nachweisen muß.

b) Die Kritik Kwirkilijas an der Arbeit Rzchiladze ist nicht berechtigt. Wenn jemand in seinem unmittelbaren Besitz gestört wird und er dem Gericht die Tatsache des Besitzes und der Störung nachweist, wird er von den sowjetrussischen Gerichten geschützt.

Diese beiden Momente, die von Zybulewski[196]) für den Begriff der Selbsthilfe als typisch aufgestellt sind, reichen aus, um einem Bestohlenen ein selbständiges Klagerecht auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes zu geben. Daß das Gericht im Laufe des Prozesses bis zur Verkündung einer Entscheidung das Recht hat, zu jeder Zeit die Rechtmäßigkeit des Besitzes nachzuprüfen, ergibt sich ohne weiteres. Der Umstand, daß der Kläger kraft seiner rechtlichen Beziehungen mit dem Eigentümer der Sache verpflichtet ist, diesem die Sache zurückzugeben oder sie auf Anweisung des Eigentümers einer anderen Person zu übergeben, erzeugt das juristische Interesse des klagenden Besitzers zur Einreichung und Durchführung dieser Besitzklage, d. h. es macht diesen Besitzer zu einem legitimierten Kläger.

Diese Regelung, wie sie in Sowjetrußland gehandhabt wird, ist nicht neu. Schon das Römische Recht kennt eine Einweisung eines Berechtigten durch den Prätor. Im germanischen Recht ist es die Gewere, im geltenden Deutschen Recht das Institut einer einstweiligen Verfügung, die der sowjetrussischen Regelung nahe kommen.

---

[196]) Selbsthilfe. Bote für Sowjetjustiz 1928 No. 7.

Es handelt sich bei dieser Schöpfung des sowjetrussischen Rechtes um eine Art Prozeßbesitz, der in seinen Grundlagen auch wieder auf Art. 1 ZGB zurückzuführen ist. Durch dieses Institut hatten die Gerichte einen weiteren Schritt in der Anwendung des Art. 1 ZGB im Prozeßrecht getan. Im System des Staatskapitalismus wird der Satz leitend sein, daß die Rechte derjenigen, die ihre Rechte gemäß und nicht entgegen ihrer sozialwirtschaftlichen Funktion verwirklichen, geschützt werden, auch über das ZGB hinaus im Zivilprozeßrecht, wenn es darum geht, einem Gestörten die Aktivlegitimation zur Durchführung seiner Besitzklage zu verschaffen.

VI.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das sowjetrussische Recht außer den üblichen Institutionen wie Besitz und Eigentum, die Begriffe des Nutzungsbesitzes und des wirtschaftlichen Eigentums in das System eingeführt hat. Mit der Rückkehr zur kapitalistischen Wirtschaftsmethode und der hiermit zwangsläufig verbundenen Zulassung des Privateigentums hat der Eigentumsbegriff, soweit er nicht in seinem Umfang beschränkt ist, die gleiche Bedeutung und den gleichen Inhalt sowohl im gemeinwirtschaftlichen wie auch im kapitalistischen System. Anstatt der passiven Innehabung einer Sache dagegen wird nun die produktive Arbeit an ihr bewertet, so daß sich eine Abgrenzung zwischen bloßer Innehabung und Eigentum juristisch ohne weiteres ergibt.

Ferner ist festzustellen, daß zwischen den Begriffen des Nutzungsbesitzes und des wirtschaftlichen Eigentums in tatsächlicher Beziehung keinerlei Unterschied besteht. Das wirtschaftliche Eigentum steht rechtlich dem juristischen Eigentum gleich. Aus der Form des Nutzungsbesitzes ist juristisch wirtschaftliches Eigentum geworden. Der Nutzungsbesitz ist im Begriff des wirtschaftlichen Eigentums aufgegangen, er ist von diesem konsumiert worden.

In der Praxis wird daher auch in den meisten Fällen Nutzungsbesitz mit den Wirkungen des wirtschaftlichen Eigentums ausgestattet sein. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet lediglich die Regelung des Art. 59 ZGB Anm. 1, wie die Ausführungen auf Seite 51 ff. der vorliegenden Arbeit gezeigt haben.

VII.

Die Stellung des Privatrechts im Staatskapitalismus.

Wie die allgemeinen Eigentums- und Besitzverhältnisse charakteristische Merkmale einer wirtschaftlichen Ordnung sind, kennzeichnen sie auch die Stellung des Privatrechts im Staatskapitalismus. Die bereits in den ersten Jahren der Revolution erreichte Stufe in der Entwicklung zur Gemeinwirtschaft mußte aufgegeben werden. Die Wiederaufnahme kapitalistischer Wirtschaftsmethoden sollte nach sowjetrussischer Auffassung unter dem geringsten Verlust an errungenen Institutionen durchgeführt werden, um später ohne große Anstrengungen den Status quo, d. h. den Zustand vor Einführung der NEP, wieder zu erreichen.

Das neuzuschaffende Recht sollte daher zunächst allen Erfordernissen des Staates, zugleich aber auch in den notwendigen Grenzen den Bedürfnissen des Privatverkehrs Rechnung tragen und grundsätzlich so formuliert sein, daß der Staat die Möglichkeit hatte, die privatrechtlichen Beziehungen der Einzelnen untereinander zu überwachen und jeweils auch entgegen dem Parteiwillen zu gestalten. Jede Starrheit mußte vermieden werden. Die sowjetrussische gemeinwirtschaftliche Auffassung, die zur Durchführung und Verwirklichung ihrer politischen Ziele positive Mitarbeit jedes Einzelnen in Bezug auf die ihm zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgüter verlangt, konnte in der Praxis nur durchgeführt werden, wenn der Staat auch die Möglichkeit hat, die einzelnen Wirtschaftsindividuen zu positiver Mitarbeit zu erziehen und zu zwingen. Werden die vom Staate aufgestellten Richtlinien vom Einzelnen nicht befolgt, so muß jener die Möglichkeit haben, Wirtschaftsgüter, die nicht zweckmäßig verwandt worden sind, an sich zu nehmen[197]). Insoweit bringt das sowjetrussische-System notwendigerweise tiefgreifende persönliche Beschränkungen der Freiheit der Einzelnen mit sich.

Das Eigentum ist daher auch nur in Grundzügen geregelt worden, um stets die Möglichkeit zu haben, in entsprechender Weise zu Gunsten des Staates einzugreifen. Der Weg zu einer obligatio communis, wonach es nur einen Gläubiger gibt, die Gesamtheit, der gegenüber alle Schuldner wären, ist der längste und mit den größten Hindernissen verbundene Weg. Daher ist das Obligationsrecht wegen z. Zt. mangelnden prinzipiellen Interesses in concreto sehr ausführlich geregelt.

---

[197]) Anlage 52. Vollständige Sammlung der Entscheidung des Zivil.-Kassat.-Koll. des Obersten Gerichts USSR. 1923. 1. Ausg. 18. 20. IV.

Nur durch die große Elastizität und Anwendungsmöglichkeit, die die Vorschrift des Art. 1 dem ganzen ZGB gibt, konnte sich jener Staat innerhalb seines Rahmens seiner Aufgaben entledigen. Hierin liegt die große Bedeutung des Art. 1 ZGB und mit ihm des ganzen Privatrechts für das System des Staatskapitalismus. Durch diese Vorschrift wird dem ZGB somit ein öffentlich-rechtlicher Stempel aufgedrückt.

Kantorowitsch[198]) meint:

> «Что такой принципиальный характер статьи наталкивает на мысль об уместности перенесения ее из гражданского Кодекса в текст наших основных законов — в Конституцию».
>
> „Dieser prinzipielle Charakter des Art. 1 läßt den Gedanken aufkommen, ihn aus dem bürgerlichen Gesetzbuch zu entfernen und ihn in den Text unserer Grundgesetze — in die Verfassung einzureihen."

Freund[199]) sagt hierzu:

> „Die Verfasser des ZGB betrachten dementsprechend das Recht des ZGB als öffentliches Recht in den Formen des traditionellen Privatrechts. Die bürgerlichen Rechte sind öffentlich-rechtlicher Natur."

Die Vorschrift des Art. 1 ZGB als öffentlich-rechtliches Eingangstor zum gesamten Zivilrecht gibt dem Eigentumsbegriff denjenigen Inhalt, der den Trägern des sowjetrussischen Systems in Hinblick auf ihr politisches Programm wünschenswert erscheint.

So sehr das politische System in seiner Gesamtheit abzulehnen ist, so ist die Ablehnung eines individuellen egoistischen Eigentums zu Gunsten eines Eigentumsbegriffes, der in erster Linie den Belangen und den Aufgaben des Staates Rechnung trägt, als Einzelerrungenschaft beachtlich.

---

198) Art. 1 ZGB.
199) Freund, S. 29.

Lebenslauf.

Ich bin am 9. Februar 1903 in Hamburg geboren; meine Eltern sind Reichsdeutsche.

Ich besuchte die Oberrealschule in St. Georg, im Jahre 1919 war ich bei den Bahrenfelder Zeitfreiwilligen.

In den Jahren 1922—29 studierte ich nach bestandener Abiturientenprüfung an der Hansischen Universität Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft und fremde Sprachen. Im Anschluß hieran habe ich meine Ausbildungszeit als Referendar bei Hamburgischen Gerichten und Behörden durchgemacht und mich seit 1933 als Rechtsanwalt in Hamburg niedergelassen.

Außer meinen juristischen Staatsexamina habe ich mich an der Hansischen Universität folgenden Prüfungen unterzogen: Diplom-Volkswirt, Sprachprüfung für Französisch, Englisch, Spanisch und Russisch.

Nebenher bin ich in den Jahren 1922 bis 1932 einer künstlerischen, beruflichen Tätigkeit nachgegangen, um die erforderlichen Mittel für Studium und Lebensunterhalt zu beschaffen.

Hans Juul.